



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 95.016/59-IV/11/96/Gro

DVR: 0000051

Wien, am 4. September 1996

Referent: Grosinger

Tel.: 53 126/2328

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Waffengesetz 1996 und das Unterbringungsdaten-Schutzgesetz erlassen sowie das Strafgesetzbuch, das Sicherheitspolizeigesetz und das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Gesetzentwurf	
Zi.	72 - GE/19 P6
Datum	10. 9. 1996
Verteilt	12. 9. 1996

St. Obersch - Horowitz

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beehort sich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1996 und das Unterbringungsdaten-Schutzgesetz erlassen sowie das Strafgesetzbuch, das Sicherheitspolizeigesetz und das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert werden, samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

18. Oktober 1996

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
der Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
der Verfassungsgerichtshof

der Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Kabinett des Vizekanzlers Dr. SCHÜSSEL
das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/11
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/12
der Verwaltungsbereich Verkehr des BMWVK
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. SCHLÖGL
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
der Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
der Österreichische Städtebund
der Österreichische Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
der Österreichische Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
der Österreichische Landarbeiterkammertag
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
der Österreichischer Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
der Österreichische Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz

der Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
der Österreichische Bundesjugendring
der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touringclub
der Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein
der evangelische Oberkirchenrat A und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
der Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
der österreichische Berufsverband der Erzieher
die Arge Daten
der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
der österreichische Bundesverband für Psychotherapie
der Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim BKA
die Österreichische Caritaszentrale

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
✓

Für den Bundesminister
Szymanski

**Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996
und das Unterbringungsdaten-Schutzgesetz erlassen
sowie das Strafgesetzbuch, das Sicherheitspolizeigesetz
und das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

**Bundesgesetz über die Waffenpolizei
(Waffengesetz 1996 - WaffG)**

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

**1. Hauptstück
Begriffsbestimmungen**

§ 1	Waffen
§ 2	Schußwaffen
§ 3	Faustfeuerwaffen
§ 4	Munition
§ 5	Kriegsmaterial
§ 6	Besitz
§ 7	Führen
§ 8	Verlässlichkeit

**2. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen**

§ 9	Ermessen
§ 10	Gleichstellung von EWR- und EU-Bürgern
§ 11	Jugendliche
§ 12	Waffenverbot
§ 13	Vorläufiges Waffenverbot
§ 14	Verständigung von der Unterbringung ohne Verlangen
§ 15	Schießstätten
§ 16	Überprüfung, Verlust und Entfremdung von Urkunden
§ 17	Ersatzdokumente

**3. Hauptstück
Verbotene Waffen und Kriegsmaterial**

§ 18	Verbotene Waffen
§ 19	Kriegsmaterial

4. Hauptstück
Genehmigungspflichtige Schußwaffen
(Kategorie B)

§ 20	Definition
§ 21	Erwerb, Besitz und Führen genehmigungspflichtiger Schußwaffen
§ 22	Ausstellung von Waffenpaß und Waffenbesitzkarte
§ 23	Rechtfertigung und Bedarf
§ 24	Anzahl der erlaubten Waffen
§ 25	Munition für Faustfeuerwaffen
§ 26	Überprüfung der Verlässlichkeit
§ 27	Änderung eines Wohnsitzes
§ 28	Einziehung von Urkunden
§ 29	Überlassen genehmigungspflichtiger Waffen
§ 30	Ausnahmebestimmungen

5. Hauptstück
Meldepflichtige und sonstige Schußwaffen
(Kategorie C und D)

§ 31	Meldepflicht
§ 32	Entgegennahme einer Meldung
§ 33	Besitz meldepflichtiger Waffen
§ 34	Aushändigen meldepflichtiger Waffen durch Gewerbetreibende
§ 35	Führen meldepflichtiger und sonstiger Schußwaffen

6. Hauptstück
Verkehr mit Schußwaffen innerhalb der Europäischen Union und Einfuhr von Schußwaffen in das Bundesgebiet aus Drittstaaten

§ 36	Europäischer Feuerwaffenpaß
§ 37	Verbringen von Schußwaffen und Munition innerhalb der EU
§ 38	Mitbringen von Schußwaffen und Munition
§ 39	Einfuhr genehmigungspflichtiger Schußwaffen
§ 40	Führen mitgebrachter oder eingeführter Schußwaffen

7. Hauptstück
Gemeinsame Bestimmungen für Schußwaffen

§ 41	Besondere Bestimmungen für die Verwahrung einer größeren Zahl von Schußwaffen
§ 42	Finden von Waffen oder Kriegsmaterial
§ 43	Erbschaft oder Vermächtnis
§ 44	Bestimmung von Schußwaffen

8. Hauptstück
Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen, Zwecke und Personen

§ 45	Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen
§ 46	Ausnahmebestimmungen für bestimmte Zwecke
§ 47	Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen

9. Hauptstück
Behörden und Verfahren

- | | |
|------|---------------|
| § 48 | Zuständigkeit |
| § 49 | Instanzenzug |

10. Hauptstück
Strafbestimmungen und Durchsuchungsermächtigung

- | | |
|------|----------------------------------|
| § 50 | Gerichtlich strafbare Handlungen |
| § 51 | Verwaltungsübertretungen |
| § 52 | Verfall |
| § 53 | Durchsuchungsermächtigung |

11. Hauptstück
Verwenden personenbezogener Daten
im Rahmen der Waffenpolizei

- | | |
|------|--------------------------------|
| § 54 | Allgemeines |
| § 55 | Zentrale Informationssammlung |
| § 56 | Information über Waffenverbote |

12. Hauptstück
Übergangs- und Schlußbestimmungen

- | | |
|------|---|
| § 57 | Überleitung von Verboten und bestehenden Berechtigungen |
| § 58 | Sonstige Übergangsbestimmungen |
| § 59 | Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen |
| § 60 | Verweisungen |
| § 61 | Voilziehung |
| § 62 | Inkrafttreten und Außerkrafttreten |

1. Hauptstück
Begriffsbestimmungen

Waffen

- § 1. Waffen** sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind,
1. die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen oder
 2. bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden.

Schußwaffen

- § 2. (1)** Schußwaffen sind Waffen, mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können; es sind dies:

1. verbotene Schußwaffen und Schußwaffen, die Kriegsmaterial sind (Kategorie A);
2. genehmigungspflichtige Schußwaffen (Kategorie B);
3. meldepflichtige Schußwaffen (Kategorie C);
4. sonstige Schußwaffen (Kategorie D).

(2) Die Bestimmungen über Schußwaffen gelten auch für Lauf, Trommel, Verschluß und andere diesen entsprechende Teile von Schußwaffen, sofern sie verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind. Sie gelten jedoch nicht für Einstekläufe mit einem Kaliber von 5,6 mm und darunter.

Faustfeuerwaffen

§ 3. Faustfeuerwaffen sind Schußwaffen, bei denen die Geschosse durch Verbrennung eines Treibmittels ihren Antrieb erhalten und die eine Gesamtlänge von höchstens 60 cm aufweisen.

Munition

§ 4. Munition ist ein verwendungsfertiges Schießmittel, das seinem Wesen nach für den Gebrauch in Schußwaffen bestimmt ist.

Kriegsmaterial

§ 5. Kriegsmaterial sind die auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBI. Nr. 540/1977, durch Verordnung bestimmten Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände.

Besitz

§ 6. Als Besitz von Waffen und Munition gilt auch deren Innehabung.

Führen

§ 7. (1) Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.

(2) Eine Waffe führt jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benutzung Berechtigten bei sich hat.

(3) Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie - in den Fällen einer Schußwaffe ungeladen - in einem geeigneten und geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat (Transport).

Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er

1. Waffen mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig oder unsachgemäß umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er rechtskräftig

1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gesetzten oder mit Gemeingefahr verbundenen oder gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden gerichteten strafbaren Handlung, wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Tierquälerei, Schlepperei oder wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder öfter als zweimal zu geringeren Strafen verurteilt worden ist;
 2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels verurteilt worden ist;
 3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen verurteilt worden ist;
 4. öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlung bestraft worden ist;
- solange die Verurteilungen (Bestrafungen) nicht getilgt sind.

(3) Trotz einer Verurteilung im Sinne des Abs. 2 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das Gericht

1. vom Ausspruch der wegen einer Jugendstrafat zu verhängenden Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 - JGG, BGBl. Nr. 599/1988);
2. den Ausspruch der wegen einer Jugendstrafat zu verhängenden Strafe für eine Probezeit vorbehalten hat (§ 13 JGG), solange die bedingte Strafe nicht rechtskräftig ausgesprochen worden ist;
3. nur eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten verhängt und die Strafe nach den §§ 43 und 44 des Strafgesetzbuches - StGB,

BGBl. Nr. 60/1974, ganz oder nach § 43a Abs. 1 StGB teilweise nachgesehen hat, solange die bedingte Strafnachsicht nicht rechtskräftig widerrufen worden ist.

(4) Weiters ist ein Mensch keinesfalls verläßlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen unfähig ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen oder
4. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 81 StGB) erfolgten Tötung oder schweren Körperverletzung eines anderen rechtskräftig verurteilt worden ist.

(5) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verläßlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verläßlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verläßlichkeit weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, daß er die Waffen sicher verwahrt.

(6) Bei erstmaliger Prüfung der Verläßlichkeit hat die Behörde ein ärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verläßlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 4 Z 1 bis 3 genannten Gründe rechtfertigen. Der Antragsteller hat die zur Erstattung des Gutachtens allenfalls erforderlichen besonderen Befunde, jedenfalls aber auch einen Befund darüber beizubringen, ob seine Persönlichkeitsstruktur auf mangelnde Verläßlichkeit hinweist.

2. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Ermessen

§ 9. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen,

als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Gleichstellung von EWR- und EU-Bürgern

§ 10. Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind, stehen bei der Erteilung waffenrechtlicher Bewilligungen Staatsbürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Bürgern) gleich.

Jugendliche

§ 11. (1) Der Besitz von Waffen und Munition ist Menschen unter 18 Jahren verboten.

(2) Die Behörde kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Menschen nach Vollendung des 16. Lebensjahres Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 bewilligen, wenn der Jugendliche verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

(3) Abs. 1 gilt nicht, wenn und insoweit Waffen und Munition bei der beruflichen Ausbildung Jugendlicher benötigt werden.

(4) Rechtsgeschäfte, die dem Verbot des Abs. 1 zuwiderlaufen, sind nichtig, soweit keine Ausnahme gemäß Abs. 2 bewilligt wurde.

Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

(2) Die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition,
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

sind von der Behörde unverzüglich sicherzustellen.

(3) Eine gegen ein Waffenverbot eingebrachte Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb nachweist, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

(5) Abs. 3 Z 1 gilt nicht,

1. wenn ein Gericht die Ausfolgung von Waffen und Munition, die ihm anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, verfügt oder
2. wenn binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft gemacht wird und der Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

(6) Richtet sich ein Waffenverbot gegen den Inhaber einer Jagdkarte, so ist der Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, eine Abschrift des Verbotsbescheides zu übersenden.

(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot in erster Instanz erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

Vorläufiges Waffenverbot

§ 13. (1) Die Organe der öffentlichen Aufsicht sind bei Gefahr im Verzug ermächtigt,

1. Waffen und Munition und
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

sicherzustellen (Vorläufiges Waffenverbot), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß deren Besitzer durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte;

§ 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, gilt. Die Organe haben über die Sicherstellung dem Betroffenen sofort eine Bestätigung auszustellen.

(2) Die sichergestellten Waffen, Munition und Urkunden sind unverzüglich jener Behörde, in deren Sprengel die Amtshandlung geführt wurde, vorzulegen; sie hat eine Vorprüfung vorzunehmen. Sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes offensichtlich nicht gegeben, so hat die Behörde die sichergestellten Gegenstände dem Betroffenen sofort auszufolgen. Andernfalls hat sie das Verfahren zur Erlassung des Verbotes (§ 12) durchzuführen, sofern sich hierfür aus § 47 Abs. 2 nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt.

(3) Erweist sich in der Folge, daß die Voraussetzungen für das Waffenverbot doch nicht gegeben sind, so hat die Behörde dem Betroffenen jene Waffen, Munition und Urkunden ehestens auszufolgen, die er weiterhin besitzen darf.

(4) Gegen den Betroffenen gilt ab der Sicherstellung ein mit vier Wochen befristetes vorläufiges Waffenverbot, es sei denn, die sichergestellten Waffen, Munition oder Urkunden würden von der Behörde vorher ausgefolgt.

Verwenden von Unterbringungsdaten

§ 14. Die Behörde ist ermächtigt, Unterbringungsdaten (§ 1 Abs. 1 Unterbringungsdaten-Schutzgesetz - UdSchG, BGBl. Nr. ...) für die Prüfung zu verwenden, ob gemäß §§ 12, 13 oder 26 Abs. 1 Z. 1 vorzugehen ist.

Schießstätten

§ 15. Für die Benützung von Schußwaffen auf behördlich genehmigten Schießstätten sind zwar die Bestimmungen über Waffenverbote (§§ 12 und 13), nicht aber die Bestimmungen über das Überlassen, den Besitz und das Führen von Schußwaffen sowie die Bestimmungen über das Überlassen und den Erwerb von Munition für Faustfeuerwaffen anzuwenden.

Überprüfung, Verlust und Entfremdung von Urkunden

§ 16. (1) Wer Waffen nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunden führen oder besitzen darf, hat diese Urkunden bei sich zu tragen, wenn er

die Waffe führt (§ 7 Abs. 1) oder transportiert (§ 7 Abs. 3) und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Überprüfung zu übergeben.

(2) Im Falle des Verlustes oder der Entfremdung einer solchen Urkunde hat die Sicherheitsbehörde oder die Sicherheitsdienststelle, bei der der Besitzer dies beantragt, diesem eine Bestätigung über die Erstattung der Anzeige auszustellen. Diese Bestätigung ersetzt die Urkunde hinsichtlich der Berechtigung, Waffen zu führen und zu besitzen bis zur Ausstellung des Ersatzdokumentes, jedoch nicht länger als acht Wochen, gerechnet vom Tage des Verlustes.

(3) Von der Erstattung der Anzeige hat die Sicherheitsbehörde unverzüglich jene Behörde zu verständigen, die das Dokument ausgestellt hat.

Ersatzdokumente

§ 17. (1) Auf Antrag stellt die Behörde für verlorene, abgelieferte oder eingezogene waffenrechtliche Dokumente Ersatzdokumente aus.

(2) Für die Ausfertigung der Ersatzdokumente sind die für die Ausstellung der entsprechenden Urkunde vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben zu entrichten.

3. Hauptstück

Verbotene Waffen und Kriegsmaterial

Verbotene Waffen

§ 18. (1) Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, und das Führen

1. von Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauches verkleidet sind;
2. von Schußwaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind;
3. von Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm;
4. von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem ("Pumpguns");
5. von Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalles oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind. Das Verbot erstreckt sich auch auf die erwähnten Vorrichtungen allein;

6. der unter der Bezeichnung "Schlagringe", "Totschläger" und "Stahlruten" bekannten Hiebwaffen.

(2) Die Behörde kann verlässlichen Menschen, die überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz, oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten des Abs. 1 bewilligen. Diese Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Die Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach dem Muster der Anlage 2, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses nach dem Muster der Anlage 1 zu erteilen. Im übrigen gelten für den Erwerb oder den Besitz solcher Waffen oder Vorrichtungen die §§ 22 Abs. 3 sowie 26 bis 28.

(3) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung Besitz, Erwerb und Einfuhr von neuartigen Waffen oder neuartiger Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, Wirkung oder Wirkungsweise eine besondere Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder für fremdes Eigentum darstellen könnten, zu verbieten.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Verordnung gemäß Abs. 3 bezieht und die sich bereits im Besitz von Personen befinden, sind binnen 3 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung der Behörde abzuliefern und gelten als verfallen. Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Inkrafttreten der Verordnung nach Abs. 3 zu stellen.

Kriegsmaterial

§ 19. (1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Kriegsmaterial sind verboten.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und ein berechtigtes Interesse für den Erwerb, Besitz oder das Führen von Kriegsmaterial glaubhaft machen, Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 bewilligen. Solche Ausnahmebewilligungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Inneres. Sie sind zu versagen, wenn gegen ihre Erteilung gewichtige Interessen, insbesondere militärischer oder sicherheitspolizeilicher Art sprechen.

(3) Eine Ausnahmebewilligung kann aus den in Abs. 2 genannten gewichtigen Interessen befristet und an Auflagen gebunden werden. Sie kann widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß, die als Kriegsmaterial anzusehen sind. Der Erwerb dieser Patronen ist jedoch nur auf Grund eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder einer Jagdkarte zulässig. Sie dürfen nur Menschen überlassen werden, die im Besitz einer solchen Urkunde sind.

(5) Im übrigen gelten für Kriegsmaterial die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 (Besitz, Führen, Verlässlichkeit und Ermessen), 11 Abs. 3 (Besitz von Waffen durch Jugendliche unter 18 Jahren bei der Berufsausbildung), 12 bis 14 (Waffenverbote und Verständigung von der Unterbringung ohne Verlangen), 16 (Überprüfung und Verlust von Urkunden), 26 bis 28 (Überprüfung der Verlässlichkeit, Änderung des Wohnsitzes, Entziehung der Urkunden), 45 Abs. 1 Z 2 (Ausnahme für historische Schußwaffen) und 46 (Ausnahmebestimmungen für bestimmte Zwecke) sowie die Bestimmungen des § 47 (Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen) mit Ausnahme jener über die Einfuhr.

4. Hauptstück
Genehmigungspflichtige Schußwaffen
(Kategorie B)

Definition

§ 20. Genehmigungspflichtige Schußwaffen sind Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schußwaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.

Erwerb, Besitz und Führen
genehmigungspflichtiger Schußwaffen

§ 21. (1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen genehmigungspflichtiger Schußwaffen ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses nach dem Muster der Anlage 1, die

Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

(2) Die Gültigkeitsdauer von Waffenpässen und Waffenbesitzkarten für genehmigungspflichtige Schußwaffen, die für EU-Bürger ausgestellt werden, ist unbefristet; hingegen ist die Gültigkeitsdauer der für andere ausgestellten Waffenpässe und Waffenbesitzkarten angemessen zu befristen.

(3) Wer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zwar in der EU, aber nicht im Bundesgebiet hat, darf eine genehmigungspflichtige Schußwaffe darüber hinaus nur erwerben, wenn er hierfür die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen vermag. Einer solchen Einwilligung bedarf es nicht, sofern er dem Veräußerer eine schriftliche, begründete Erklärung übergibt, wonach er diese Waffe nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt.

(4) Wer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zwar in der EU, aber nicht im Bundesgebiet hat, darf die in dem für ihn ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpaß eingetragenen Waffen besitzen, sofern der Betroffene als Jäger oder Sportschütze den Anlaß seiner Reise nachweist oder das Mitbringen dieser Waffen von der zuständigen Behörde (§ 38 Abs. 2) bewilligt worden ist.

Ausstellung von Waffenpaß und Waffenbesitzkarte

§ 22. (1) Die Behörde hat verlässlichen EU-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer genehmigungspflichtigen Schußwaffe eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie Inhaber einer Jagdkarte sind oder den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.

(2) Die Behörde hat verlässlichen EU-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen Bedarf zum Führen genehmigungspflichtiger Schußwaffen nachweisen, einen Waffenpaß auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr

vollendet haben, sofern sie Inhaber einer Jagdkarte sind oder den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.

(3) Wird ein Waffenpaß nur im Hinblick auf die besonderen Gefahren ausgestellt, die bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten, so hat die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpaß so zu beschränken, daß die Befugnis zum Führen erlischt, sobald der Berechtigte diese Tätigkeit künftig nicht mehr ausüben will oder darf. Tritt dies ein, so berechtigt ein solcher Waffenpaß nur mehr zum Besitz der Waffen im bisherigen Umfang; einer gesonderten Rechtfertigung bedarf es hiefür nicht.

Rechtfertigung und Bedarf

§ 23. (1) Eine Rechtfertigung im Sinne des § 22 Abs. 1 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, daß er die genehmigungspflichtige Schußwaffe innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will.

(2) Ein Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, daß er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.

Anzahl der erlaubten Waffen

§ 24. (1) Im Waffenpaß und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der genehmigungspflichtigen Schußwaffen, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.

(2) Die Anzahl der genehmigungspflichtigen Schußwaffen ist grundsätzlich mit nicht mehr als zwei festzusetzen. Eine größere Anzahl darf - außer in den Fällen des Abs. 3 - nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Das Sammeln genehmigungspflichtiger Schußwaffen kommt nur insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist, und außerdem nachweist, daß er für die sichere Verwahrung der Faustfeuerwaffen vorgesorgt hat.

(3) Für den Besitz von Teilen (§ 2 Abs. 2) von genehmigungspflichtigen Schußwaffen muß keine gesonderte Rechtfertigung glaubhaft gemacht werden, wenn sie Zubehör einer solchen Waffe des Betroffenen sind. Die dafür erteilte Bewilligung ist durch einen Vermerk im waffenrechtlichen Dokument so zu beschränken, daß die Berechtigung zum Besitz in dem Maße reduziert wird, als die Teile kein Zubehör einer Waffe mehr sind.

Munition für Faustfeuerwaffen

§ 25. Für Faustfeuerwaffen geeignete Munition mit einem Kaliber von 6,35 mm und darüber darf nur Inhabern eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte (§ 21 Abs. 1) überlassen und nur von diesen erworben und besessen werden. Ausgenommen sind Knallpatronen.

Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 26. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 4 Z 1 bis 3 genannten Gründe beziehen, ist die Behörde zu einem Vorgehen gemäß § 8 Abs. 6 ermächtigt.

(3) Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen.

(4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von genehmigungspflichtigen Schußwaffen berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen genehmigungspflichtigen Schußwaffen der Behörde abzuliefern, es sei denn, er weist nach, daß er sie einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.

(5) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und genehmigungspflichtigen Schußwaffen sicherzustellen, wenn

1. er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Bescheides (Abs. 3) der Behörde abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat, oder
2. Gefahr im Verzug besteht (§§ 57 und 64 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51).

(6) Abgelieferte Waffen (Abs. 4) und nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides sichergestellte Waffen (Abs. 5) sind von der Behörde der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugten Person zuzuführen. Der Erlös ist dem letzten früheren Besitzer der Waffen auszufolgen.

Änderung eines Wohnsitzes

§ 27. Der Inhaber eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder eines Europäischen Feuerwaffenpasses hat der Behörde, die diese Urkunden ausgestellt hat, binnen vier Wochen schriftlich jede Änderung seines Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes mitzuteilen.

Einziehung von Urkunden

§ 28. (1) Der Inhaber eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder eines Europäischen Feuerwaffenpasses, in dem

1. die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind oder
2. das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen lässt, ist verpflichtet, diese Dokumente unverzüglich der Behörde abzuliefern. Die Behörde hat ein solches Dokument einzuziehen, wenn es nicht abgeliefert wird.

(2) Auf Antrag stellt die Behörde eine Bestätigung über die Ablieferung oder Einziehung solcher Dokumente aus, die bis zur Ausstellung des entsprechenden Ersatzdokumentes, jedoch nicht länger als acht Wochen, die Urkunden hinsichtlich der Berechtigung Waffen zu besitzen und zu führen ersetzt.

Überlassen genehmigungspflichtiger Waffen

§ 29. (1) Genehmigungspflichtige Waffen dürfen nur dem Inhaber eines entsprechenden Waffenpasses oder einer entsprechenden Waffenbesitzkarte überlassen werden; einem Menschen, der den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen

zwar in der EU, aber nicht im Bundesgebiet hat, darüber hinaus nur dann, wenn er hierfür die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen vermag. Einer solchen Einwilligung bedarf es nicht, wenn der Erwerber dem Veräußerer eine schriftliche, begründete Erklärung übergibt, wonach er diese Waffen nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt.

(2) Im Falle der Veräußerung haben der Überlasser und der Erwerber die Überlassung der genehmigungspflichtigen Waffen binnen vier Wochen jener Behörde schriftlich anzugeben, die den Waffenpaß oder die Waffenbesitzkarte des Erwerbers ausgestellt hat. In der Anzeige sind anzugeben: Art und Kaliber, Marke und Type der überlassenen Waffen, sowie Name und Anschrift des Überlassers und des Erwerbers, die Nummern deren Waffelpässe oder Waffenbesitzkarten sowie das Datum der Überlassung. Mit der Anzeige ist der Behörde gegebenenfalls auch die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen oder die schriftliche Erklärung, die Waffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen, zu übermitteln.

(3) Wird das für die Veräußerung maßgebliche Rechtsgeschäft mit einem Gewerbetreibenden abgeschlossen, so hat nur dieser die Überlassung anzugeben und zwar jener Behörde, die den Waffenpaß oder die Waffenbesitzkarte des Zweitbeteiligten ausgestellt hat. Abs. 2 letzter Satz gilt.

(4) Erfolgte die Veräußerung durch Versteigerung, so gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Pflichten des Veräußerers das die Versteigerung durchführende Unternehmen oder Organ treffen.

(5) Wurde der Behörde eine Meldung gemäß Abs. 2 erstattet und hat der Erwerber den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, so hat die Behörde diesen Mitgliedstaat von dem Erwerb in Kenntnis zu setzen, es sei denn, es läge eine Erklärung vor, die Waffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen.

(6) Menschen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die beabsichtigen, genehmigungspflichtige Waffen oder Munition für Faustfeuerwaffen in einem anderen Mitgliedstaat der EU zu erwerben, kann die Behörde - bei Vorliegen der entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligungen - auf Antrag die vorherige Einwilligung zum Erwerb dieser Waffen oder Munition erteilen. Die Erteilung der Bewilligung ist durch die Ausstellung einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Monaten zu beurkunden.

(7) Wer seinen Besitz an einer genehmigungspflichtigen Schußwaffe anders als durch Veräußerung aufgegeben hat, hat dies der Behörde binnen vier Wochen zu melden und einen Nachweis über den Verbleib dieser Waffe zu erbringen.

Ausnahmebestimmungen

§ 30. Werden genehmigungspflichtige Schußwaffen oder Munition für Faustfeuerwaffen unmittelbar in einen anderen Staat versendet oder der Besitz daran einer Person abgetreten, die diese Gegenstände ohne Waffenpaß oder Waffenbesitzkarte erwerben darf, liegt kein Überlassen im Sinne der §§ 25 und 29 Abs. 1 vor.

5. Hauptstück

Meldepflichtige und sonstige Schußwaffen (Kategorie C und D)

Meldepflicht

§ 31. (1) Der Erwerb von Schußwaffen mit gezogenem Lauf, die weder unter das 3. noch das 4. Hauptstück fallen, durch Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet, ist binnen vier Wochen vom Erwerber (Meldepflichtigen) einem im Bundesgebiet niedergelassenen Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schußwaffen berechtigt ist, zu melden. Dieser hat darüber eine Bestätigung, die inhaltlich dem Muster der Anlage 5 entspricht, auszufüllen und dem Meldepflichtigen zu übergeben. Die Meldung hat die Art und das Kaliber der erworbenen Waffe, deren Marke und Type, sowie die Herstellungsnummer zu umfassen. Sie ist erfolgt, sobald der Meldepflichtige die Bestätigung in Händen hat.

(2) Wird mit dem Erwerb nicht auch Eigentum an der Waffe erworben, besteht dennoch die Meldepflicht gemäß Abs. 1, wenn die Innehabung entweder gegen Entgelt oder für länger als vier Wochen eingeräumt wird. In solchen Fällen kann die Meldung auch einem Gewerbetreibenden erstattet werden, der zum Vermieten nichtmilitärischer Schußwaffen berechtigt ist.

(3) Ist der Besitz an einer meldepflichtigen Waffe gemäß Abs. 1 oder 2 im Ausland entstanden, so entsteht die Meldepflicht mit der Einfuhr dieser Waffe.

(4) Der Meldepflichtige hat sich dem Gewerbetreibenden oder dessen Beauftragten mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Er hat außerdem den Staat

innerhalb der EU nachzuweisen, in dem er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, oder den Nachweis darüber zu führen, daß dieser außerhalb der EU liegt.

Entgegennahme einer Meldung

§ 32. (1) Jeder einschlägige Gewerbetreibende ist verpflichtet, Meldungen gemäß § 31 entgegenzunehmen; ihm gebührt hierfür angemessenes Entgelt. Der Gewerbetreibende hat die Entgegennahme der Meldung abzulehnen, wenn er keine Gewißheit darüber besitzt, daß die Schußwaffe der Meldepflicht unterliegt.

(2) Meldungen gemäß § 31 von Menschen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zwar in der EU, aber nicht im Bundesgebiet haben, sind von den Gewerbetreibenden an die Sicherheitsdirektion zu übermitteln; gegebenenfalls überreichte schriftliche Erklärungen, die Waffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen, sind anzuschließen. Die Sicherheitsdirektion leitet Meldungen, denen keine solche Erklärung angeschlossen ist, dem Bundesminister für Inneres weiter, der den Wohnsitzstaat des Betreffenden über den Erwerb der Waffen in Kenntnis setzt.

(3) Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, von sämtlichen von ihm über eine Meldung gemäß § 31 ausgestellten Bestätigungen durch sieben Jahre eine Gleichschrift (Kopie) aufzubewahren und den Sicherheitsbehörden auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren und Auskünfte aus ihnen zu erteilen. Er darf die ihm ausschließlich in Wahrnehmung dieser Aufgaben bekanntgewordenen personenbezogenen Daten nur aufgrund gesetzlicher Ermächtigung übermitteln.

(4) Die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, den nach dem Sitz des Gewerbetreibenden zuständigen Landeshauptmann unverzüglich von Verstößen in Kenntnis zu setzen, die sie bei Gewerbetreibenden gemäß Abs. 1 im Zusammenhang mit den diesen obliegenden waffen- und sicherheitspolizeilichen Pflichten wahrgenommen haben.

Besitz meldepflichtiger Waffen

§ 33. Wer Schußwaffen mit gezogenem Lauf (§ 31 Abs. 1) besitzt, hat der Behörde auf Verlangen die Erfüllung der Meldepflicht oder jene Tatsachen nachzuweisen, aus denen sich ergibt, daß keine Meldepflicht besteht oder die Frist für die Meldung noch nicht abgelaufen ist.

Aushändigen meldepflichtiger oder sonstiger Schußwaffen durch Gewerbetreibende

§ 34. (1) Beim Erwerb meldepflichtiger oder sonstiger Schußwaffen ist die sofortige Aushändigung dieser Waffen nach Abschluß des maßgeblichen Rechtsgeschäftes durch Gewerbetreibende gemäß § 31 nur zulässig

1. an Inhaber eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder einer Jagdkarte oder
2. an Menschen, die eine unverzügliche Ausfuhr dieser Waffen insbesondere durch einen Erlaubnisschein gemäß § 37 glaubhaft gemacht haben.

(2) In allen anderen Fällen dürfen Gewerbetreibende gemäß § 31 den Besitz solcher Waffen erst eine Woche nach Abschluß des maßgeblichen Rechtsgeschäftes einräumen.

Führen meldepflichtiger oder sonstiger Schußwaffen

§ 35. (1) Das Führen meldepflichtiger oder sonstiger Schußwaffen ist Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet nur auf Grund eines hierfür von der Behörde nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellten Waffenpasses gestattet.

(2) Außerdem ist das Führen meldepflichtiger oder sonstiger Schußwaffen zulässig für Menschen, die

1. Inhaber eines für das Führen einer anderen Schußwaffe ausgestellten Waffenpasses sind;
2. im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, hinsichtlich des Führens von solchen Jagdwaffen;
3. als Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung mit ihren Gewehren aus feierlichem oder festlichem Anlaß ausrücken. Dies gilt auch für das Ausrücken zu den hiezu erforderlichen, vorbereitenden Übungen.

(3) Die Behörde hat einen Waffenpaß auszustellen, wenn der Antragsteller verlässlich ist und einen Bedarf (§ 23 Abs. 2) zum Führen solcher Schußwaffen nachweist. Die §§ 26 bis 28 gelten; § 26 Abs. 3 jedoch mit der Maßgabe, daß die meldepflichtigen oder sonstigen Schußwaffen nach der Entziehung der Bewilligung zum Führen dieser Waffen beim Besitzer verbleiben.

6. Hauptstück
Verkehr mit Schußwaffen innerhalb der Europäischen Union
und Einfuhr von Schußwaffen in das Bundesgebiet
aus Drittstaaten

Europäischer Feuerwaffenpaß

§ 36. Der Europäische Feuerwaffenpaß wird von der Behörde nach dem Muster der Anlage 4 auf Antrag ausgestellt, sofern der Antragsteller einen Wohnsitz im Bundesgebiet hat und Schußwaffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpaß eingetragen werden sollen, in Österreich besitzen darf und in andere Mitgliedstaaten der EU mitnehmen will. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre und ist einmal um den selben Zeitraum verlängerbar. Der Europäische Feuerwaffenpaß ist in dem Ausmaß, in dem der Inhaber die eingetragenen Schußwaffen nicht mehr besitzen darf, einzuschränken oder zu entziehen.

Verbringen von Schußwaffen und Munition
innerhalb der Europäischen Union

§ 37. (1) Einen für das Verbringen von Schußwaffen oder Munition aus dem Bundesgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der EU erforderlichen Erlaubnisschein nach dem Muster der Anlage 6 stellt die Behörde oder - sofern der Betroffene keinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat - die nach seinem Aufenthalt zuständige Behörde aus. Er darf nur ausgestellt werden, wenn der Inhaber der Schußwaffen oder Munition zu deren Besitz im Bundesgebiet berechtigt ist und wenn eine allenfalls erforderlich vorherige Einwilligung des Empfängermitgliedstaates für das Verbringen vorliegt.

(2) Die Behörde kann auf Antrag einschlägig Gewerbetreibenden das Verbringen von Schußwaffen und Munition zu einem Gewerbetreibenden, der in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist, genehmigen. Diese Genehmigung kann mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 3 Jahren ausgestellt werden. Der Inhaber einer solchen Genehmigung hat der Behörde jeden Transport mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 8 vorher anzuzeigen.

(3) Das Verbringen von Schußwaffen oder Munition aus einem Mitgliedstaat der EU in das Bundesgebiet ist nur zulässig, wenn die Behörde oder - sofern der Betroffene keinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat - die nach dem beabsichtigten Verbringungsort zuständige Behörde, eine allenfalls notwendige

Einwilligungserklärung nach dem Muster der Anlage 9 erteilt hat und der jeweilige Inhaber zum Besitz dieser Waffen oder Munition im Bundesgebiet berechtigt ist.

(4) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Waffen und welche Munition ohne Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde entweder nur von einschlägig Gewerbetreibenden oder von jedermann aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet verbracht werden dürfen. Er hat mit Rücksicht auf den jeweils Berechtigten auf die mit den verschiedenen Waffen und Munitionsarten verbundene Gefährlichkeit Bedacht zu nehmen. Insoweit das Verbringen von Schußwaffen oder Munition nach Österreich in den Geltungsbereich einer solchen Verordnung fällt, bedarf es keiner Einwilligung gemäß Abs. 3.

(5) Auf eine erteilte Erlaubnis oder Einwilligung nach den Abs. 1 und 3 bezugnehmendes Dokument, sowie eine Gleichschrift (Ablichtung) der Anzeige an die Behörde gemäß Abs. 2, haben die Waffen oder die Munition bis zu ihrem Bestimmungsort zu begleiten und sind den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(6) Die Behörde darf einen Erlaubnisschein gemäß Abs. 1 nur ausstellen oder die vorherige Einwilligungserklärung gemäß Abs. 3 nur erteilen, wenn keine Tatsachen befürchten lassen, daß durch das Verbringen oder den jeweiligen Inhaber der Waffen oder Munition die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet werden könnte.

Mitbringen von Schußwaffen und Munition

§ 38. (1) Mitbringen von Schußwaffen und Munition ist deren Verbringen durch persönlichen Transport im Rahmen einer Reise.

(2) Schußwaffen und Munition für diese dürfen von Menschen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben, ohne Einwilligung oder Zustimmung gemäß § 37 Abs. 3 in das Bundesgebiet mitgebracht werden, sofern diese Waffen in einem dem Betroffenen ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpaß eingetragen sind und deren Mitnahme von der nach dem Ort des beabsichtigten Aufenthaltes oder, im Falle der Durchreise, des Grenzüberganges im Bundesgebiet zuständigen Behörde bewilligt worden ist. Der Antrag kann auch bei der für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde eingereicht werden. Die Bewilligung kann für die Dauer von

bis zu einem Jahr erteilt werden, wenn keine Tatsachen befürchten lassen, daß das Mitbringen der Waffen durch den Feuerwaffenpaßinhaber die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich gefährden könnte. Sie ist in den Europäischen Feuerwaffenpaß einzutragen und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(3) Einer Bewilligung nach Abs. 2 bedürfen nicht

1. Jäger für bis zu drei Schußwaffen und dafür bestimmte Munition und
2. Sportschützen für bis zu drei Schußwaffen und dafür bestimmte Munition, sofern diese Schußwaffen in einem von deren Wohnsitzstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpaß eingetragen sind und der Betroffene als Anlaß seiner Reise je nachdem eine bestimmte Jagd- oder Sportausübung nachweist.

(4) Wer Schußwaffen und die dafür bestimmte Munition auf Grund eines Europäischen Feuerwaffenpasses mitgebracht hat, muß diesen und - in den Fällen des Abs. 3 - den Nachweis für den Anlaß der Reise mit sich führen und diese Dokumente den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen zur Überprüfung übergeben.

Einfuhr genehmigungspflichtiger Schußwaffen

§ 39. (1) Genehmigungspflichtige Schußwaffen und Munition für Faustfeuerwaffen dürfen nur auf Grund eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder der in Abs. 2 bezeichneten Bescheinigung über die Zollgrenze eingeführt und zollamtlich zum freien Verkehr, zum Eingangsvormerkverkehr oder zum Anweisungsverfahren abgefertigt werden. Ausgenommen sind Knallpatronen. § 38 bleibt unberührt.

(2) Verlässlichen Menschen, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die zuständige österreichische Vertretungsbehörde auf Antrag die Bewilligung erteilen, die für ihren persönlichen Bedarf bestimmten genehmigungspflichtigen Schußwaffen samt Munition bei der Einreise in das Bundesgebiet über die Bundesgrenze einzuführen. Bei der Durchführung des Verfahrens ist das AVG mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 anzuwenden. Die Erteilung der Bewilligung ist durch die Ausstellung einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Monaten zu beurkunden. Gegen die Ablehnung des Antrages ist keine Berufung zulässig.

(3) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen, die in ihrem Wohnsitzstaat zum Besitz

der genehmigungspflichtigen Waffen samt Munition berechtigt sind, kann die Grenzkontrollstelle, über die die Einreise erfolgen soll, nach Zustimmung des Bundesministers für Inneres von Amts wegen eine Bewilligung gemäß Abs. 2 erteilen. Im Falle der Einreise über eine Binnengrenze (§ 1 Abs. 9 Grenzkontrollgesetz, BGBl. Nr./1996) tritt an die Stelle der Grenzkontrollstelle jene Waffenbehörde erster Instanz, die der Bundesminister für Inneres damit im Einzelfall betraut; sie erteilt die Bewilligung mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt des Grenzübertrittes.

(4) Die gemäß Abs. 2 ausgestellten Bescheinigungen berechtigen während der Dauer ihrer Gültigkeit zum Besitz der eingeführten genehmigungspflichtigen Waffen. Die nach dem Aufenthaltsort des Berechtigten im Bundesgebiet zuständige Behörde kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung gemäß Abs. 2 auf die voraussichtliche Dauer der Notwendigkeit des Waffenbesitzes, längstens jedoch auf zwei Jahre verlängern, wenn hierfür eine Rechtfertigung vorliegt.

Führen mitgebrachter oder eingeführter Schußwaffen

§ 40. (1) Die nach dem Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständige Behörde kann bei Nachweis eines Bedarfes (§ 23 Abs. 2) auf einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 das Führen der gemäß § 38 mitgebrachten oder § 39 eingeführten Schußwaffen bewilligen.

(2) Bewilligungen zum Führen können für die Dauer des voraussichtlichen Bedarfes längstens für zwei Jahre erteilt werden. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung zum Führen darf diejenige zum Besitz nicht überschreiten.

(3) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen, die in ihrem Wohnsitzstaat zum Besitz der genehmigungspflichtigen Schußwaffen samt Munition berechtigt sind, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres anlässlich der Erteilung einer Bewilligung gemäß § 39 Abs. 3 auch die Bewilligung zum Führen dieser Waffen (Abs. 1) mit Wirksamkeit ab Grenzübertritt erteilt werden.

7. Hauptstück

Gemeinsame Bestimmungen

Besondere Bestimmungen für die Verwahrung einer größeren Zahl von Schußwaffen

§ 41. (1) Wer - aus welchem Grunde immer - 20 oder mehr Schußwaffen in einem räumlichen Naheverhältnis zueinander oder Munition in großem Umfang verwahrt, hat darüber die Behörde in Kenntnis zu setzen und ihr mitzuteilen, durch welche Maßnahmen für eine sichere Verwahrung und für Schutz vor unberechtigtem Zugriff Sorge getragen ist. Eine weitere derartige Meldung ist erforderlich, wenn sich die Anzahl der verwahrten Waffen seit der letzten Mitteilung an die Behörde verdoppelt hat.

(2) Sofern die gemäß Abs. 1 bekanntgegebenen Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Zahl der verwahrten Waffen oder die Menge der verwahrten Munition nicht ausreichen, hat die Behörde die notwendigen Ergänzungen mit Bescheid vorzuschreiben. Hierbei ist eine angemessene Frist vorzusehen, innerhalb der die Sicherungsmaßnahmen zu verwirklichen sind.

(3) Werden die gemäß Abs. 2 vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen nicht fristgerecht gesetzt, so kann die Behörde nach den Umständen des Einzelfalles mit Ersatzvornahmen vorgehen, eine Überprüfung gemäß § 26 Abs. 2 vornehmen oder dem Betroffenen mit Bescheid die Verwahrung von 20 oder mehr Schußwaffen oder von Munition in großem Umfang an dieser Örtlichkeit untersagen; einer Berufung gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Finden von Waffen oder Kriegsmaterial

§ 42. (1) Bestimmungen anderer Bundesgesetze über das Finden sind auf das Finden von Waffen oder Kriegsmaterial nur insoweit anzuwenden, als sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Wer Schußwaffen oder verbotene Waffen findet, bei denen es sich nicht um Kriegsmaterial handelt, hat dies unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Tagen, einer Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und ihr den Fund abzuliefern. Der Besitz der gefundenen Waffe ist innerhalb dieser Frist ohne behördliche Bewilligung erlaubt.

(3) Läßt sich der Verlustträger einer Waffe gemäß Abs. 2 nicht ermitteln,

1. so darf die Behörde auch nach Ablauf der im § 392 ABGB vorgesehenen Jahresfrist die Waffe dem Finder oder einer von diesem namhaft gemachten Person nur dann überlassen, wenn diese zu ihrem Besitz berechtigt sind;
2. so hat die Behörde, falls der Finder die Waffe nicht besitzen darf und keine andere Verfügung getroffen hat, diese der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugte Person zuzuführen und den Erlös dem Finder auszufolgen.

(4) Wer wahrnimmt, daß sich Kriegsmaterial offenbar in niemandes Obhut befindet, hat dies ohne unnötigen Aufschub einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden, die die unverzügliche Sicherstellung der Gegenstände durch die Behörde zu veranlassen hat.

(5) Handelt es sich bei gemäß Abs. 4 sichergestellten Gegenständen um sprengkräftige Kriegsrelikte, die aus der Zeit vor dem Jahre 1955 stammen, oder stehen die Gegenstände im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung, so obliegt die weitere Sicherung und allfällige Vernichtung dem Bundesminister für Inneres, in allen übrigen Fällen dem Bundesminister für Landesverteidigung. Der Bund haftet für Schäden, die Dritten bei der Sicherung oder Vernichtung dieses Kriegsmaterials entstehen; auf das Verfahren ist das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988, anzuwenden.

(6) Organe, die gemäß Abs. 5 einschreiten, dürfen zu den dort genannten Zwecken Grundstücke und Räume betreten. § 50 SPG gilt.

(7) War das verbliebene Kriegsmaterial nicht zu vernichten und keinem Berechtigten auszufolgen, so geht es nach Ablauf von drei Jahren ab der Sicherstellung in das Eigentum des Bundes über.

(8) Den Finder meldepflichtiger Waffen trifft die Meldepflicht gemäß § 31 Abs. 1 mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes (§ 392 ABGB).

Erbschaft oder Vermächtnis

§ 43. (1) Befinden sich im Nachlaß eines Verstorbenen genehmigungspflichtige Schußwaffen, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen, so hat derjenige, in dessen Obhut sich die Gegenstände im Erbfall befinden, dies unverzüglich der Behörde oder - sofern es sich um Kriegsmaterial handelt - der nächsten Militär- oder

Sicherheitsdienststelle anzuzeigen. Die Behörde hat gegebenenfalls die Gegenstände sicherzustellen oder die zur sicheren Verwahrung erforderlichen Anordnungen zu treffen und, sofern erforderlich, für die Vernichtung von Kriegsmaterial zu sorgen.

(2) Gemäß Abs. 1 sichergestellte Gegenstände sind

1. an den Erben oder Vermächtnisnehmer, wenn dieser innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Erwerb des Eigentums, die erforderliche Berechtigung zum Besitz dieser Gegenstände nachzuweisen vermag oder
2. an eine andere vom Erben oder Vermächtnisnehmer namhaft gemachte Person, wenn diese zum Besitz dieser Gegenstände berechtigt ist, auszufolgen. Anzeige- und Meldepflichten gemäß § 29 treffen in diesen Fällen die ausfolgende Behörde.

(3) Sind genehmigungspflichtige Schußwaffen, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen keinem Berechtigten auszufolgen oder war die Vernichtung des Kriegsmaterials erforderlich, geht das Eigentum daran auf den Bund über. Dem Erben oder Vermächtnisnehmer ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, wenn es dieser binnen sechs Monaten ab Eigentumsübergang verlangt und der Erblasser zum Besitz dieser Gegenstände befugt war. Für Kriegsmaterial leistet diese Entschädigung der Bundesminister für Landesverteidigung.

(4) Der Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers auf Erteilung der Berechtigung oder auf Erweiterung einer bestehenden Berechtigung, die für den Besitz eines gemäß Abs. 1 sichergestellten Gegenstandes erforderlich ist, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, sofern der Verstorbene den Gegenstand besitzen durfte. Die Frist des Abs. 2 Z 1 läuft jedenfalls bis zur Entscheidung über diesen Antrag.

(5) Wurden die Gegenstände nicht sichergestellt oder vernichtet und dem Erben oder Vermächtnisnehmer keine Bewilligung zum Besitz erteilt, hat er die noch in seiner Obhut befindlichen Gegenstände der Behörde binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der behördlichen Entscheidung spätestens binnen sechs Monaten abzuliefern oder einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten zu überlassen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Besitz der Gegenstände in diesen Fällen erlaubt.

(6) Sind in Abs. 1 genannte Gegenstände im Erbfalle in der Obhut eines Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, trifft die Anzeigepflicht dessen gesetzlichen Vertreter. § 11 Abs. 2 gilt.

(7) Erben oder Vermächtnisnehmer einer meldepflichtigen Waffe trifft die Meldepflicht gemäß § 31 Abs. 1 mit dem Erwerb des Eigentums.

Bestimmung von Schußwaffen

§ 44. Die Behörde stellt auf Antrag fest, welcher Kategorie (§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 4) eine bestimmte Schußwaffe zuzuordnen ist und gegebenenfalls ob nur bestimmte Regelungen dieses Bundesgesetzes (§ 45) auf sie anzuwenden sind.

8. Hauptstück

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen, Zwecke und Personen

Ausnahmebestimmung für bestimmte Waffen

§ 45. Auf

1. Schußwaffen mit Luntenschloß-, Radschloß- und Steinschloßzündung,
2. sonstige Schußwaffen, sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind,
3. Schußwaffen, bei denen die Geschosse durch verdichtete Luft (Druckluftwaffen) oder unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO₂-Waffen) angetrieben werden, sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr beträgt,
4. Zimmerstutzen und
5. andere Arten minderwirksamer Waffen, die der Bundesminister für Inneres durch Verordnung als solche bezeichnet,

sind lediglich die §§ 1, 2, 6 bis 18, 35 bis 40, 44 bis 49, 50 Abs. 1 Z. 2, 3, 5, Abs. 2 und 3, 51 mit Ausnahme von Abs. 1 Z. 2, und 4 bis 8 sowie 52 bis 57 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Zwecke

§ 46. Dieses Bundesgesetz gilt nicht

1. für die Benützung von Waffen zu szenischen Zwecken, soweit es sich jedoch um Schußwaffen handelt nur dann, wenn sie zur Abgabe eines scharfen Schusses unbrauchbar gemacht worden sind;
2. für die Beförderung oder Aufbewahrung von Waffen und Munition
 - a) durch öffentliche Einrichtungen, denen die Beförderung oder

- Aufbewahrung von Gütern obliegt, und
- b) durch Unternehmungen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern befugt sind.

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen

§ 47. (1) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden

1. auf die Gebietskörperschaften;
2. auf Menschen hinsichtlich jener Waffen und Munition,
 - a) die ihnen aufgrund ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes von ihrer vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle als Dienstwaffen zugeteilt worden sind oder
 - b) die den Gegenstand ihrer öffentlichen Amtstätigkeit oder öffentlichen Dienstverrichtung bilden oder
 - c) die sie auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen im Bundesgebiet besitzen dürfen.

(2) Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugt sind, im Bundesgebiet Waffen und Munition zu erzeugen, zu bearbeiten, instandzusetzen, zu vermieten oder Handel mit diesen zu treiben sowie die bei diesen beschäftigten Menschen, unterliegen hinsichtlich des Erwerbes, Besitzes, der Einfuhr und der Verwahrung von Waffen und Munition, die den Gegenstand ihrer Geschäftstätigkeit bilden, nicht diesem Bundesgesetz. §§ 18 und 37 bleiben unberührt.

(3) Der Abs. 2 und § 46 Z 2 lit. b sind auf die Inhaber ausländischer entsprechender Gewerbeberechtigungen und die bei diesen beschäftigten Menschen nur dann anzuwenden, wenn sie im Besitz einer Bestätigung der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde über den Inhalt der Gewerbeberechtigung sind. Die Bestätigung ist mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Jahr auszustellen. Bei der Durchführung des Verfahrens ist das AVG - mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 - anzuwenden. Gegen die Ablehnung des Antrages ist keine Berufung zulässig.

9. Hauptstück

Behörden und Verfahren

Zuständigkeit

§ 48. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeidirektion besteht, diese.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem Hauptwohnsitz des Betroffenen, in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes nach seinem Wohnsitz.

Instanzenzug

§ 49. Über Berufungen gegen Bescheide der Behörde hat die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz zu entscheiden.

10. Hauptstück

Strafbestimmungen und

Durchsuchungsermächtigung

Gerichtlich strafbare Handlungen

§ 50. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig,

1. unbefugt genehmigungspflichtige Schußwaffen besitzt oder führt;
 2. verbotene Waffen (§ 18) unbefugt besitzt;
 3. Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 12 verboten ist;
 4. Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß) unbefugt erwirbt, besitzt oder führt;
 5. genehmigungspflichtige Schußwaffen, verbotene Waffen oder Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß) einem Menschen überläßt, der zu deren Besitz nicht befugt ist,
- ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Abs. 1 ist auf den unbefugten Besitz von Teilen von Schußwaffen (§ 2 Abs. 2) nicht anzuwenden.

(3) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor eine zur Strafverfolgung berufene Behörde (§ 151 Abs. 3 StGB) von seinem Verschulden erfahren hat, die Waffen oder sonstigen Gegenstände der Behörde (§ 48) abliefert.

(4) Gemäß Abs. 3 abgelieferte Waffen oder Gegenstände gelten als verfallen. Sie sind dem Betroffenen jedoch wieder auszufolgen, sofern dieser innerhalb von sechs Monaten die Erlangung der für den Besitz dieser Waffen oder Gegenstände erforderlichen behördlichen Bewilligung nachweist. § 43 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß keine Entschädigung gebührt, wenn sie dem zustehen würde, der das tatbestandsmäßige Verhalten verwirklicht hat oder an diesem beteiligt war.

Verwaltungsübertretungen

§ 51. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern das Verhalten nicht nach § 50 Abs. 1 zu bestrafen ist, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung

1. Schußwaffen führt;
2. verbotene Waffen (§ 18), die er besitzen darf, führt;
3. Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 13 Abs. 4 verboten ist;
4. Waffen (ausgenommen Kriegsmaterial) einführt oder anderen Menschen überläßt;
5. Munition anderen Menschen überläßt;
6. gegen Auflagen verstößt, die gemäß §§ 18 Abs. 2 oder 19 Abs. 3 erteilt worden sind;
7. eine gemäß § 31 erforderliche Meldung unterläßt;
8. eine gemäß § 41 Abs. 1 erforderliche Meldung unterläßt oder einem mit Bescheid erlassenen Verwahrungsverbot (§ 41 Abs. 3) zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S zu bestrafen, wer gegen dieses Bundesgesetz verstößt, sofern das Verhalten nicht nach den §§ 50 oder 51 Abs. 1 zu ahnden oder § 32 Abs. 4 anzuwenden ist.

Verfall

§ 52. (1) Waffen und Munition, die den Gegenstand einer nach dem § 51 strafbaren Handlung bilden, sind von der Behörde für verfallen zu erklären, wenn

1. sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallserklärung zur Abwehr von Gefahren, die mit dem mißbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch von Waffen oder unsicherer Verwahrung verbunden sind, geboten erscheint, oder
2. sie einem Menschen auszufolgen wären, der zu ihrem Besitz nicht berechtigt ist, oder
3. ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

(2) Die verfallenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Bundes über.

Durchsuchungsermächtigung

§ 53. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, eine Durchsuchung der Kleidung von Menschen und der von diesen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse (Koffer, Taschen usgl.) an Orten vorzunehmen, an denen aufgrund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, daß einem Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr, des Besitzes oder des Führens von Kriegsmaterial oder von Waffen und Munition, die nicht Kriegsmaterial sind, nach diesem oder anderen Bundesgesetzen zuwidergehandelt wird. Die §§ 50 SPG und 142 Abs. 1 StPO gelten.

11. Hauptstück

Verwenden personenbezogener Daten

im Rahmen der Waffenpolizei

Allgemeines

§ 54. (1) Die Waffenbehörden dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich und nicht unverhältnismäßig ist.

(2) Die Behörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hierbei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn deren Auswahlbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Die Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Zentrale Informationssammlung

§ 55. (1) Die Waffenbehörden dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Namen der Eltern und Aliasdaten (Grunddatensatz) einer Person ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt jenen personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten, die für dessen Berechtigung, Waffen, Munition oder Kriegsmaterial zu erwerben, einzuführen, zu besitzen oder zu führen maßgeblich sind. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn bei Fahndungsabfragen deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

(2) Die Waffenbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benutzen. Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden, Asylbehörden, Jagdbehörden und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung zulässig. Im übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(3) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs. 1 evident gehalten werden, sind für Zugriffe der Waffenbehörden als Auftraggeber zu sperren, sobald die Voraussetzungen für die Speicherung weggefallen sind oder die Daten sonst nicht mehr benötigt werden. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs. 1 aufgehoben werden.

(4) In Auskünften gemäß § 11 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, die aus der Datenverarbeitung gemäß Abs. 1 verlangt werden, haben die Waffenbehörden auch jede andere Behörde zu nennen, die gemäß Abs. 1 Daten des Antragstellers, auf die der Zugriff (Abs. 3) nicht gesperrt ist, in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet. Davon kann Abstand genommen werden, wenn dieser Umstand dem Antragsteller bekannt ist.

(5) Die Behörden sind als Auftraggeber verpflichtet, unbefristete Personendatensätze, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist und die fünf Jahre unverändert geblieben sind, daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen für

eine Sperre bereits vorliegen. Solche Datensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs. 3 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, daß der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.

Information über Waffenverbote

§ 56. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, sämtliche im Bundesgebiet niedergelassene Gewerbetreibende, die zum Handel mit oder zum Vermieten von nichtmilitärischen Schußwaffen berechtigt sind, von allen erlassenen Waffenverboten in Kenntnis zu setzen. Diese Mitteilung hat sich auf Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift des Betroffenen sowie das Datum des Eintrittes der Vollstreckbarkeit des Waffenverbotes zu beschränken.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist weiters ermächtigt, den in Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden in regelmäßigen Abständen eine Auflistung sämtlicher vollstreckbarer Waffenverbote zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Gewerbetreibenden haben dafür Sorge zu tragen, daß personenbezogene Daten, die ihnen gemäß Abs. 1 oder 2 übermittelt worden sind, nur zur Durchsetzung von Waffenverboten verwendet werden. Nicht mehr benötigte Listen (Abs. 2) sind zu vernichten.

12. Hauptstück

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Überleitung von Verboten und bestehenden Berechtigungen

§ 57. (1) Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 29. Mai 1981, BGBI. Nr. 275/1981, bleibt als Verordnung im Sinne des § 18 Abs. 3 in Geltung.

(2) Ein auf Grund des § 23 des Waffengesetzes vom 18. März 1938, Deutsches RGBI. IS.265, erlassenes Waffenverbot oder ein auf Grund des § 12 des Waffengesetzes 1986, BGBI. Nr. 443, erlassenes Waffenverbot gilt als Waffenverbot nach § 12 dieses Bundesgesetzes. Die Behörde hat jedoch ein solches Waffenverbot auf Antrag aufzuheben, wenn es den Voraussetzungen des § 12 nicht entspricht.

(3) Auf Grund des Waffengesetzes 1986 ausgestellte Waffenpässe, Waffenbesitzkarten, Waffenscheine oder Bescheinigungen gemäß § 27 des Waffengesetzes 1986 gelten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Waffenpässe und als

Waffenbesitzkarten im Sinne des § 21 Abs. 1 oder als Bescheinigung im Sinne des § 39 Abs. 2. Wird gemäß § 17 die Ausstellung eines Ersatzdokumentes beantragt, stellt die Behörde ein entsprechendes Dokument nach diesem Bundesgesetz aus.

(4) Waffenbesitzkarten gemäß Artikel II der zweiten Waffengesetznovelle 1994, BGBI. Nr. 1107, behalten ihre Gültigkeit. Abs. 8 und die §§ 26 bis 30, 37 und 39 gelten. Abs. 3 letzter Satz gilt.

(5) Bescheide, mit denen vor dem 1. Mai 1980 der Erwerb von Kriegsmaterial erlaubt wurde, sowie Ausnahmebewilligungen gemäß § 28a Abs. 2 Waffengesetz 1986 gelten als Ausnahmebewilligungen im Sinne des § 19 Abs 2.

(6) Den Inhabern von Ausnahmebewilligungen gemäß § 11 Abs. 2 des Waffengesetzes 1986 stellt die Behörde auf Antrag eine entsprechende Waffenbesitzkarte gemäß Anlage 2 oder einen entsprechenden Waffenpaß gemäß Anlage 1 aus, wenn nicht wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen, die zur Erteilung der Ausnahmebewilligung geführt haben, eingetreten sind.

Sonstige Übergangsbestimmungen

§ 58. (1) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits im Besitz einer oder mehrerer meldepflichtiger Waffen sind, haben bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine diese Waffen betreffende Meldung im Sinne des § 31 zu erstatten.

(2) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Besitz von Repetierflinten oder halbautomatischen Schußwaffen sind, haben dies der Behörde binnen einem Jahr ab Inkrafttreten anzuzeigen. Die Behörde hat dem Betroffenen, sofern er verlässlich ist und eine Rechtfertigung glaubhaft macht, die Ausstellung eines Waffenpasses jedoch nicht in Betracht kommt, auf Grund der Anzeige die Bewilligung zum Besitz der genehmigungspflichtigen Waffen durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu erteilen. Diesfalls gilt für vier dieser Waffen der Besitz als Rechtfertigung im Sinne des § 23 Abs. 1. Ist er zwar Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte, aber wird durch die nunmehr genehmigungspflichtigen Waffen die Anzahl der Waffen überschritten, die der Betroffene besitzen darf, so gilt die Anzeige als Antrag auf Erweiterung der Anzahl der erlaubten Waffen. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern der Betroffene gleichzeitig die Rechtfertigung für diese Erweiterung glaubhaft macht (§ 24), wobei für insgesamt vier genehmigungspflichtige Waffen der Besitz als Rechtfertigung für

die Erweiterung gilt. Wird auf Grund der Anzeige die Bewilligung nicht erteilt, so gilt § 26 Abs. 4 und 5. Bis zum Eintritt der Rechtskraft der behördlichen Entscheidung, falls jedoch die Bewilligung nicht erteilt wird, ist der Besitz der Waffen bis zum Ablauf der im § 26 Abs. 4 bezeichneten Frist erlaubt.

(3) Menschen, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits eine Waffenbesitzkarte ausgestellt worden ist, haben für den weiteren Besitz ihrer genehmigungspflichtigen Waffen bis zur nächsten sie betreffenden Überprüfung gemäß § 26 gegenüber der Behörde eine Rechtfertigung (§ 23) abzugeben. Vermögen sie für den weiteren Besitz - trotz entsprechender Aufforderung - keine Rechtfertigung vorzubringen, so hat die Behörde die Waffenbesitzkarte zu entziehen. Die Bestimmungen des § 26 Abs. 4 und 5 gelten.

(4) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits im Besitz einer Waffensammlung im Sinne des § 41 sind, haben die Behörde binnen einem Jahr ab diesem Zeitpunkt darüber in Kenntnis zu setzen und ihr mitzuteilen, durch welche Maßnahmen für eine sichere Verwahrung und für Schutz vor unberechtigtem Zugriff Sorge getragen ist. § 41 Abs. 2 und 3 gilt.

Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen

§ 59. Von diesem Bundesgesetz bleiben unberührt:

1. § 40 Abs. 5 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935;
2. § 111 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440;
3. das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977.

Verweisungen

§ 60. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen verwiesen wird, sind dies Verweisungen auf diese in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Vollziehung

§ 61. Mit der Vollziehung ist betraut hinsichtlich

1. des § 17 Abs. 1 die Bundesregierung;
2. der §§ 11 Abs. 4 und 50 Abs. 1 bis 3 der Bundesminister für Justiz;

3. der §§ 5 und 19 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
4. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres, und zwar hinsichtlich
 - a) der §§ 18 Abs. 3, 31, 32 und 34 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
 - b) des § 39 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
 - c) des § 39 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten;
 - d) des § 42 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und - soweit Kriegsmaterial betroffen ist - mit dem Bundesminister für Landesverteidigung;
 - e) des § 43 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, sofern Kriegsmaterial betroffen ist;
 - f) des § 47 Abs. 2 und 3 im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für auswärtige Angelegenheiten.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 62. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1997 in Kraft. Gleichzeitig treten das Waffengesetz 1986, BGBI. Nr. 443, sowie das Waffengesetz-Übergangsrecht 1986, BGBI. Nr. 443/1986, und Artikel II der 2. Waffengesetznovelle 1994, BGBI. Nr. 1107/1994, außer Kraft .

(2) Auf vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Straftatbestände bleibt das Waffengesetz 1986 weiterhin anwendbar. Ebenso bleibt Artikel II der Waffengesetznovelle 1994 auf anhängige Verfahren über Entschädigungen für auf Grund dieser Bestimmung abgelieferte Waffen weiterhin anwendbar.

<p>Seite 1</p> <p>REPUBLIK ÖSTERREICH</p> <p></p> <p>WAFFENPASS</p> <p>Nr.</p>	<p>Seite 4</p> <p>Raum für zusätzliche behördliche Eintragungen:</p>
---	---

<p>Seite 2</p> <p>Familienname:</p> <p>Vorname:</p> <p>Tag und Ort der Geburt:</p> <p>Hauptwohnsitz in Österreich: ja/nein*</p> <p>..... (Unterschrift des Inhabers)</p> <p>..... (Ausstellende Behörde)</p> <p>..... (Datum der Ausstellung)</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>Seite 3</p> <p>Der Inhaber dieses Waffenpasses ist berechtigt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">a)*</td> <td style="width: 60%;">... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.</td> <td style="width: 30%; text-align: center;"><input type="radio"/> R.S.</td> </tr> <tr> <td>b)*</td> <td>... unter § 18 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen.</td> <td style="text-align: center;"><input type="radio"/> R.S.</td> </tr> <tr> <td>c)*</td> <td>Meldepflichtige oder sonstige Schußwaffen zu führen</td> <td style="text-align: center;"><input type="radio"/> R.S.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">*) Unzutreffendes ist von der Behörde zu streichen!</p>	a)*	... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.	<input type="radio"/> R.S.	b)*	... unter § 18 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen.	<input type="radio"/> R.S.	c)*	Meldepflichtige oder sonstige Schußwaffen zu führen	<input type="radio"/> R.S.			
a)*	... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.	<input type="radio"/> R.S.											
b)*	... unter § 18 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen.	<input type="radio"/> R.S.											
c)*	Meldepflichtige oder sonstige Schußwaffen zu führen	<input type="radio"/> R.S.											

Format 7,5 x 11 cm gefalzt

<p>Seite 1</p> <p>REPUBLIK ÖSTERREICH</p>  <p>WAFFENBESITZKARTE</p> <p>Nr.</p>	<p>Seite 4</p> <p>Raum für zusätzliche behördliche Eintragungen:</p>
---	---

Seite 3

<p>Seite 2</p> <p>Familienname:</p> <p>Vorname:</p> <p>Tag und Ort der Geburt:</p> <p>Hauptwohnsitz in Österreich: ja/nein*</p> <p>..... (Unterschrift des Inhabers)</p> <p>..... (Ausstellende Behörde)</p> <p>..... (Datum der Ausstellung)</p> <p>..... (Unterschrift)</p>		<p>Der Inhaber dieser Waffenbesitzkarte ist berechtigt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">a)*</td> <td style="width: 60%;">... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen, sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.</td> <td style="width: 30%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> R.S.</td> </tr> <tr> <td>b)*</td> <td>... unter § 18 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen.</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> R.S.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>*) Unzutreffendes ist von der Behörde zu streichen!</p>		a)*	... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen, sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.	<input type="checkbox"/> R.S.	b)*	... unter § 18 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen.	<input type="checkbox"/> R.S.			
a)*	... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen, sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.	<input type="checkbox"/> R.S.										
b)*	... unter § 18 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen.	<input type="checkbox"/> R.S.										

Format 7,5 x 11 cm gefalzt

- 40 -

Anlage 3

Vorderseite

Bewilligung

zum Besitz von Schußwaffen gemäß § 39 des WaffenG 1996*)

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____, Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

ist berechtigt, die genehmigungspflichtigen Waffen Fabrikat/Modell _____
HerstellungsNr. _____
Fabrikat/Modell _____
HerstellungsNr. _____
Fabrikat/Modell _____
HerstellungsNr. _____

und Munition für genehmigungspflichtige
Waffen über die Bundesgrenze zu
verbringen und im Bundesgebiet zu
besitzen. gültig bis: _____

R.S.

ausstellende Behörde oder Grenzkontrollstelle

(Datum, Unterschrift)

***) Wird keine Bewilligung zum Besitz erteilt.,
ist diese Seite durchzustreichen.**

(Rückseite beachten!)

Rückseite

**Bewilligung zum Führen
von Schußwaffen gemäß § 40 des WaffenG 1996**

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____, Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

ist berechtigt,
a) die in seinem Europäischen Feuerwaffenpaß mit der Nummer _____,
gültig bis: _____, ausgestellt von: _____
eingetragenen Waffen zu führen. *)

b) jene Waffen, die er gemäß § 38 des Waffengesetzes besitzen darf (siehe Seite 1), zu führen. *)

gültig bis:

R.S.

ausstellende Behörde oder Grenzkontrollstelle

***) unzutreffendes streichen**

— Seite

2

Format 15 x 21 cm

Format A6, gefalzt und gebunden

Hinweise für Reisen innerhalb der Gemeinschaft <p>- Dieser Paß erlaubt Reisen mit einer darin genannten Waffe bzw. mehreren Waffen der Kategorien B, C oder D in einen anderen Mitgliedstaat nur, wenn die Behörden dieses Mitgliedstaats dafür die Erlaubnis bzw. jeweils eine Erlaubnis erteilt haben. Die jeweilige Erlaubnis kann in den Paß unter Punkt 5 eingetragen werden.</p> <p>- Eine solche Erlaubnis ist jedoch grundsätzlich nicht erforderlich, wenn eine Reise mit einer Waffe der Kategorie C oder D zur Ausübung der Jagd über mit einer Waffe der Kategorie B, C oder D zur Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf unternommen wird, soweit der Betreffende im Besitz des Waffenpasses ist und den Grund der Reise nachweisen kann.</p> <p>Aus den Angaben, die gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 91/477/EWG des Rates von den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurden, in denen der Erwerb und der Besitz einer Waffe der Kategorien B, C oder D untersagt oder genehmigungspflichtig ist, geht jedoch folgendes hervor:</p> <p>6.1. Eine Reise nach mit der Waffe/den Waffen ist verboten.</p> <p>6.2. Eine Reise nach mit der Waffe/den Waffen ist genehmigungspflichtig</p>		Glossaire <p>1. Datos sobre el titular Oplysninger om forøveren Angaben zum Paßinhaber Στοιχεία για τον κατοχή</p> <p>2. Datos de la tarjeta Oplysninger om paßet Angaben zum Feuerwaffenpaß Στοιχεία για το γεωργικό το δελτίο</p> <p>3. Details of the holder Mentiones relatives au titulaire Indicaciones sobre el portador Στοιχεία για τον κατοχή</p> <p>4. Mentions relatives au titulaire Indicaciones sobre el portador Στοιχεία για τον κατοχή</p> <p>5. Details of the pass Mentiones relatives à la carte Indicaciones relatives a la carta Στοιχεία για το δελτίο</p> <p>6. Verordnungen betreffende der houder Menções relativas ao titular Passinhaltijian yksilöintitiedot Upplysningar om innehavaren</p> <p>7. Tieltoja passista Upplysningar om paßet</p> <p>1.1. Nombre y apellidos Efternavn og fornavn Name und Vorname Επώνυμο και ονομα</p> <p>1.2. N.º de tarjeta Passets nr. Paßnummer Αριθ. δελτίου</p> <p>1.3. N.º de la carte Pass N. N. della carta Nummer van de pas Nr. der Paß Passin numero Passets nr</p> <p>1.4. Fecha y lugar de nacimiento Fødselsdato og sted Geburtsdatum und -ort Ημερομηνία και τοπος γέννησης</p> <p>1.5. Fecha y lugar de nacimiento Fødselsdato og sted Geburtsdatum und -ort Ημερομηνία και τοπος γένησης</p> <p>1.6. Lugar y fecha de nacimiento Lugco e data dia nascita Luogo e data di nascita Geboorteplaats en datum</p> <p>1.7. Lugar y fecha de nacimiento Lugco e data dia nascita Luogo e data di nascita Geboorteplaats en datum</p> <p>1.8. P.º de fórmula Födelsedatums och förnamn</p> <p>1.9. P.º de fórmula Födelsedatums och förnamn</p> <p>1.10. Nacionalesidad Nationalitet Εθνικότητα Nationality Nationalité Nacionality Nacionality Nacionality Nacionality Kansalaisuus Nationalitet</p> <p>1.11. Dirección Bopm Anschrift Διεύθυνση Adresse Adresse Indirizzo Adres Endereço Osoite Adress</p> <p>1.12. Dirección Bopm Anschrift Διεύθυνση Adresse Adresse Indirizzo Adres Endereço Osoite Adress</p> <p>1.13. Nacionalidad Myndighedens stempel Behörde/Dienstsiegel Εποπτείας της εκθεσας αρίθμ Authority's stamp Sceau de l'autorité Timbro dell'autorità Stempel van de bevoegde autoriteit Carimbo da autoridade Viranomaisen leima Myndighetens stämpel</p> <p>1.14. Validade hasta Gyldigheden forlænget indtil Gültigkeit verlängert bis Λεπτότερα μέχρι Validity extended until Valideit verlengd tot Prorogata della validità fino al Geldigheid verlengd tot Validade prorrogada até Giltig Gälligheten förlängd till</p> <p>1.15. Firma del titular Underskrift des Paßinhabers Unterschrift des Paßinhabers Υπογραφη τον κατοχή</p> <p>1.16. Sello de la autoridad Myndighedens stempel Behörde/Dienstsiegel Εποπτείας της εκθεσας αρίθμ Authority's stamp Sceau de l'autorité Timbro dell'autorità Stempel van de bevoegde autoriteit Carimbo da autoridade Viranomaisen leima ja päivitys Myndighetens stämpel</p> <p>1.17. Lichtbild</p>																																											
6	7																																												
1. Angaben zum Paßinhaber <p>1.1. Name und Vorname: 1.2. Geburtsdatum und -ort: 1.3. Staatsangehörigkeit: 1.4. Anschrift: 1.5. Unterschrift des Paßinhabers:</p>	3. Kenndaten der Feuerwaffen <table border="1"> <thead> <tr> <th>Art</th> <th>Fabrikat/Modell</th> <th>Kaliber</th> <th>Herstellungsnummer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.1.</td> <td>.....</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>3.2.</td> <td>.....</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>3.3.</td> <td>.....</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>3.4.</td> <td>.....</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>3.5.</td> <td>.....</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>3.6.</td> <td>.....</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>3.7.</td> <td>.....</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>3.8.</td> <td>.....</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>3.9.</td> <td>.....</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>3.10.</td> <td>.....</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> </tbody> </table> <p>2. Angaben zum Feuerwaffenpaß</p> <p>2.1. Paßnummer: 2.2. gültig bis: 2.3. Behörde/Dienstsiegel: Datum: 2.4. Gültigkeit verlängert bis: 2.5. Behörde/Dienstsiegel: Datum:</p>	Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Herstellungsnummer	3.1.	3.2.	3.3.	3.4.	3.5.	3.6.	3.7.	3.8.	3.9.	3.10.
Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Herstellungsnummer																																										
3.1.																																										
3.2.																																										
3.3.																																										
3.4.																																										
3.5.																																										
3.6.																																										
3.7.																																										
3.8.																																										
3.9.																																										
3.10.																																										
2	3																																												

Format A6, gefalzt und gebunden

Vorderseite

**Bestätigung
gemäß § 31 des WaffenG 1996**

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum und - ort: _____

Anschrift: _____

Amtlicher Lichtbildausweis: Art: _____, Nr.: _____

Ausstellungsdatum: _____ Ausstellungsbehörde: _____

hat den Erwerb der umseitig angeführten Waffe(n) gemäß § 31 WaffenG 1996 gemeldet.

Firma: _____

(Datum, Unterschrift)

Rückseite

Art der Waffe	Marke	Type	Kaliber	HerstellungsNr

Format 15 x 21 cm

- 44 -

Anlage 6

**Erlaubnisschein gemäß § 37 Abs 1 WaffG 1996 zum Verbringen
von Waffen/Munition aus der Republik Österreich**
(Artikel 11(2) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(2) der Richtlinie 93/15/EWG)



1. Versendermitgliedstaat Republik Österreich		2. Empfängermitgliedstaat	
3. Versender <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Gewerbetreibender		4. Empfänger <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Gewerbetreibender	
Familienname(n), Vorname(n)		Familienname(n), Vorname(n)	
Geburtsort und -datum		Geburtsort und -datum	
Reisepaß/Personalausweis Nr.	ausgestellt am	Reisepaß/Personalausweis Nr.	ausgestellt am
ausgestellt durch		ausgestellt durch	
Firma		Firma	
Anschrift (Sitz der Firma)		Anschrift (Sitz der Firma)	
Telefonnummer	Faxnummer	Telefonnummer	Faxnummer
Lieferanschrift			

5. Beschreibung der Waffen/Munition			Anlage	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Lfd. Nr.	Kate-gorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüf-zeichen ja/nein	Herstellungs-nummer

6. Entscheidung des Empfängermitgliedstaates

Vorherige Einwilligung

 nicht erforderlich für Waffen/Munition Lfd. Nr. _____ erteilt (Kopie anbei) für Waffen/Munition Lfd. Nr. _____
gültig bis _____**7. Antragsteller (falls von Feld 3 abweichend)**
 Privatperson Gewerbetreibender

Familienname(n), Vorname(n)

Geburtsort und -datum

Anschrift

8. Erlaubnis des Versendermitgliedstaates

Behörde

Datum

R.S.

Versand**9. Versandart (falls nicht vom Versender oder Antragsteller selbst verbracht wird)**

Spediteur

Anschrift

Versanddatum

Geschätztes Ankunftsdatum

Format A4

Anlage zu Punkt 5. des Erlaubnisscheines gemäß §37 Abs. 1 WaffenG 1996

Beschreibung der Waffen/Munition

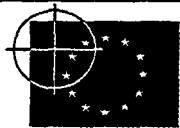
Blatt Nr. _____



Lfd. Nr.	Kate-gorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüf-zeichen ja/nein	Herstellungs-nummer

Format A4

Vorherige Einwilligung gemäß § 29 Abs 6 WaffG 1996 für den Erwerb genehmigungspflichtiger Waffen oder Munition in einem anderen Mitgliedstaat durch Personen aus der Republik Österreich
(Artikel 7 Abs 1 Satz 2 Richtlinie 91/477/EWG, Art 10 Richtlinie 1993/15/EWG)



1. Angaben zur Person des Erwerbers

Familienname(n), Vorname(n)

Geburtsdatum und -ort

Anschriften in Mitgliedstaaten

Reisepaß/Personalausweis-Nr.

ausgestellt durch

ausgestellt am

2.1. Merkmale der Waffe(n)

Art	Art	Art
Kaliber	Kaliber	Kaliber
Kategorie	Kategorie	Kategorie
Sonstige Angaben	Sonstige Angaben	Sonstige Angaben

2.2. Merkmale der Munition

Anzahl/Art

Kaliber

Kategorie

Sonstige Angaben

CIP - Prüfzeichen ja nein

Die vorherige Einwilligung zum Erwerb der oben unter Nummer 2 beschriebenen Waffe(n) und/oder Munition in _____ (Mitgliedstaat) wird erteilt.

Diese Berechtigung gilt bis _____

Behörde

Datum

Unterschrift

R.S.

Format A4

**Anzeige eines Transportes gemäß § 37 Abs 2 WaffG 1996
von Waffen/Munition aus der Republik Österreich
durch zugelassene Gewerbetreibende**
(Artikel 11(3) der Richtlinie 91/477/EWG;
Artikel 10(3) der Richtlinie 93/15/EWG)



1. Versendermitgliedstaat Republik Österreich	2. Empfängermitgliedstaat
3. Versender	4. Empfänger
Firma	Firma
Familienname(n), Vorname(n)	Familienname(n), Vorname(n)
Anschrift (Sitz der Firma)	Anschrift (Sitz der Firma)
Telefonnummer	Faxnummer
5. Durchgangsländer	6. Beförderungsart/Beförderer

7. Zulassung des Gewerbetreibenden durch Versendermitgliedstaat (Genehmigung gemäß § 37 Abs. 2)

Datum	Nummer	Geltungsdauer	Behörde
-------	--------	---------------	---------

8. Vorherige Einwilligung des Empfängermitgliedstaates (Kopie in der Anlage)*

Angabe der Waffen/Munition	Datum	Behörde
----------------------------	-------	---------

* Nur ausfüllen und Kopie beifügen, wenn der Empfängermitgliedstaat das Verbringen oder Verbringenlassen von seiner vorherigen Einwilligung abhängig macht.

9. Freistellung von der vorherigen Einwilligung durch den Empfängermitgliedstaat*
(Kopie der Mitteilung des Empfängermitgliedstaates in der Anlage)

Angabe der Waffen/Munition	Datum
----------------------------	-------

* Nur ausfüllen und Kopie beifügen, wenn der Empfängermitgliedstaat das Verbringen oder Verbringenlassen nicht von seiner vorherigen Einwilligung abhängig macht.

10. Beschreibung der Waffen/Munition		Anlage	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Lfd. Nr.	Kate- gorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüf- zeichen ja/nein	Herstellungs- nummer

11. Bestätigung der Richtigkeit der unter Pkt. 2 bis 10 gemachten Angaben

Name/Firma

Anschrift

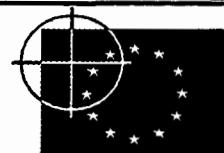
Datum und Unterschrift/Stempel

Format A4

Anlage zu Punkt 10. der Anzeige gemäß § 37 Abs. 2 WaffenG 1996.

Beschreibung der Waffen/Munition

Blatt Nr. _____



Lfd. Nr.	Kate-gorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüf-zeichen ja/nein	Herstellungs-nummer

Format A4

**Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs 3 WaffG zur Verbringung
von Waffen/Munition in die Republik Österreich**

(Artikel 11(4) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(4) der Richtlinie 93/15/EWG)



1. Versendermitgliedstaat		2. Empfängermitgliedstaat Republik Österreich					
3. Versender		4. Empfänger					
<p>Firma _____</p> <p>Familienname(n), Vorname(n) _____</p> <p>Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____</p> <p>Telefonnummer _____ Faxnummer _____</p>		<p>Firma _____</p> <p>Familienname(n), Vorname(n) _____</p> <p>Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____</p> <p>Telefonnummer _____ Faxnummer _____</p>					
5. Beschreibung der Waffen/Munition		Anlage <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Lfd. Nr.	Kate- gorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüf- zeichen ja/nein	Herstellungs- nummer
6. Antragsteller		7. Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde des Empfängermitgliedstaates (Österreich)					
<p>Name/Firma _____</p> <p>Anschrift _____ _____</p> <p>Datum _____</p> <p>Unterschrift/Stempel _____</p>		<p>Behörde _____</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht erteilt. <input type="checkbox"/> wird erteilt</p> <p>gültig bis _____</p> <p>Datum _____</p> <p>Unterschrift _____</p>					

Format A4

- 50 -

Anlage 9**Anlage zu Punkt 5. der Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 WaffenG 1996****Beschreibung der Waffen/Munition** Blatt Nr. _____

Lfd. Nr.	Kate- gorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüf- zeichen ja/nein	Herstellungs- nummer

Format A4

C:WaffG-BGT

Artikel II

Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten, die von Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit Amtshandlungen zur Feststellung der Unterbringungsvoraussetzungen ermittelt worden sind (Unterbringungsdaten-Schutzgesetz - UdSchG)

Unterbringungsdaten; Verwendung und besonderer Schutz

§ 1. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, in Orten, für die Bundespolizeibehörden bestehen, diese, sind als Sicherheitsbehörden verpflichtet, Unterbringungsdaten (Abs. 3) gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu verwenden. Die insbesondere für Zwecke sicherheitsbehördlicher Gefahrenabwehr erforderlichen und gesetzlich festgelegten Übermittlungen sind in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Ermittlung der Daten vorzunehmen.

(2) Die Verarbeitung von Unterbringungsdaten in eigenen Evidenzen sowie das Anbringen entsprechender Hinweise in sonstigen Evidenzen ist unzulässig. Die Verarbeitung in den bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden, eigenen Evidenzen wird eingestellt (§ 7).

(3) Unterbringungsdaten sind folgende im Rahmen einer Amtshandlung gemäß § 46 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBI. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 201/1996, oder gemäß § 9 des Unterbringungsgesetzes (UbG), BGBI. Nr. 155/1990, ermittelte personenbezogenen Daten:

1. Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum sowie Geburtsort und Wohnanschrift (Grunddatensatz) eines Menschen, den Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in eine Krankenanstalt (Abteilung) für Psychiatrie (im folgenden Anstalt) gebracht haben oder bringen haben lassen,
2. Namen des untersuchenden Arztes, Bezeichnung der von ihm erstellten Diagnose und Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbringung,
3. Bezeichnung der Anstalt, in die der Betroffene gebracht wurde, sowie Datum und Aktenzeichen der Amtshandlung,

sofern Daten gemäß Z 1 mit solchen gemäß Z 2 oder 3 verknüpft sind.

(4) Die Behördenleiter sind hinsichtlich der Unterbringungsdaten für die Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz verantwortlich: Sie haben persönlich oder durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß diese Daten gemäß diesem Bundesgesetz geheimgehalten werden. Soweit der Behördenleiter einen Amtsarzt oder den Polizeichefarzt mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut hat, trifft diesen die entsprechende Verantwortung.

(5) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf nicht automationsunterstützt verarbeitete Daten anzuwenden; dies gilt auch dann, wenn auf Bestimmungen des Datenschutzgesetzes - DSG, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 632/1994, Bezug genommen wird, die nur auf automationsunterstützte Verarbeitungen anzuwenden sind.

Verarbeitung und Übermittlung von Unterbringungsdaten

§ 2. (1) Die Sicherheitsbehörden (§ 1 Abs. 1) sind ermächtigt, Unterbringungsdaten so lange zu verarbeiten, bis sie zu löschen sind.

(2) Die Sicherheitsbehörde, die Unterbringungsdaten im Rahmen einer Amtshandlung gemäß § 1 Abs. 2 ermittelt hat, ist ermächtigt, diese Daten der nach dem Hauptwohnsitz des Betroffenen, in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes der nach seinem Wohnsitz zuständigen Sicherheitsbehörde, zum Zwecke sicherheitsbehördlicher Gefahrenabwehr zu übermitteln.

(3) Im übrigen dürfen Unterbringungsdaten - auch an Gerichte und Finanzbehörden - nur übermittelt werden, wenn hierfür eine ausdrücklich auf Unterbringungsdaten Bezug nehmende gesetzliche Grundlage besteht.

(4) Sofern Unterbringungsdaten einer Verwaltungsbehörde zu übermitteln sind, ist dafür Sorge zu tragen, daß die im § 1 Abs. 2 Z 2 genannte Diagnose nur einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt oder einem Polizeiarzt bekannt ist.

(5) Die Ermächtigung der Sicherheitsbehörden zur Dienst- und Fachaufsicht bleibt unberührt. Soweit sich diese auf Amtshandlungen gemäß § 1 bezieht, ist hierfür auch die Verarbeitung von Unterbringungsdaten zulässig.

(6) Jede Übermittlung von Unterbringungsdaten ist aktenkundig zu machen.

Information des Betroffenen

§ 3. (1) Die Sicherheitsbehörden, die Unterbringungsdaten eines Menschen verarbeiten, sind verpflichtet, den Betroffenen, gegebenenfalls seinen - ihnen bekannten - Sachwalter von der Aufnahme und der Dauer der Verarbeitung in Kenntnis zu setzen, es sei denn, die Daten wurden unverzüglich gelöscht. Die Sicherheitsbehörden, die eine Amtshandlung gemäß § 1 geführt haben, sind außerdem ermächtigt, einen Angehörigen, der mit dem Betroffenen wohnt oder für ihn sorgt, sofern kein solcher bekannt ist, einen Angehörigen aus dem Kreis der Kinder, Ehegatten und Eltern von der Amtshandlung zu verständigen.

(2) Für die Bescheinigung gemäß § 8 UbG sowie für jene Aktenteile, die für die Entscheidung des Arztes maßgeblich waren, gilt § 17 AVG, BGBI. Nr. 51/1991; dem Betroffenen kommt insoweit die Stellung einer Partei zu.

Sonstige geschützte Daten

§ 4. Personenbezogene Daten, die im Rahmen einer Amtshandlung gemäß § 1 ermittelt worden sind, ohne daß der Betroffene in eine Anstalt zu bringen war, dürfen nur für Zwecke des inneren Dienstes verarbeitet und benutzt werden. Die §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1, 5 und 6 sowie 3 Abs. 2 gelten.

Übermittlungsverbot

§ 5. Unterbringungsdaten und Daten gemäß § 4 sind für jegliche Auskunft gesperrt und dürfen in amtlichen Auskünften in keiner Weise erwähnt werden; es darf insbesondere - weder direkt noch mittelbar - mitgeteilt werden, daß Daten verarbeitet werden, die dieser Sperre unterliegen. § 11 DSG und § 2 dieses Bundesgesetzes bleiben unberührt.

Lösung

§ 6. (1) Daten gemäß § 4 sind zwei Monate nachdem sie ermittelt worden sind, zu löschen.

(2) Unterbringungsdaten sind drei Monate nachdem sie ermittelt worden sind, zu löschen; sie sind vor diesem Zeitpunkt zu löschen, sobald sich ergeben hat, daß vom Betroffenen künftig keine ernstliche Gefährdung (§ 3 Z 1 UbG) ausgeht.

(3) Daten gemäß Abs. 1 und 2, auf die sich ein Verfahren nach § 14 DSG bezieht, dürfen nur mit Zustimmung des Betroffenen gelöscht werden.

(4) § 12 DSG gilt. Bei nicht automationsunterstützt verarbeiteten Unterbringungsdaten ist die Beseitigung der Auffindbarkeit nach dem Namen des Betroffenen einer Löschung gleichzuhalten.

(5) Für Unterbringungsdaten und Daten gemäß Abs. 4, die in ein anderes Aufgabengebiet übermittelt worden sind, gelten die hiefür maßgeblichen Löschungsbestimmungen.

Übergangsbestimmung

§ 7. Unterbringungsdaten und Daten gemäß § 4, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ermittelt wurden, dürfen gemäß § 2 Abs. 1 verarbeitet werden. Eine Übermittlung an andere Behörden ist jedoch nur in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 zulässig. Die Daten sind ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu löschen; sie sind vor diesem Zeitpunkt zu löschen, sobald sich ergeben hat, daß vom Betroffenen keine ernstliche Gefährdung (§ 3 Z 1 UbG) ausgeht.

Vollziehung

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Artikel III

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 622/1994, wird geändert wie folgt:

§ 280 samt Überschrift lautet:

„Ansammeln von Kampfmitteln

§ 280. (1) Wer Waffen, Munition oder andere Kampfmittel an sich bringt, besitzt oder einem anderen verschafft, um eine größere Zahl von Menschen zum Kampf auszurüsten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, die Kampfmittel auf Dauer unbrauchbar macht, einer solchen Behörde übergibt oder es ihr ermöglicht, der Kampfmittel habhaft zu werden.“

Artikel IV

Das Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 53 Abs. 2 SPG wird folgender Satz angefügt:

„Diese Ermächtigung gilt auch für Unterbringungsdaten (§ 1 Abs. 2 Unterbringungsdaten-Schutzgesetz - UdSchG, BGBl.Nr.), insoweit dies für die Vollziehung des § 57 Abs. 1 Z 11 erforderlich ist.“

2. In § 57 (Zentrale Informationssammlung; Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung) wird Abs. 1 um folgende Z 11 ergänzt:

„11. der Betroffene einen gefährlichen Angriff begangen hat und zu befürchten ist, er werde im Falle einer gegen ihn geführten Amtshandlung einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen.“

3. § 58 Abs. 1 wird um folgende Z 9 ergänzt:

„9. in den Fällen der Z 11, wenn die für die Speicherung maßgebliche Gefahr nicht mehr besteht.“

4. § 58 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Sicherheitsbehörden sind als Auftraggeber verpflichtet, Personendatensätze gemäß § 57 Abs. 1 Z 5, 10 und 11, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist, drei Jahre nach Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Personendatensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs. 1 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, daß der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.“

Artikel V

Das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 521/1994, wird geändert wie folgt:

§ 43 lautet:

„§ 43. Die Behörde ist ermächtigt, Unterbringungsdaten (§ 1 Abs. 2 Unterbringungsdaten-Schutzgesetz - UdSchG (BGBl. Nr. ...)) für die Prüfung zu verwenden, ob der Betroffene noch verlässlich (§ 8 Abs. 1 Z 1) ist; für diesen Zweck dürfen Unterbringungsdaten an die für die Erteilung von Erzeugungs- und Verschleißbefugnissen zuständige Behörde übermittelt werden.“

V O R B L A T T

Problem:

Das geltende österreichische Waffenrecht entspricht nicht den Anforderungen der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG; im weiteren: Richtlinie - RL).

Es besteht keine ausdrückliche gesetzliche Regelung für den Umgang der Sicheritsexekutive mit den von ihr im Rahmen ihrer Mitwirkung an der Vollziehung des Unterbringungsgesetzes ermittelten personenbezogenen Daten, sodaß deren Verwendung für die sicherheitsbehördliche Gefahrenabwehr dem Vorwurf mangelnder Bedachtnahme auf das Grundrecht auf Privatleben der Betroffenen ausgesetzt ist.

Ziel:

Innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie durch Schaffung eines Waffengesetzes 1996. Außerdem sollen einige Probleme gelöst und Ungereimtheiten beseitigt werden, die im geltenden Recht bestehen. Schaffung einer grundrechtskonformen Regelung für den Umgang mit personenbezogenen Daten, die anlässlich der Verbringung eines Menschen in eine Anstalt für psychisch Kranke ermittelt worden sind, sodaß einerseits die sicherheitsbehördliche Gefahrenabwehr gewährleistet ist, andererseits die als „Ges-Karteien“ bekanntgewordenen „Chefärztlichen-Evidenzen“ der Bundespolizeidirektionen aufgelöst werden können.

Inhalt:

Klassifizierung der Schußwaffen nach einem System staatlicher Einflußnahme auf ihren Erwerb und Besitz in verbotene, genehmigungspflichtige, meldepflichtige und freie Waffen; Schaffung einer Regelung, die einen Rechtfertigungsgrund für den Erwerb und Besitz genehmigungspflichtiger Schußwaffen vorsieht; Einfügung der meldepflichtigen Schußwaffen in das österreichische Waffenrecht durch Beleihung des Waffenhandels; Verankerung des Europäischen Feuerwaffenpasses als Dokument für die (freie) Mitnahme von Schußwaffen innerhalb der Europäischen Union; Reduktion des § 280 StGB auf das Ansammeln von Waffen zum Zwecke der Rüstung verbunden mit einer Erweiterung der Regelungen über Waffenansammlungen; Schaffung einer Regelung für die Überprüfung der Verlässlichkeit im Hinblick auf gefahrenträchtige Persönlichkeitsstruktur; Abschaffung der „Chefärztlichen-Evidenzen“ durch Übergang von einem Vorrats- zu einem Verständigungssystem bei Daten, die anlässlich von Amtshandlungen gemäß §§ 46 SPG und 9 UbG ermittelt worden sind (Unterbringungsdaten); Erweiterung der Ermächtigung der Sicherheitsbehörden, personenbezogene Daten im EKIS zu verarbeiten, um einschreitende Beamte auf Menschen aufmerksam zu machen, bei denen zu befürchten ist, sie werden wegen einer gegen ihn geführten Amtshandlung einen gefährlichen Angriff begehen.

Alternativen:

Novellierung des Waffengesetzes 1986.

EU-Konformität:

Das Gesetz bewirkt die Anpassung an das Recht der Europäischen Union und zugleich die Umsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens.

Kosten:

Gegenüber der Fortführung des derzeit in Geltung stehenden Waffengesetzes wird zusätzlicher Aufwand durch die notwendige Ausweitung der Verwaltungstätigkeit entstehen. Dies müßte jedoch einerseits mit dem vorhandenen Personal geleistet, andererseits durch Überwälzung des Aufwandes auf die Konsumenten letztlich kostenneutral gehalten werden können.

Erläuternde Bemerkungen

Zum Gesamtprojekt

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat als notwendige Ergänzung zur Vollendung des Binnenmarktes - gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Art 100a - am 18. Juni 1991 die Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG) beschlossen: Die Abschaffung der Personenkontrolle und der Sicherheitskontrollen der beförderten Gegenstände setzt auch eine Angleichung des Waffenrechts voraus.

Da schon anlässlich der Beitrittsverhandlung erkennbar war, daß es durch die Umsetzung dieser Richtlinie zu nicht unbeträchtlichen Eingriffen in das österreichische Waffenrecht kommen würde, erfolgte frühzeitig eine Rückbindung an den Gesetzgeber: Anlässlich der Beratungen zur 2. Waffengesetznovelle 1994, BGBI. Nr. 1107/1994, im Innenausschuß des Nationalrates wurde die Einsetzung eines Unterausschusses zur Beratung dieses Umsetzungsvorhabens vereinbart. Dieser Unterausschuß hat am 2. März und am 14. Juni 1995 getagt, wobei es zur Anhörung von Experten gekommen ist und die einzelnen Fraktionen auf Grund eines Vorentwurfes, den das Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt hat, ihren Standpunkt dargelegt haben.

Der vorliegende Entwurf hält sich mit einer Ausnahme durchwegs an die damaligen Vorgaben. Eine Erweiterung des Vorhabens erfolgte nur insoweit als erforderlich, um Regelungen bezüglich des Verwendens der Unterbringungsdaten treffen zu können. Dementsprechend gliedert sich der vorliegende Gesetzesentwurf in fünf Artikel:

Artikel I: Waffengesetz 1996

Artikel II: Unterbringungsdaten-Schutzgesetz

Artikel III: Novelle zum StGB (§ 280)

Artikel IV: Novelle zum SPG

Artikel V: Novelle zum Schieß- und Sprengmittelgesetz

Zu Artikel I

I. Allgemeiner Teil

Die durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bedingte **Anpassung des österreichischen Waffenrechts an das Gemeinschaftsrecht** macht im Hinblick auf die Systematik des geltenden Waffengesetzes 1986 einerseits und jene der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG), andererseits weitreichende Änderungen erforderlich, sodaß mit einer Novellierung nicht das Auslangen gefunden werden kann. Der Entwurf schlägt daher die Schaffung eines Waffengesetzes 1996 vor.

Im einzelnen ergeben sich gegenüber dem geltenden österreichischen Waffenrecht folgende **wesentliche Änderungen**:

1. Die Richtlinie bezieht sich auf **Regelungen über Erwerb und Besitz von Schußwaffen**. Hiefür enthält sie relativ zwingendes Recht (Art 3 RL): **strengere innerstaatliche Regelungen können erhalten bleiben**, liberalere Bestimmungen müssen hingegen dem Niveau der Richtlinie angepaßt werden. Als liberaler haben insbesondere die österreichischen Regelungen hinsichtlich des Besitzes von Langwaffen zu gelten; diese unterliegen nach dem Gemeinschaftsrecht weitgehend der Meldepflicht. Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit des Führens von Schußwaffen läßt die Waffenrechtsrichtlinie unberührt (Art 2 RL).
2. Der Entwurf orientiert sich an der von der Waffenrechtsrichtlinie vorgegebenen **Klassifizierung der Schußwaffen** nach einem System staatlicher Einflußnahme auf ihren Erwerb und Besitz; demnach gibt es folgende Kategorien:

Kategorie A: Verbotene Feuerwaffen;

Kategorie B: Genehmigungspflichtige Feuerwaffen;

Kategorie C: Meldepflichtige Feuerwaffen

Kategorie D: Sonstige ("freie") Feuerwaffen.

Die Kategorien A, B und D finden sich mehr oder weniger schon derzeit im österreichischen Waffenrecht, die Kategorie C muß neu eingefügt werden.

3. **Erwerb und Besitz genehmigungspflichtiger Waffen** bedürfen nach der Waffenrechtsrichtlinie (Art 5 RL) einer **Rechtfertigung**. Eine solche besteht für den Besitz von Faustfeuerwaffen in Österreich nur implizit (§ 5 Abs 2 Z 1 WaffenG 1986). Nunmehr wird eine ausdrückliche Regelung (§§ 22 Abs 1 und 23 Abs 1) vorgeschlagen.
4. Hinsichtlich der - über das geltende österreichische Waffenrecht hinausgehenden - Meldepflicht für Langwaffen nach Art 8 RL sieht der Entwurf ein System der **Beleihung der im Bundesgebiet niedergelassenen Gewerbetreibenden**, die zum Handeln mit nichtmilitärischen Schußwaffen berechtigt sind, mit hoheitlichen Aufgaben vor.
5. Die Waffenrechtsrichtlinie nimmt **Waffensammler** aus ihrem Geltungsbereich ausdrücklich aus. Der Entwurf sieht jedoch eine Regelung vor, die auf diesen Beweggrund für den Erwerb und Besitz von Schußwaffen nicht nur - wie bisher - aus innerstaatlicher Sicht Bedacht nimmt, sondern auch berücksichtigt, daß das Schengener Durchführungsübereinkommen in diesem Punkt von der Richtlinie abweicht, indem es keine Ausnahmeregelungen für die Waffensammler vorsieht.
6. **Verankerung des Europäischen Feuerwaffenpasses** für die begrenzt freie Mitnahme von Schußwaffen innerhalb der Europäischen Union unter weitgehender Beibehaltung der im geltenden Waffengesetz genannten waffenrechtlichen Urkunden.
7. Entfall eines eigenen Dokumentes für das Führen meldepflichtiger oder sonstiger Schußwaffen. **Statt eines Waffenscheines** soll hiefür ein auf diese Waffen eingeschränkter **Waffenpaß** ausgestellt werden.
8. Die **Beseitigung der Binnengrenzkontrolle** erfordert eine wirksame Regelung, die eine Überprüfung des Erwerbs und des Besitzes von Schußwaffen innerhalb der Mitgliedstaaten sowie eine Kontrolle des Verbringens in einen anderen Mitgliedstaat ermöglicht. Infolgedessen sieht der Entwurf eine Reihe von **Verständigungspflichten der Mitgliedstaaten** untereinander vor.
9. Die **Definition des Führens** wird nicht mehr auf Schußwaffen beschränkt, sondern **soll für alle Waffen gelten**.
10. Für die **erstmalige Prüfung der Verlässlichkeit** eines Bewilligungswerbers werden die verpflichtende Einholung eines ärztlichen Gutachtens und die Beibringung eines Befundes zur Persönlichkeitsstruktur vorgeschlagen.
11. Die Bundespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden haben auf die ihnen als Sicherheitsbehörden für einen Zeitraum von drei Monaten zur Verfügung stehenden **Unterbringungsdaten** (siehe Art II, § 1 Abs 2 UdSchG)

- von Besitzern waffenrechtlicher Urkunden als Waffenbehörden zuzugreifen, um die gebotene waffenrechtliche Reaktion (z.B. Waffenverbot) setzen zu können.
12. Wenn von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Waffen und Munition zur Hintanhaltung von Gefahrensituationen abgenommen werden müssen, gilt ex lege ein vorläufiges **Waffenverbot**.
 13. In der Praxis bisher vermißte **Regelungen über den Verlust und die Entfremdung von Urkunden** werden aufgenommen.
 14. Mit dem vorliegenden Entwurf wird zur Diskussion gestellt, ob nicht **Tränen-gasssprays sowie Spring- und Fallmesser** aus der Reihe der verbotenen Waffen herausgenommen werden sollten.
 15. Erweiterung der Bestimmungen über das **Sammeln von Waffen** sowie Schaffung einer Regelung über das **Verwahren vieler Waffen** im Hinblick auf die Einschränkung des Anwendungsbereiches des § 280 StGB auf das Ansammeln von Waffen zum Zwecke der Ausrüstung von Menschen zum Kampfe (Art III).
 16. Präzisierung der Regelungen über das **Finden von Waffen** sowie deren Erwerb durch **Erbschaft oder Vermächtnis**.
 17. Aufnahme einer **Ermächtigung** für den Bundesminister für Inneres, sämtliche im Bundesgebiet niedergelassene **Gewerbetreibende**, die zum Handel mit oder zum Vermieten von Schußwaffen berechtigt sind, **von allen erlassenen Waffenverboten in Kenntnis zu setzen**.
 18. Das Aushändigen von Schußwaffen durch Waffenhändler an Menschen, deren Verlässlichkeit von keiner Behörde überprüft wurde, soll erst nach einer „**Abkühlphase**“ zulässig sein.

Trotz des durch die Richtlinie vorgegebenen Anpassungsbedarfes ist der Entwurf so konzipiert, daß

- die einzelnen Kategorien von Waffen klar und einfach definiert werden;
- die Ausweitung des administrativen Aufwandes in erträglichen Grenzen gehalten wird.

Darüber hinaus soll die Neukodifizierung auch zum Anlaß genommen werden, zusammenhängende Regelungen in eigenen Abschnitten zusammenzufassen. Der Entwurf ist außerdem so konzipiert, daß er auch dem Schengener Vertragswerk entspricht.

Für die Regelung der Materie werden die im Gesetzgebungsreich des Bundes liegenden Kompetenztatbestände Waffen- und Munitionswesen (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG), Zivilrechtswesen und Strafrechtswesen (Art 10 Abs 1 Z 6), Angelegenheiten des Gewerbes (Art 10 Abs 1 Z 8), Zollwesen (Art 10 Abs 1 Z 2) sowie militärische Angelegenheiten (Art 10 Abs 1 Z 15) in Anspruch genommen.

Der Entwurf enthält **keine Regelungen, die als Verfassungsbestimmungen** beschlossen werden müßten.

II. Besonderer Teil

Begriffsbestimmungen

Zu § 1

Die Definition des Waffenbegriffes wurde unverändert beibehalten.

Zu § 2

Der hier und auch bislang so definierte Schußwaffenbegriff entspricht weitgehend der Bezeichnung „Feuerwaffe“ der Richtlinie. Darüber hinaus wird eine Verbindung zu den Kategorien des Gemeinschaftsrechts hergestellt, womit in erster Linie das Ziel verfolgt wird, Vollzugsorgane in die Lage zu versetzen, allein anhand des österreichischen Rechtes von anderen Mitgliedstaaten ausgestellte Feuerwaffenpässe oder andere waffenrechtliche Dokumente „lesen“ zu können.

Abs 2 entspricht der Regelung des § 9 Waffengesetz 1986. Da jedoch unter Teilen im Sinne der Kriegsmaterialverordnung, BGBl. Nr. 624/1977, nicht dasselbe zu verstehen ist, wie nach diesem Bundesgesetz, muß Kriegsmaterial von der Anwendbarkeit dieser Regelung ausgenommen werden. Grundsätzlich ist von einer Gleichbehandlung von Teilen von Schußwaffen und „ganzen“ Schußwaffen auszugehen. Der Gesetzesvorschlag übersieht jedoch nicht die gegenüber funktionsfähigen Waffen verminderte Gefährlichkeit und erklärt in § 50 Abs 2 iVm § 51 Verstöße, die in Bezug auf Teile begangen werden, zu Verwaltungsübertretungen.

Zu § 3

Die besondere Gefährlichkeit dieser Waffenart macht ein spezielles diesen Umstand berücksichtigendes Regelungsregime notwendig. Insbesondere die geringe Größe der Waffen birgt erhöhtes Gefahrenpotential. Sie können einerseits sehr leicht verborgen werden und andererseits ist die Bestimmbarkeit ihrer Richtwirkung durch ihre Kürze herabgesetzt. Die Festsetzung der Länge mit 60 cm bezieht sich auf die Länge der gesamten Waffe, also nicht nur auf die Länge des Laufes.

Zu § 4

Mit der vorgeschlagenen Definition soll ein möglichst umfassender Munitionsbegriff im neuen Waffengesetz verankert werden. Diese Bestimmung wird einerseits künftige Entwicklungen auf dem Munitionssektor abdecken und andererseits Abgrenzungs- und Interpretationsprobleme vermeiden.

Schießmittel wird in § 1 Schieß- und Sprengmittelgesetz (BGBl. Nr. 196/1935, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 92/1975) als Erzeugnis definiert, das bei willkürlich auslösbarer chemischer Zustandsänderung derart Energie frei werden läßt, daß Geschosse einer Feuerwaffe angetrieben werden können. Unter „verwendungsfertigem“ Schießmittel ist nicht nur die Pulverladung zu verstehen, sondern die Gesamtheit des Gegenstandes, die den Gebrauch in einer Schußwaffe erst ermöglicht. Gegenüber der bisherigen Definition bietet die nun vorgeschlagene den Vorteil, daß alle Gegenstände erfaßt werden, von denen tatsächlich eine waffenpolizeilich relevante Gefahr ausgeht. Das Geschoß allein, das nach § 4 WaffenG 1986 - selbst wenn es sich nur um eine Bleikugel handelt - als Munition gilt, ist an sich noch nicht gefährlich und daher auch nicht waffenrechtlichen Regelungen zu unterwerfen.

Zu § 5

Wie schon bisher wird der Umfang des Begriffes Kriegsmaterial durch die Verordnung betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977 festgelegt. Damit finden die waffenrechtlichen Regelungen dieses Bundesgesetzes auch auf jene Waffen Anwendung.

Zu § 6

Die Formulierung des § 8 WaffenG 1986 wurde gestrafft, ohne die Regelung inhaltlich zu verändern. Das Verständnis des Besitzes ist an jenen des Handelsrechts angelehnt. Auch dort wird Innehabung dem Besitz gleichgestellt, selbst wenn der Betroffene nicht beabsichtigt, die Sache als die Seinige zu haben.

Zu § 7

Die Definition des Führens wird nicht nur auf Schußwaffen bezogen, sondern allgemein auf Waffen; die Beschränkung des geltenden Rechts erscheint wenig plausibel. Die Art der Verwendung einer Waffe kann nicht davon abhängen, welche Waffe dabei eingesetzt wird. Die gegenüber der „bloßen Innehabung“ qualifizierte Art der Verwendung führt bei jeder Waffenart zu einer erhöhten Gefährlichkeit. Es ist jedoch weiterhin davon auszugehen, daß grundsätzlich jedes Beisichhaben einer Waffe, also entweder am Körper tragend oder zumindest in einem solchen Naheverhältnis, daß sie jederzeit zweckentsprechend (§ 1 Z 1 und/oder Z 2) eingesetzt werden kann, als Führen gilt.

In zwei Fällen soll jedoch von den sonst für das Führen vorgesehenen strengen Anforderungen an den Führenden abgesehen werden können: erstens, wenn derjenige, dessen Schutz diese Regelungen dient, in seinem eigenen Lebensbereich dem Führen zustimmt, und zweitens, wenn besondere, gefahrenmindernde Umstände vorliegen. Bei ersterem kann nur derjenige, der ein Recht auf ungestörte und gefahrlose (mit dem Führen von Waffen ist eine potentielle Gefahr verbunden) Benützung eines bestimmten Raumes hat - gleichgültig auf Grund welchen Titels -, eine entsprechende Erklärung abgeben. Demnach könnte diese Ausnahmeregelung im Hauseingang eines von mehreren Mietern bewohnten Hauses nur dann Platz greifen, wenn die Zustimmung aller zur Benützung dieses Hauseinganges Berechtigten vorliegt.

Zu § 8

§ 8 entspricht sinngemäß dem § 6 des geltenden Waffengesetzes; eine inhaltliche Änderung der Verlässlichkeitsskriterien wurde zwar nicht vorgenommen, doch hat das Verfahren zur Feststellung des Vorliegens der Verlässlichkeit eine zusätzliche Determinierung (Abs 6) erhalten. Die im übrigen vorgeschlagenen Änderungen

dienen vor allem besserer Lesbarkeit sowie der klareren Verständlichkeit und Vollziehbarkeit.

In Abs 1 werden Kriterien festgelegt, die eine einheitliche Behördenpraxis für die Beurteilung der Verlässlichkeit eines Menschen sicherstellen sollen. Der Gesetzes- text wird der bisher schon geübten Praxis angepaßt: Demnach ist grundsätzlich von der Verlässlichkeit eines Menschen auszugehen, wenn **keine** Tatsachen das Gegenteil annehmen lassen. Es war schon bei der Anwendung der bisher geltenden Norm nicht möglich, positiv Umstände festzustellen, die die Verlässlichkeit „bewiesen“ hätten. Es konnte nur bei Vorliegen bestimmter Umstände davon ausgegangen werden, daß sie nicht vorliegt. Dem trägt die nun gewählte Formulierung Rechnung.

In Abs 2 wird festgelegt, daß bei Vorliegen bestimmter Verurteilungen oder Bestrafungen ein bestimmter Mensch als keinesfalls verlässlich anzusehen ist. Sofern auf einen Antragsteller die in den Z 1 bis 4 genannten Umstände zutreffen und keine Ausnahmeregelung des Abs 3 greift, kann die Behörde ohne weiteres davon ausgehen, daß dieser Mensch nicht verlässlich im Sinne des Waffengesetzes ist. Gleichermaßen gilt für die Tatbestände des Abs 4, wobei jedoch davon ausgegangen werden kann, daß in den Fällen der Z 1 bis 3 durch Heilung eine Änderung der Beurteilung herbeigeführt werden kann.

Die Behörde ist vielfach bei den über das Vorliegen von Voraussetzungen für die Erteilung und den Fortbestand waffenrechtlicher Bewilligungen notwendigen Erhebungen von der Mitwirkung des Betroffenen abhängig. Sollte ein Antragsteller nicht willens oder in der Lage sein, sich im erforderlichen Umfang am Verfahren aktiv zu beteiligen, indem er von ihm verlangte Beweismittel, wie etwa von ausländischen Behörden ausgestellte Strafregisterbescheinigungen oder sonstige Leumundszeugnisse, die die Behörde von sich aus nicht einholen kann, nicht beibringt, so hat die Behörde davon auszugehen, daß der Mensch nicht verlässlich ist. Darüber hinaus wird der Betroffene verpflichtet bei der wiederkehrenden Überprüfung der Verlässlichkeit mitzuwirken. Die Behörden hatten bislang kaum Möglichkeiten sich in diesen Fällen vom Verbleib der im Besitz des Urkunden- inhabers befindlichen Waffen zu überzeugen oder deren sichere Verwahrung bestätigt zu erhalten.

Führende Fachärzte der Psychiatrie haben Kritik an der bisherigen Praxis der Behörden bei der Feststellung der Verlässlichkeit in psychischer Hinsicht geübt. Die

Behörden sind bisher grundsätzlich von der „psychischen Verlässlichkeit“ eines Menschen ausgegangen, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte für psychisch auffälliges Verhalten vorlagen, wie etwa eine polizei(amts)ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Unterbringung ohne eigenes Verlangen in einer Krankenanstalt für Psychiatrie. Den Argumenten dieser Fachärzte zu Folge, lässt dieser Umstand keineswegs sichere Rückschlüsse auf die waffenrechtliche Verlässlichkeit zu. Außerdem würden die etwa in den „Chefärztlichen-Evidenzen“ der Bundespolizeidirektionen erfassten Menschen nicht die Gesamtheit jener darstellen, deren Persönlichkeitsstruktur im Hinblick auf die waffenrechtliche Verlässlichkeit einer Prüfung bedarf, da es von vielen Zufälligkeiten abhängt, ob psychisch auffällige Menschen in Amtshandlungen gemäß § 9 UbG einbezogen werden.

Vor diesem Hintergrund boten sich zwei Regelungsalternativen, nämlich künftig von der psychischen Gesundheit auszugehen, ohne diese einer Prüfung zu unterziehen, oder systematisch eine entsprechende Untersuchung vorzunehmen. Ereignisse in jüngster Vergangenheit, bei denen offensichtlich kranke Menschen sich und andere durch Waffen, für die sie waffenrechtliche Bewilligungen hatten, gefährdet haben, weisen eindeutig in die zu beschreitende Richtung.

Der Entwurf normiert daher, daß bei der erstmaligen Prüfung der Verlässlichkeit, wenn also ein Mensch zum ersten Mal eine waffenrechtliche Bewilligung beantragt, jedenfalls ein ärztliches Gutachten einzuholen ist. Dieses wird von einem Amtssachverständigen (Amtsarzt) erstellt werden, der Betroffene wird hiezu einen Befund beizubringen haben, ob seine Persönlichkeitsstruktur ein Indiz für mangelnde Verlässlichkeit aufweise. Hiebei ist an Befunde zu denken, die jenen der verkehrspychologischen Untersuchungsstellen entsprechen (§ 31a KDV) und seit Jahren für die Beurteilung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und Verkehrsangepaßtheit herangezogen werden.

Ein ärztliches Gutachten wird grundsätzlich nicht erforderlich sein, wenn der Antragsteller etwa bereits Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist und nun einen Waffenpaß beantragt, sofern die Behörde nicht auf Grund bestimmter besonderer Umstände dennoch ein ärztliches Gutachten für erforderlich erachtet.

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 9

Da es unvermeidlich ist, der Behörde Freiräume zur Ermessensübung einzuräumen, werden - wie bisher (§ 7 WaffG 1986) - Richtlinien für die Handhabung dieses Ermessens normiert.

Zu § 10

Der Begriff „EU-Bürger“ umfaßt auch österreichische Staatsbürger. Der vorliegende Entwurf hält daran fest, bei der Erteilung waffenrechtlicher Bewilligungen weiterhin auf die Staatsbürgerschaft abzustellen. Insoweit weicht der Entwurf vom Grundsatz der Waffenrechtsrichtlinie ab, die an die Ansässigkeit des Betroffenen anknüpft; es erscheint aber durchaus möglich, ihren Ansprüchen Genüge zu tun, ohne die bisherige Praxis aufzugeben.

Zu § 11

Jugendliche weisen naturgemäß noch nicht jenes Maß an Reife und Verantwortungsbewußtsein auf, das für den Umgang mit Waffen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz von Waffen und Munition durch Jugendliche birgt daher ein besonderes Risiko in sich, das über die sonst mit Waffen ohnehin verbundene Gefahr hinausgeht. Es ist daher von einem generellen Verbot auszugehen, sofern nicht besondere Gründe (Abs 2 und 3) anderes gebieten.

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann nur für die Herabsetzung der Altersgrenze Grundlage sein. Sie reicht demnach nur für die Überlassung jener Waffen und Munition, die auch sonst frei erworben werden können. Mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll Jugendlichen, sofern sie reif genug sind, die Ausübung des Jagd- und Schießsports ermöglicht werden.

Abs 3 berücksichtigt berufliche Ausbildungserfordernisse, insbesondere im Bereich der Forstpraktikanten und Büchsenmacher.

Abs 4 soll eine einheitliche Praxis sicherstellen, auch wenn ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, grundsätzlich bereits rechtswidrig iSd § 879 ABGB ist.

Zu § 12

Bestimmte Menschen müssen im Interesse der öffentlichen Sicherheit von jeglicher Waffe überhaupt ferngehalten werden. Mit der in Abs 1 der Behörde eingeräumten Möglichkeit, über einen Menschen ein Waffenverbot auszusprechen, wird dieser Notwendigkeit Rechnung getragen. Wenn hier, wie bereits in der derzeit geltenden Regelung, nur vom Besitz gesprochen wird, soll dies die Universalität dieses Verbotes nicht beschränken; mit dem Verbot des Besitzes ist auch der Erwerb und das Führen verboten. Der Erwerb ist zwangsläufig mit einer Innehabung (Besitz und Innehabung sind gemäß § 6 gleich zu halten) verbunden; das Führen setzt Innehabung voraus (§ 7 Abs 1: „Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.“).

Da allein die Erlassung des Verbotes die Gefahr noch nicht beseitigt, ist es notwendig, auch die noch im Besitz des Betroffenen befindlichen Waffen und für neuerlichen Erwerb geeignete Urkunden sofort aus dessen Verfügungsgewalt zu entziehen. Bei rechtskräftigem Verbot ist es erforderlich, dem Betroffenen diese Gegenstände zu entziehen.

Da bei Erlassung eines Waffenverbotes jedenfalls davon auszugehen ist, daß die Voraussetzungen zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung nach § 64 Abs 2 AVG gegeben sind, erscheint es zweckmäßig, dies von Gesetzes wegen vorzusehen.

Um im Hinblick auf den „ex-lege-Verfall“ des Abs 3 nicht unverhältnismäßig in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Eigentum einzugreifen, ist eine angemessene Entschädigung vorzusehen. Die Befristung auf ein Jahr erscheint ausreichend, um einerseits den Anspruch geltend zu machen und andererseits das Verfahren nicht ungebührlich lange in Schwebe zu halten. Die Angemessenheit der Entschädigung wird sich am ortsüblichen Marktwert, zusammengesetzt aus Preis für eine Neubeschaffung vermindert um den Wertverlust durch Abnutzung, veraltete Technik u.ä., orientieren. Keinesfalls hat die Behörde dabei auf den Wert der besonderen Vorliebe Rücksicht zu nehmen.

Abs 5 verfolgt den Zweck, widersprüchliche Entscheidungen im Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu vermeiden. Weiters soll sichergestellt sein, daß mit dem Verfall nicht in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird.

Da ein Waffenverbot mit der aus einer Jagdkarte verbundenen Berechtigung unvereinbar ist, verhindert Abs 6 eine sinnwidrige Zweigleisigkeit zwischen der Landes- und Bundesverwaltung.

Mit Abs 7 wird eine Antragslegitimation für den Betroffenen geschaffen und die Behörde I. Instanz verpflichtet, von Amts wegen ein Waffenverbot aufzuheben, wenn sie Kenntnis erhält, daß die für die Erlassung des Verbotes maßgeblichen Gründe weggefallen sind; die Worte „von Amts wegen“ sind allerdings nicht so zu auszulegen, daß die Behörde dazu verhalten wäre, ohne Vorliegen konkreter Anhaltspunkte intervallmäßig zu prüfen, ob das Waffenverbot allenfalls aufzuheben sei. Die Zuständigkeit hiefür liegt stets bei der Behörde I. Instanz, mag der maßgebliche Bescheid auch von der Berufungsbehörde erlassen worden sein.

Zu § 13

Die Gefahr des Mißbrauches von Waffen erfordert effizientes polizeiliches Einschreiten, sodaß Waffen und Munition sowie Urkunden unverzüglich aus der Verfügungsgewalt des Betroffenen entfernt werden. Als Urkunden kommen namentlich in Betracht: der Waffenpaß, die Waffenbesitzkarte, der Europäische Feuerwaffenpaß, eine vorherige Einwilligung gemäß § 29 Abs 6 sowie eine Bewilligung gemäß den §§ 39 und 40. Die vorläufige Sicherstellung wird nötigenfalls auch durch Ausübung unmittelbarer verwaltungspolizeilicher Zwangsgewalt durchzusetzen sein. Um den mit der vorläufigen Sicherstellung angestrebten Zweck auch nachhaltig zu erreichen, erscheint es zwingend, eine Regelung vorzusehen, die es den Betroffenen ex lege untersagt, sich innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach dieser Maßnahme, wieder in den Besitz von Waffen zu bringen (Abs 4).

Mit den Abs 2 und 3 wird der vorläufige Charakter der Sicherstellung durch das Organ vor Ort deutlich gemacht. Um größeren Schaden für die Betroffenen durch eine unter Umständen überschießende Maßnahme der einschreitenden Organe zu verhindern, hat die Behörde zuerst zu prüfen, ob die Sicherstellung nicht **offensichtlich** jeglicher Grundlage entbehrt. Zutreffendenfalls hätte die Behörde eine sofortige Beendigung des durch die Anordnung herbeigeführten Zustandes zu

veranlassen. Erst danach soll das Verfahren, beginnend mit der Klärung der Zuständigkeit, seinen Lauf nehmen.

Zur Sicherung der Ansprüche des Betroffenen, dem gegen die vom Organ vorgenommene Sicherstellung, abgesehen von einer nachträglichen Maßnahmenbeschwerde, kein Rechtsmittel zusteht, ist eine unverzügliche Vorlageverpflichtung an die Behörde normiert, gegen deren Entscheidung jedes gesetzlich vorgesehene Rechtsmittel ins Treffen geführt werden kann.

Zu § 14

Sicherheitsbehörden erhalten in Folge ihrer Handlungsverpflichtung in § 46 SPG und § 9 UbG Kenntnis von Umständen, die zumindest abstrakt geeignet sind, die waffenrechtliche Verlässlichkeit von Menschen in Zweifel zu ziehen.

Es wäre nicht nur aus der Sicht der Waffenpolizei, die ebenfalls von den Sicherheitsbehörden zu vollziehen ist, geradezu sinnwidrig, würde dieses Wissen nicht unverzüglich zur Abwehr von Gefahren, Leben, Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit von Menschen genutzt werden.

Die Sicherheitsbehörde wird daher zunächst zu prüfen haben, ob der Betroffene Besitzer einer waffenrechtlichen Urkunde ist oder nicht. Ist dies der Fall, kommt es zu einer gemäß § 3 Z 9 DSG als Übermittlung geltende Verwendung der Unterbringungsdaten für ein anderes Aufgabengebiet, die auch den Voraussetzungen des § 2 Abs 3 UdSchG entspricht. Die Waffenbehörde hat somit das weitere Vorgehen abzuklären; sie kann jedoch nicht ohne weitere Prüfung die waffenrechtliche Verlässlichkeit aberkennen. Vielmehr wird die Kenntnis von den Unterbringungsdaten ein Sachverhalt sein, der die weitere Verlässlichkeit im Sinne der §§ 12, 13 oder 26 Abs 1 Z 1 in Frage stellt und die Behörde dazu verhält, das Gebotene zu veranlassen.

Zu § 15

Die vorliegende Formulierung bringt keine inhaltliche Änderung der Regelung des § 15 WaffenG 1986.

Die beinahe vollkommene Unanwendbarkeit der waffenrechtlichen Regelungen auf behördlich genehmigten Schießstätten ist - wie bisher - dadurch gerechtfertigt, daß der Betrieb dieser Schießstätten relativ leicht kontrolliert werden kann. Die Geltung eines **Waffenverbotes** auf behördlich genehmigten Schießstätten hat ihren Grund in jenen Erwägungen, die für die Erlassung dieses Verbotes maßgeblich sind. Wurde gegen einen Menschen ein Waffenverbot verhängt, so deshalb, da in seiner Person gelegene Gründe dies erfordern. Es ist nicht anzunehmen, daß sich die Persönlichkeit eines Menschen ändert, wenn er eine Schießstätte betritt. Es wird daher auch dort dieselbe Gefahr von ihm ausgehen.

Zu § 16

Abs 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht; die Verpflichtung, die Dokumente bei sich zu tragen, wurde auf den Transport ausgeweitet.

Bei Verlust der Urkunde geht zwar die mit der Ausstellung erworbene Berechtigung nicht verloren, doch kann der Betroffene von seinen Rechten nicht gesetzeskonform (siehe Abs 1) Gebrauch machen. Es ist daher geboten, Regelungen für Verlust und Entfremdung dieser Urkunden vorzusehen.

Insbesondere die Sicherheitsdienststellen haben nicht die Möglichkeit, sofort bei Anzeigeerstattung die Richtigkeit der Angaben des Bestätigungsgeberers zu überprüfen. Die mit der Eignung der Bestätigung, die verlorene Urkunde kurzfristig zu ersetzen, verbundene Mißbrauchsgefahr ist am größten, wenn jemand, der bisher noch nicht im Besitz einer Waffe war, auf Grund einer solchen Bestätigung die Gelegenheit erhält, eine Waffe zu erwerben. Ist ein Mensch bereits in „illegalem“ Besitz einer Waffe, wird der Anreiz, diesen unrechtmäßigen Zustand für kurze Zeit zu „legalisieren“, gering sein. Es war daher die sonst mit einer entsprechenden Urkunde verbundene Erwerbsberechtigung auszuschließen.

Abs 3 stellt den notwendigen Informationsaustausch zwischen den Behörden sicher.

Zu § 17

Die Ausstellung einer Bestätigung über die Einziehung, Ablieferung oder die Verlustanzeige, ermächtigt die Behörde noch nicht, ein Ersatzdokument auszustellen. Dafür bedarf es eines selbständigen Antrages.

Verbotene Waffen und Kriegsmaterial

Zu § 18

Abs 1 richtet sich gegen Waffen, die auf Grund ihrer Eigenschaft als besonders gefährlich anzusehen sind und für die im alltäglichen Leben so gut wie kein Bedürfnis (Ausnahmen finden eine Regelung im Abs 2) besteht. Gegenüber der geltenden Rechtslage sind nunmehr Waffen, mit denen ohne Verwendung von Patronen reizauslösende Mittel versprüht werden können, sowie Spring- und Fallmesser nicht mehr der Kategorie der verbotenen Waffen zuzurechnen. Das Absehen von der Einordnung der „Tränengasssprays“ in die Reihe der verbotenen Waffen entspricht einem immer öfter geäußerten Bedürfnis, für Zwecke der Selbstverteidigung eine Waffe zu verwenden, die keine Schußwaffe ist, die aber trotzdem die Angriffsfähigkeit eines Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen vermag, ohne dessen Leben und Gesundheit nachhaltig zu gefährden. In diesen Waffen wird ein adäquates Selbstverteidigungsmittel insbesondere für Frauen gesehen. Im Hinblick auf andere ebenso gefährliche Stichwaffen (z.B. Butterflymesser) und die Tatsache, daß Spring- und Fallmesser in den übrigen EU-Mitgliedstaaten keineswegs verboten sind und daher von Touristen und anderen Transitreisenden, in Unkenntnis des österreichischen Waffengesetzes, mitgebracht werden, ließ es zweckmäßig erscheinen, auch diese Waffen aus der Liste der verbotenen herauszunehmen.

Menschen, die verlässlich sind und entsprechenden Bedarf nachzuweisen vermögen, kann die Behörde als Folge einer besonderen Interessenabwägung einen Waffenpaß ausstellen. Aus praktischen Gründen erscheint es für die Vollziehung sinnvoll, wenn auch für verbotene Waffen ein (spezifischer) Waffenpaß oder eine (spezifische) Waffenbesitzkarte ausgestellt wird und nicht mit Erlassung eines eigenen Bescheides vorzugehen ist. Dennoch wird, anders als bei Waffenpässen oder Waffenbesitzkarten für genehmigungspflichtige Waffen davon auszugehen sein, daß diese regelmäßig befristet und mit Auflagen verbunden erlassen werden.

Abs 3 räumt dem Bundesminister für Inneres eine Verordnungsermächtigung ein, um auf waffenpolizeilich gefährliche Entwicklungen rasch - ohne Notwendigkeit einer Gesetzesänderung - reagieren zu können. Es soll sichergestellt werden, daß auf neue, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbare, technische Entwicklungen auf dem Gebiet des Waffenwesens, die besondere Gefahren mit sich bringen, rasch

reagiert werden kann. Die in § 11 Abs 3 WaffenG 1986 darüber hinaus enthaltene Ermächtigung (Z 1 und 2) scheint im Hinblick darauf entbehrlich zu sein, daß sich bisher noch kein Anlaßfall für eine entsprechende Verordnung ergeben hat.

Zu § 19

Es liegt im Wesen des Kriegsmaterials, daß es nahezu ausschließlich militärischen Zwecken dient und daher Privatpersonen grundsätzlich nicht zugänglich sein soll. Dem Umstand, daß - ähnlich den Fällen des § 18 Abs 2 - auch hier berechtigtes und sachlich begründetes Interesse bestehen kann, Kriegsmaterial zu besitzen, wird mit Abs 2 Rechnung getragen. Die Einvernehmensregelung stellt nur sicher, daß insbesondere auch sicherheitspolizeiliche Interessen jedenfalls berücksichtigt werden, befreit den Bundesminister für Landesverteidigung jedoch nicht davon, bei seiner Entscheidung jede waffenrechtlich relevante Komponente von sich aus zu berücksichtigen. Es soll jedenfalls nur in völlig unbedenklichen Fällen zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen kommen.

Abs 3 ist vergleichbaren Regelungen im Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial nachgebildet und zeigt auf, daß solche Ausnahmebewilligungen nur in gewichtigen Fällen erteilt werden können.

Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß sind Kriegsmaterial, sofern sie nicht Jagd- oder Sportpatronen sind. Vielfach von Jägern verwendete Patronen sind nicht Jagd- oder Sportpatronen, sondern explizit als Kriegsmaterial bezeichnete Patronen (insbesondere Kaliber 7,62 x 51 mm). Um die Verwendung dieser Munition weiterhin zuzulassen, muß diese - an sich systemwidrige - Regelung auch in ein neues Waffengesetz Eingang finden.

Genehmigungspflichtige Schußwaffen

Zu § 20

Da der Überbegriff der genehmigungspflichtigen Schußwaffen dem österreichischen Waffenrecht bislang fremd war, erscheint es angebracht, einerseits zur Erleichterung der Lesbarkeit des Gesetzes und andererseits zur eindeutigen Klärung des Begriffes festzulegen, welche Waffen darunter zu verstehen sind.

Zu § 21

Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und das Führen einer genehmigungspflichtigen Schußwaffe bedarf - wie bisher - keines eigenen Bescheides: Die Bewilligung erfolgt durch Ausstellung der Urkunde. Es soll damit die gegenüber dem AVG vereinfachte Form der Erledigung eines Antrages beibehalten werden.

Abs 2 stellt nunmehr hinsichtlich der Befristung bei Erteilung eines Waffenpasses oder einer -besitzkarte alle EU-Bürger österreichischen Staatsbürgern gleich. Im übrigen bleibt es bei der Regelung des geltenden Waffenrechtes.

Abs 3 berücksichtigt die in der Richtlinie normierte Verpflichtung, nur den Menschen eine genehmigungspflichtige Waffe erwerben zu lassen, der dafür die Zustimmung seines Wohnsitzstaates hat. Darüber hinaus sieht das Gemeinschaftsrecht in Art 9 RL vor, daß einem Erwerber einer Schußwaffe der Kategorien A, B und C, der eine schriftliche Erklärung abgibt, daß er sie nur im Erwerbsmitgliedstaat zu halten beabsichtigt, diese Waffen unter Beachtung der Anforderungen der Art 6, 7 und 8 RL ausgehändigt werden dürfen. Einer vorherigen Einwilligung des Wohnsitzstaates bedarf es nicht; dessen Einverständnis ist in diesen Fällen nicht notwendig, weil ihn die mit dem Besitz von Waffen verbundene Gefahr nicht erreicht. Damit wird überdies unnötiger Behördenaufwand vermieden. Eine solche schriftliche Erklärung hat zu begründen, warum die Waffe nur im Bundesgebiet besessen werden wird. Als Begründung kommt etwa der Besitz einer Jagdhütte in Österreich in Betracht.

Der Besitz einer im Ausland erworbenen aber nach Österreich mitgebrachten Feuerwaffe ist überdies - ohne jegliches „österreichische“ Waffenpapier - zulässig, wenn der Betroffene über einen Europäischen Feuerwaffenpaß verfügt und für die betreffende Waffe eine Bewilligung einer österreichischen Behörde besteht oder ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 38 Abs 3 wirksam ist.

Zu § 22

Die bisher geltende Regelung des § 17 WaffenG 1986 wird in den Abs 1 und 2 um die Anwendbarkeit auf alle EU-Bürger und die zusätzliche Voraussetzung - Anführen einer Rechtfertigung - erweitert. Unverändert haben Menschen bei Vorliegen der in Abs 1 genannten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte. Das zusätzliche Erfordernis einer Rechtfertigung (iSd § 23 Abs 1) für den Besitz und Erwerb findet seine Begründung einerseits in der Richtlinie (Abs 5) und andererseits erscheint es im Hinblick auf eine möglichst geringe Verbreitung nicht erforderlicher genehmigungspflichtiger Waffen sachlich gerechtfertigt. In einer entsprechenden Übergangsbestimmung (§ 58) wird dafür Sorge getragen, daß diese Voraussetzung für den Besitz genehmigungspflichtiger Waffen auch bei Waffenbesitzern gegeben ist, denen bereits nach geltendem Recht Waffenbesitzkarten ausgestellt wurden.

Die Bindung an besondere Gefahren gemäß Abs 3 hat wie bisher den Zweck, die Zahl der Menschen zu begrenzen, die berechtigt sein sollen, Waffen zu führen. So wie bisher soll bei Wegfall dieser mit der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit verbundenen Gefahr automatisch der Umfang der Berechtigung auf den einer Waffenbesitzkarte eingeschränkt werden. Die Neuformulierung der Voraussetzung für das Erlöschen soll nur das bisher bereits intendierte Ziel der Regelung verdeutlichen, da in der Praxis vielfach Mißverständnisse entstanden sind. Die Berechtigung die Waffe zu führen erlischt erst dann, wenn der Betroffene künftig nicht mehr geltend machen kann, der Gefahr ausgesetzt zu sein. Wird z.B. einem Taxilenker das Führen einer genehmigungspflichtigen Waffe für die Dauer der Ausübung seines Berufes erlaubt, erlischt diese Berechtigung erst, wenn er künftig diese Tätigkeit nicht mehr ausüben will, weil er den Beruf wechselt, oder nicht mehr darf, weil die entsprechende Berechtigung entzogen wurde. Nicht erlöscht sie jedoch, wenn er nur aktuell, etwa zum Zeitpunkt einer sicherheitspolizeilichen Kontrolle, diese Tätigkeit nicht ausübt.

Zu § 23

Die Regelung bietet der zur Entscheidung berufenen Behörde Hilfestellung bei der Beurteilung der vorgebrachten Argumente. Eine Rechtfertigung oder ein Bedarf ist in den angeführten Beispielen jedenfalls anzunehmen. Es wird daher davon auszugehen sein, daß etwa die Mitgliedschaft in einem Sportschützenverein eine Rechtfertigung im Sinne dieser Regelung sein kann.

Der Nachweis des Bedarfes ist in erster Linie von der Glaubhaftmachung der besonderen Gefahren abhängig, denen der Betroffene ausgesetzt ist. Doch auch hier wird etwa ein Jäger, der die Waffe bei Ausübung seiner Tätigkeit naturgemäß im Sinne des § 7 führt, entsprechenden Bedarf glaubhaft machen können. Wie weit

auch Sportschützen, die mit ihren Waffen Schießstätten aufsuchen, tatsächlich Bedarf zum Führen glaubhaft machen können, wird von besonderen Umständen des Einzelfalles abhängen. Insbesondere die Möglichkeit des Transportes im Sinne des § 7 Abs 3 wird für diese Fälle vielfach die Glaubhaftmachung eines Bedarfes geradezu unmöglich machen.

Zu § 24

Der Entwurf geht davon aus, daß es die Behörde ist, die je nach Lage des Einzelfalls festlegt, wie viele genehmigungspflichtige Schußwaffen ein Mensch besitzen und führen darf; er gibt demnach nur eine grundsätzliche Höchstzahl vor. Sowohl die Erwägung, daß ein „Mehr“ an Waffen auch ein „Mehr“ an Gefahrenpotential mit sich bringt, als auch die Tatsache, daß es in der Regel kein Bedürfnis am Besitz einer größeren Anzahl von genehmigungspflichtigen Schußwaffen gibt, begründen die Notwendigkeit einer Beschränkung auf eine relativ geringe Zahl. Das Überschreiten dieser Obergrenze ist nur dann vertretbar, wenn der Antragsteller eine Rechtfertigung vorzubringen vermag, die über die ohnehin erforderliche hinausgeht und speziell auf ein vermehrtes Bedürfnis abstellt (z.B. Sportschützen) oder neben dem für die Ausstellung eines Waffenpasses erforderlichen Bedarfsnachweis erbracht wird.

Da bei „Ansammlungen“ von Waffen nicht nur Gefahr von Seiten des damit in der Regel hantierenden Menschen ausgeht, sondern Gefahrensituationen insbesondere durch unbefugten Zugriff auf diese entstehen, erscheint es notwendig, über die sonst an Waffenbesitzer gestellte Anforderungen hinauszugehen. Die Vertrautheit im Umgang mit Waffen und die sichere Verwahrung müssen erwiesen werden z.B. durch jahrelangen sicheren Umgang mit Waffen und das Vorhandensein entsprechend gesicherter Verwahrungsmöglichkeiten. Da das Sammeln als Rechtfertigung unter Umständen den Erwerb bestehender Sammlungen zu tragen hat, es sich somit um die Erlaubnis des Erwerbs und Besitzes einer größeren Anzahl von Waffen handelt, bedarf auch die „Ernsthaftigkeit“ der Sammelabsicht eines gewissen Nachweises. Dieser soll dadurch erbracht werden, daß sich der Betroffene mit dem Gegenstand der Sammlung vertraut erweist. Auch hiefür kann die Einholung eines Gutachtens erforderlich werden.

Daß für Teile von Schußwaffen, etwa auswechselbare Läufe, keine gesonderte Rechtfertigung glaubhaft gemacht werden muß, bedeutet, daß die Behörde eine

größere Anzahl erlauben darf, auch wenn für die Erhöhung keine Rechtfertigung vorgebracht wird. Diesfalls ist von der Behörde jedoch ein Vermerk im Waffenpaß oder in der Waffenbesitzkarte anzubringen, daß die erweiterte Besitzberechtigung wieder wegfällt, wenn die Gegenstände nicht mehr Zubehör einer Waffe des Berechtigten sind, etwa weil diese Teile Bestandteil der Waffe geworden sind oder sich der Berechtigte ihrer begeben hat.

Zu § 25

Diese Regelung dient der sicherheitspolizeilichen Bestrebung, Menschen nicht in unberechtigten Besitz von schußbereiten Waffen zu bringen. Sie stellt eine zusätzliche Vorsichtsmaßnahme dar; ein Mensch, auch wenn er rechtswidrig in den Besitz einer Faustfeuerwaffe gekommen ist, soll diese zumindest nicht schußbereit machen können. Die Eingrenzung auf Munition für Faustfeuerwaffen mit einem Kaliber von 6,35 mm und darüber ergibt sich aus der Tatsache, daß die Unterscheidung der Munition für andere genehmigungspflichtige Waffen von Munition für meldepflichtige vielfach nicht möglich ist und eine Bindung des Erwerbes dieser Munition an den Besitz eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte einer Genehmigungspflicht für meldepflichtige Schußwaffen gleichkäme.

Zu § 26

Da die Verlässlichkeitsprüfung bei Erteilung einer waffenrechtlichen Bewilligung nur eine „Momentaufnahme“ zum Entscheidungszeitpunkt sein kann, erscheint es geboten, wegen der besonderen Bedeutung dieser Voraussetzung deren weiteres Vorliegen nach Ablauf einer bestimmten Zeitdauer zu prüfen, oder wenn der Verdacht besteht, daß sie nicht mehr gegeben ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Behörde jederzeit die Verlässlichkeit zu überprüfen hat, wenn Hinweise gegeben sind, die das Vorliegen insbesondere der in § 8 Abs 1 Z 1 bis 3 oder Abs 4 genannten Voraussetzungen in Frage stellen. Die 5-Jahresfrist des Abs 1 kommt immer dann zum Tragen, wenn zuvor kein Anlaß für eine Überprüfung gemäß Abs 2 vorgelegen ist. Diese Frist kann dabei sicher nicht so verstanden werden, daß die Überprüfung nur am Jahrestag zulässig wäre. Anders als nach geltendem Recht - die 5 Jahre sind als Höchstgrenze anzusehen, innerhalb der die Behörde die Verlässlichkeit spätestens zu prüfen hat - schlägt der Entwurf vor, daß eine Überprüfung, wenn kein besonderer anderer Anlaß gegeben ist, frühestens nach

fünf Jahren zu erfolgen hat. Zum einen soll damit der Betroffene nicht unnötig mehrfachen Überprüfungen ausgesetzt sein, zum anderen kann die Behörde sicher sein, den gesetzlichen Anforderungen entsprechend vorzugehen, wenn sie sich auf diese Frist zurück zieht, wie es bisher ohnehin bereits geübte Praxis war.

Der Entwurf orientierte sich bei der Bemessung der Intervallzeiten am bereits geltenden Recht und der dazu geübten Praxis; eine Verlängerung würde die Zuverlässigkeit der Maßnahme herabsetzen und eine Verkürzung dieses Intervalls erscheint aus verwaltungsökonomischen, aber auch aus in der Person des Betroffenen gelegenen Gründen nicht vertretbar (kaum ein Mensch ändert seine Grundeinstellung so rasch oder ist eine tatsächlich eingetretene Änderung im grundsätzlichen Verhalten eines Menschen in kürzerer Zeit feststellbar).

Die Prüfung hat von Amts wegen zu erfolgen und hat sich auf die Feststellung der Verlässlichkeit zu beschränken. Eine Bedarfsfrage hat außer Betracht zu bleiben. Treten anlässlich einer solchen Prüfung oder aus anderem Anlaß Zweifel an der Verlässlichkeit des Betroffenen auf, hat die Behörde amtswegig unverzüglich ein entsprechendes Ermittlungsverfahren einzuleiten. Anders als im geltenden Recht, sind jegliche Urkundeninhaber, deren Berechtigung von der Verlässlichkeit abhängt, einer Überprüfung zu unterziehen.

Die Regelungen der Abs 4 und 5 sehen die Herstellung des nach der Rechtskraft des Entziehungsbescheides rechtmäßigen Zustandes vor, wobei es der individuellen Entscheidung des Betroffenen überlassen bleiben soll, ob er die Waffen einer anderen dazu berechtigten Person überlässt oder sie an die Behörde abführt.

Reagiert der Betroffene auf die behördliche Entscheidung nicht entsprechend, sind behördenseitig Maßnahmen vorzusehen, die entweder die bescheidmäßig vorgesehene Rechtslage herstellen oder die sofort zur Beseitigung einer drohenden Gefahr notwendig erscheinen.

Sicherheitspolizeilich gebotenes Verwaltungshandeln soll dabei jedoch nicht unverhältnismäßig in das Eigentumsrecht des Betroffenen eingreifen (Abs 6).

Zu § 27

Um die in § 26 vorgesehene Verläßlichkeitsprüfung durchführen zu können, muß die Behörde die Möglichkeit haben, den (die) jeweiligen Wohnsitz(e) zu kennen und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um den Hauptwohnsitz oder um sonstige Wohnsitze handelt.

Zu § 28

Da insbesondere Waffenpässe und Waffenbesitzkarten in den meisten Anwendungsfällen unbefristet ausgestellt werden, ist davon auszugehen, daß sich das Aussehen des Menschen im Laufe der Zeit ändert und die Urkunde durch Materialermüdung unleserlich wird. Es ist auch sicherzustellen, daß der Inhalt der Urkunde und die Identität des Inhabers erkennbar wiedergeben werden. Der Entwurf geht davon aus, daß zuerst die Verpflichtung des Urkundeninhaber besteht, die betreffenden Dokumente abzuliefern und erst in zweiter Linie eine behördliche Einziehung vorzunehmen ist.

Um dem Berechtigungsnehmer nicht die Möglichkeit zu nehmen, seine Rechte auszuüben, wird in Abs 2 sichergestellt, daß er eine Bestätigung beantragen kann, die ihm dies ermöglicht. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu den §§ 16 und 17 verwiesen.

Zu § 29

Abs 1 stellt das Gegenstück zu § 21 dar. Während sich letzterer an den Erwerber wendet, ist hier der Überlasser Normadressat. Bei der Überlassung kommt es nicht auf den Grund und die Form der Überlassung an, weil es für waffenpolizeiliche Aspekte ohne Belang ist, warum und auf welche Weise jemand in den Besitz einer Waffe gekommen ist. Zur vorherigen Einwilligung und schriftlichen Erklärung wird auf die Bemerkungen zu § 21 verwiesen.

Da sich in der Praxis bei behördenseitigen Rückfragen an den Erwerber immer wieder Widersprüche im Vergleich zu den Angaben des Überlassers in der Anzeige an die Behörde ergeben haben, soll nunmehr vorgesehen sein, daß beide die Anzeige zu erstatten haben. Diesfalls auftretende Widersprüche können von der Behörde sofort aufgeklärt werden und sind nicht durch vom Zeitablauf hervorgerufene

Beweisprobleme belastet. Sinnvollerweise werden die Behörden Formulare auflegen, die es möglich machen, den beiden Anzeigepflichtigen in einem gemeinsamen Schriftstück zu genügen. Zur Hintanhaltung von Beweisproblemen wurde auch die Liste der Angaben, die die Anzeige zu enthalten hat, erweitert.

Diese zusätzliche Anzeigeverpflichtung scheint entbehrlich und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung anzustreben, wenn ein einschlägig Gewerbetreibender am maßgeblichen Rechtsgeschäft beteiligt ist, weil von diesem ein erhöhtes Maß an Sorgfalt und Vertrautheit im Umgang mit solchen Anzeigen erwartet werden kann. Abs 5 und 6 dienen der Umsetzung der in Art 7 Abs 1 und 2 der Richtlinie normierten Verständigungs- bzw. Bewilligungspflichten, die über jene hinausgehen, die bei rein innerösterreichischer Überlassung erforderlich sind.

Die Abs 5 und 6 stellen darauf ab, daß der Erwerb dieser Schußwaffen durch Menschen mit Wohnsitz in einem bestimmten Staat, nur mit dessen Zustimmung möglich sein soll, da dieser in weiterer Folge auch die sicherheitspolizeilichen Risiken zu tragen hat, die mit dem Waffenbesitz eines seiner Bewohner verbunden ist. Dafür ist jedoch nicht die Staatsbürgerschaft maßgeblich, sondern der Aufenthaltsort, der Wohnsitz (Mittelpunkt der Lebensbeziehungen) des „Menschen mit Waffe“. Die Umschreibung „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ entspricht sowohl der Richtlinie, weil davon auszugehen ist, daß immer der Wohnort in einem Identitäts- oder Reisedokument eingetragen ist, der auch der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, als auch der Terminologie des österreichischen Rechts (z.B. Art 6 Abs 3 B-VG und § 1 Abs 7 MeldeG). Im Sinne der Richtlinie bestimmt sich die Ansässigkeit eines Menschen nach dem im Reisepaß oder einem anderen Identitätsdokument eingetragenen Wohnort.

Hauptanwendungsfall des Abs 7 wird sicher die Vernichtung der eigenen genehmigungspflichtigen Waffe sein. Die Behörden waren bisher vor das Problem gestellt, daß sie keine Möglichkeit hatten, die Angabe, daß jemand seine Waffe vernichtet hat, tatsächlich zu überprüfen. Die damit zusammenhängende Mißbrauchsmöglichkeit ist evident.

Zu § 30

Diese Regelung soll einerseits die an anderer Stelle (§ 47) normierten Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Waffengesetzes berücksichtigen und andererseits den

Umstand, daß bei einer unmittelbaren Versendung die Verläßlichkeit des Erwerbers von geringerer Bedeutung für innerstaatliche Belange ist.

Meldepflichtige und sonstige Schußwaffen

Zum 5. Hauptstück allgemein

Dem österreichischen Waffenrecht war bislang die Waffenkategorie „Meldepflichtige Schußwaffen“ unbekannt. Die Richtlinie sieht jedoch eine Kategorie C - Meldepflichtige Feuerwaffen - vor und legt für diese besondere Bestimmungen fest.

Die in Art 8 der Richtlinie grundgelegte Meldepflicht wird im Entwurf durch folgendes Modell umgesetzt:

Im Bundesgebiet niedergelassene Gewerbetreibende, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schußwaffen berechtigt sind, werden mit hoheitlichen Aufgaben beliehen. Die Administration der Meldepflicht durch den Waffenhandel bietet mehrere Vorteile. Zum einen ist durch die Anknüpfung an vertraute Rechtsbeziehungen - der Meldepflichtige spart sich überdies den Weg zur Behörde - eine höhere Akzeptanz bei der Einhaltung der Meldepflicht durch die Betroffenen zu erwarten. Zum anderen handelt es sich aus dem Blickwinkel der Verwaltung um ein kostengünstiges Modell. Nicht zuletzt werden durch die Möglichkeit des Meldepflichtigen beim Büchsenmacher seines Vertrauens die Waffe registrieren zu lassen, die Rahmenbedingungen geschaffen, um über Struktur und Benutzer eines legalen Waffenbestandes Klarheit zu erhalten.

Zu § 31

Der Erwerb einer Schußwaffe mit gezogenem Lauf, die nicht verbotene Waffe, Kriegsmaterial, Faustfeuerwaffe, Repetierflinten oder halbautomatische Schußwaffe ist, soll einer gewissen Mindestkontrolle unterzogen werden. Der Meldepflichtige ist seiner Verpflichtung erst dann nachgekommen, wenn er die Bestätigung in Händen hat. Verweigert ein Waffenhändler die Ausstellung dieser Bestätigung, trotz ordnungsgemäßer Meldung, ist der Betroffene gehalten, sich an einen anderen Gewerbetreibenden zu wenden, ungeachtet dessen, daß sich der Waffenhändler gesetzwidrig verhalten hat. Die vierwöchige Frist, die eingeräumt wird, um dieser

Verpflichtung nachzukommen, läßt dem Betroffenen genügend Zeit, auch auf derartige Vorfälle entsprechend zu reagieren.

Abs 2 berücksichtigt den Umstand, daß es vom Standpunkt der Sicherheitspolizei erforderlich ist, nicht nur das entgeltliche Überlassen zu erfassen, sondern jede Besitzänderung ab einer gewissen Dauerhaftigkeit.

Bei Erwerb im Ausland, gleichgültig ob mit dem Besitz auch Eigentum an der Waffe entstanden ist oder ob ein Rechtsgeschäft iSd Abs 2 geschlossen wurde, entsteht die Meldepflicht bei der Einreise in das Bundesgebiet.

Normadressat der Verpflichtung nach Abs 4 ist in erster Linie der Meldepflichtige. Um verlässliche Angaben zu erlangen, muß an die notwendigen Unterlagen der Anspruch eines Mindestmaßes an Beweissicherheit gestellt werden. Diese Regelung stellt aber auch klar, welche Anforderungen an eine Meldung gestellt werden. Nur Meldungen, die diesen Ansprüchen genügen, wird ein Gewerbetreibender gemäß § 32 Abs 1 erster Satz entgegenzunehmen haben.

Zu § 32

Das angemessene Entgelt der Waffenhändler wird sowohl deren Mühewaltung als auch ihre damit verbundenen finanziellen Aufwendungen umfassen. Die Verpflichtung eine Meldung abzulehnen wird nicht nur in den im letzten Satz des Abs 1 genannten Fällen zu erfolgen haben, sondern stets dann, wenn eine Meldung nicht den Grundanforderungen des § 31 (etwa kein Wohnsitz im Bundesgebiet) entspricht. Der Ablauf der Meldefrist stellt keine solche Grundanforderung dar.

Da der Erwerb einer meldepflichtigen Waffe durch einen Menschen mit Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen EU-Staat diesem mitgeteilt werden muß (Art 8 RL), ist ein Regime für eine entsprechende Weiterleitung an diesen Staat vorzusehen. Dementsprechend leiten die Waffenhändler, bei denen eine Meldung eines in einem anderen EU-Staat ansässigen Menschen erstattet wurde, diese an die Sicherheitsdirektion ihres Bundeslandes weiter. Mit dieser Meldung sind jedoch auch schriftliche Erklärungen, die Waffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen, mitzuübermitteln. Liegt eine derartige Erklärung vor, kann aus den bereits zum Erwerb genehmigungspflichtiger Waffen ausgeführten Gründen, von einer Verständigung des betreffenden Staates Abstand genommen werden und eine

weitere Veranlassung in der Angelegenheit unterbleiben. Die Sicherheitsdirektion entscheidet bei Vorliegen einer solchen Erklärung, ob diese den Ansprüchen (siehe zu § 21) genügt und leitet nur dann an den Bundesminister für Inneres weiter, wenn entweder keine solche Erklärung vorliegt oder diese unzureichend ist.

Dem sicherheitspolizeilichen Erfordernis, auch länger zurückliegenden Waffenerwerb nachvollziehen zu können, soll Abs 3 dienen.

Da der Landeshauptmann in mittelbarer Bundesvollziehung Gewerbebehörde ist, soll ihm, unter Vorwegnahme eines entsprechenden Ersuchens im Amtshilfeweg, Kenntnis über nicht gesetzeskonformes Verhalten von Gewerbetreibenden verschafft werden. Diese Verständigungspflicht wird die Gewerbetreibenden in ausreichendem Maße zu gesetzeskonformem Handeln verhalten, sodaß davon abgesehen werden kann, rechtswidriges Verhalten in den Strafbestimmungen zu pönalisieren.

Zu § 33

Der Besitzer einer meldepflichtigen Waffe wird die Erfüllung seiner Meldepflicht durch die Bestätigung gemäß § 31 Abs 1 der Behörde und ihren Organen nachweisen, oder den Nachweis darüber zu führen haben, daß er der Meldepflicht nicht unterliegt, weil er im Bundesgebiet keinen Wohnsitz hat oder seit dem Erwerb der Waffe noch nicht 4 Wochen vergangen sind.

Zu § 34

Die verzögerte Ausfolgung von Waffen durch Gewerbetreibende soll die Inbesitznahme einer Schußwaffe durch Menschen verhindern, die sich im Zustand einer erhöhten Gemütserregung befinden. Durch die Einhaltung der in Abs 2 vorgesehenen „Abkühlphase“ soll ein spontan gefaßter Entschluß, eine Straftat unter Verwendung einer Schußwaffe zu begehen, verhindert werden. In den Fällen des Abs 1 Z 1 ist einerseits davon auszugehen, daß es sich um Menschen handelt, deren Verlässlichkeit geprüft wurde, und andererseits ist zu bedenken, daß Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde meistens schon im Besitz einer Schußwaffe sind. Bei Glaubhaftmachung der unverzüglichen Ausfuhr ist ebenfalls anzunehmen, daß der Entschluß zum Waffenkauf nicht aus einer spontanen Gemütserregung heraus getroffen wurde.

Zu § 35

Meldepflichtige oder sonstige Waffen dürfen nur geführt (§ 7) werden, wenn der Erwerber im Besitz eines entsprechenden Waffenpasses ist. Auch wenn der Besitz und Erwerb ohne behördliche Bewilligung möglich ist, erscheint es erforderlich, auf Grund der mit dem Führen verbundenen erhöhten Gefahrengeneigtheit besondere Anforderungen an den eine meldepflichtige oder sonstige Schußwaffe führenden Menschen zu stellen. Aus Praktikabilitätsgründen wird davon abgegangen, für das Führen dieser Waffen ein eigenes Dokument auszustellen. Schon bisher hielt sich die Anzahl der ausgestellten Waffenscheine in äußerst bescheidenem Rahmen, sodaß dies zusätzlich ein Grund war, von dieser Urkunde überhaupt Abstand zu nehmen. Im übrigen richten sich die Anforderungen an den eine meldepflichtige oder sonstige Waffe Führenden nach den selben Kriterien, die auch für genehmigungspflichtige Waffen vorgesehen sind.

Abs 2 berücksichtigt den Umstand, daß bestimmte Personengruppen im Umgang mit ihren Waffen so vertraut sind, daß eine zusätzliche behördliche Überprüfung verzichtbar ist.

Da der Besitz einer solchen Waffe nicht von einer behördlichen Bewilligung abhängig ist, war vorzusehen, daß in Abweichung zu § 26 Abs 2 meldepflichtige und sonstige Schußwaffen beim Besitzer verbleiben, auch wenn die Bewilligung, diese zu führen, entzogen wird.

Zu § 36

Für das Mitnehmen von Schußwaffen aus Österreich in das Hoheitsgebiet anderer EU-Staaten und vice versa bedarf es nach der Richtlinie (Art 1 Abs 4) eines besonderen Waffenpasses. Auf grenzüberschreitenden Reisen darf eine Schußwaffe nur mitgenommen werden, wenn alle betroffenen Mitgliedstaaten ihre Genehmigung dazu erteilt haben. Das Mitnehmen von Waffen in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates bringt Gefahren mit sich, weshalb es auch der Entscheidung dieser Staaten vorbehalten sein muß, dieses Risiko zuzulassen. Sind die entsprechenden Voraussetzungen gegeben, berechtigt der Feuerwaffenpaß zum Besitz der eingetragenen Waffen.

Der Europäische Feuerwaffenpaß wird von der Behörde auf Antrag ausgestellt, sofern der Antragsteller einen Wohnsitz im Bundesgebiet hat und die Waffen, die er in diesen Feuerwaffenpaß eintragen lassen will, besitzen darf. Damit kommen genehmigungspflichtige Schußwaffen, für die der Antragsteller einen Waffenpaß oder eine Waffenbesitzkarte hat, aber auch andere Schußwaffen, die er ohne behördliche Bewilligung besitzen darf, zur Eintragung in Betracht. Der von einer österreichischen Behörde ausgestellte Feuerwaffenpaß kann daher im Inland kein Ersatz für waffenrechtliche Bewilligungen sein.

Die hier festgelegte Geltungsdauer von fünf Jahren schöpft die von der Richtlinie vorgegebene Höchstdauer voll aus, da im Hinblick darauf, daß der Europäische Feuerwaffenpaß ohnehin vom Bestand der entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligung abhängig ist, keine Notwendigkeit gesehen wird, eine engere Regelung vorzusehen.

Zu § 37

Mit den im § 37 vorgesehenen Regelungen werden im wesentlichen die sich aus den Art 8 und 11 RL ergebenden Verständigungspflichten bzw. Genehmigungserfordernisse für das Verbringen von Schußwaffen innerhalb der EU im österreichischen Waffenrecht verankert.

Die in dieser Bestimmung aufgeführten Dokumente verleihen dem Inhaber für sich allein keinerlei Berechtigung zum Besitz oder zur Innehabung der darin genannten Waffen. Vielmehr darf jemandem nur dann ein Erlaubnisschein ausgestellt oder eine Einwilligung erteilt werden, wenn er zum Besitz der Waffen berechtigt ist.

Das Verbringen jeglicher Schußwaffen aus dem Bundesgebiet in einen anderen EU-Staat ist nur mit einem Erlaubnisschein gemäß Abs 1 zulässig. Dieser darf nur erteilt werden, wenn derjenige, der die Waffen verbringt, diese im Bundesgebiet auch besitzen darf. Sollen also Waffen im Sinne dieser Regelung transportiert werden, und handelt es sich dabei um genehmigungspflichtige Schußwaffen, muß derjenige, der sie transportieren will, zumindest Inhaber einer Waffenbesitzkarte sein, sofern sich der Betreffende nicht eines dazu berechtigten Transporteurs bedient. Nur meldepflichtige und freie Schußwaffen dürfen allein auf Grund dieses Erlaubnisscheines und einer allenfalls erforderlichen vorherigen Einwilligung verbracht werden. Ob eine vorherige Einwilligung des Staates, in den die Waffen

verbracht werden sollen, erforderlich ist, ergibt sich aus einer Mitteilung gemäß Art 11 Abs 4 RL des betreffenden Mitgliedstaates.

Die Richtlinie sieht ein vereinfachtes Verfahren für das Verbringen zwischen Gewerbetreibenden vor. Diesen kann eine dem Erlaubnisschein entsprechende Genehmigung mit einer Gültigkeit von bis zu drei Jahren ausgestellt werden. Auf entsprechenden Antrag hin, kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Bescheid die Genehmigung erteilen. Dennoch ist es notwendig, daß der dadurch berechtigte Gewerbetreibende jeden Transport im Vorhinein der Behörde anzeigt. Auch wenn Gewerbetreibende Inhaber einer solchen Genehmigung sind, bedürfen sie für das Verbringen von Schußwaffen, die nicht in einem gemäß Art 11 Abs 4 RL genannten „Feuerwaffenverzeichnis“ aufscheinen, der vorherigen Einwilligung durch den Empfängerstaat. Anders als in Abs 1 hängt die Erteilung der behördlichen Bewilligung nicht davon ab, daß diese Einwilligung bereits bei Erteilung dieser vorliegen muß. Zum einen kann einem Gewerbetreibenden durchaus zugemutet werden, daß er mit einschlägigen gesetzlichen Regelungen anderer Staaten vertraut ist und zum anderen hängt die Notwendigkeit, auch dieses Erfordernis zu erfüllen, vom jeweils im Einzelfall durchgeführten Transport ab.

Eine Schußwaffe wird dann aus einem Mitgliedstaat der EU in das Bundesgebiet verbracht, wenn sie diesem zuzurechnen ist, etwa weil sie dort entsprechend den innerstaatlichen Vorschriften registriert oder gemeldet ist, oder dort produziert wurde. Keinesfalls handelt es sich um ein Verbringen aus einem Mitgliedstaat, wenn ein Drittstaatsangehöriger eine Schußwaffe bereits aus einem Drittstaat mitbringt und nach der Durchreise durch einen Mitgliedstaat die Bundesgrenze überschreitet. Diesfalls wird die Schußwaffe von einem Drittstaat ins Bundesgebiet verbracht und unterliegt dem Regelungsregime des § 39.

Der Bundesminister für Inneres wird ermächtigt in einer Verordnung festzuschreiben, welche Waffen von jedermann und welche von Gewerbetreibenden ohne vorherige Einwilligungserklärung durch die zuständige Behörde in das Bundesgebiet verbracht werden dürfen. Diese Liste wird daher zweigeteilt und den vom Verbringerkreis zu erwartenden Anforderungen entsprechend unterschiedlichen Umfanges sein.

Im Einzelfall ist daher jeweils zu prüfen, ob ein Anwendungsfall - sowohl in sachlicher (bestimmte Waffe) als auch in personeller (Gewerbetreibender oder

jedermann) Hinsicht - der Verordnung vorliegt oder nicht. Ist dies nicht der Fall, so bedarf es einer Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde für das Verbringen nach Österreich. Darüber hinaus bedarf es in jedem Fall, also auch in Anwendungsfällen der Verordnung, der Berechtigung die Waffe in Österreich zu besitzen.

Die Ermessensübung der zuständigen Behörden wird in Abs 6 gegenüber § 9 noch spezifischer determiniert.

Zu § 38

Die Formulierung „Mitbringen von Schußwaffen und Munition“ wird bereits in der Richtlinie verwendet, ohne daß jedoch genau auszumachen ist, was dort darunter zu verstehen ist. Abs 1 trifft eine inhaltliche Festlegung dieses Begriffes. Mitbringen als besondere Art des Verbringens ist damit jene Tätigkeit, zu der der Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses berechtigt ist. Laut Richtlinie darf der Inhaber dieses Dokumentes die darin eingetragenen Schußwaffen während einer Reise durch Mitgliedstaaten besitzen. Genau das trifft diese Definition. Der Inhaber darf die Waffe in das Bundesgebiet und aus diesem hinaus verbringen und während der Zeit des Aufenthaltes transportieren im Sinne des § 7 Abs 3.

Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses bedürfen in Abweichung zu § 36 Abs 3 für das Verbringen der in ihrem Feuerwaffenpaß eingetragenen Waffen keines Erlaubnisscheines, obgleich das Mitbringen von der jeweils zuständigen Behörde bewilligt werden muß, sofern kein Fall des Abs 3 vorliegt. Die Bevorzugung der Feuerwaffenpaßinhaber liegt vor allem darin, daß sie keiner sonstigen waffenrechtlichen Bewilligung zum Besitz dieser Waffen bedürfen, denn anders als in § 37 Abs 3 ist diese Bewilligung nicht davon abhängig, daß der Inhaber darüber hinaus zum Besitz dieser Waffen und Munition im Bundesgebiet berechtigt sein muß.

Da es für einen Menschen aus einem anderen EU-Staat unter Umständen schwierig ist, die für seine Reise zuständige Behörde direkt zu kontaktieren, ist vorgesehen, daß er sich auch an die österreichische Vertretungsbehörde in seinem Land wenden kann, die den Antrag an die zuständige Behörde weiterleitet.

Auf Grund der Richtlinie war für Jäger und Sportschützen eine besondere Erleichterung vorzusehen. Der Anlaß der Reise ist durch entsprechende Unterlagen bei einer Kontrolle oder Überprüfung nachzuweisen. Als Unterlagen kommen insbesondere Einladungen zu Sport- oder Jagdveranstaltungen in Betracht.

Zu § 39

Die Bestimmung des § 27 Abs 1 WaffenG 1986 wurde in weiten Teilen unverändert übernommen, abgesehen von der Erweiterung der Anwendbarkeit auf genehmigungspflichtige Waffen.

Die bisherige Regelung des § 27 Abs 2 bis 4 WaffenG 1986 soll durch § 39 des vorliegenden Entwurfs mit der Maßgabe beibehalten werden, daß für das Führen der eingeführten Waffen eine eigene Regelung vorgesehen wird.

Menschen, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, wird ermöglicht Waffen nach Österreich zu bringen. Um die damit verbundenen waffenpolizeilichen Risiken möglichst gering zu halten, stellen die österreichischen Vertretungsbehörden - auf Grund eines Verfahrens nach dem AVG - nur dann eine entsprechende Bescheinigung aus, wenn der Antragsteller verlässlich ist und die Waffen samt Munition für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Insbesondere in diesen Fällen wird die Mitwirkungsverpflichtung (§ 8 Abs 5) des Antragstellers von Bedeutung sein, da österreichische Vertretungsbehörden im Ausland von Amts wegen kaum Zugriff auf notwendige Informationen zur Beurteilung der Verlässlichkeit oder der bestimmungsgemäßen Zweckverwendung haben werden.

Im Hinblick auf die vermehrte und oft kurzfristig anberaumte Reisetätigkeit der Repräsentanten anderer Staaten und der Tendenz dieser Persönlichkeiten, sich immer mehr des Schutzes durch eigenes Personal zu bedienen, wird in Abs 3 auch die Möglichkeit vorgesehen, daß direkt an den Grenzkontrollstellen Bewilligungen nach Abs 2 ausgestellt werden können, sofern die Zustimmung des Bundesministers für Inneres vorliegt. Besonderes ist für den Wegfall der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen vorzusehen, da diesfalls keine Möglichkeit besteht, eine Bewilligung bei einer Grenzkontrollstelle zu erlangen. Der Bundesminister für Inneres kann daher ad hoc zu diesen Zwecken örtlich günstig gelegene Waffenbehörden erster Instanz mit der Ausstellung von Bewilligungen gemäß Abs 2 betrauen.

Zu § 40

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit wurde die Berechtigung zum Führen mitgebrachter oder eingeführter Waffen in einer eigenen Bestimmung zusammengefaßt. Es muß dabei auf die unterschiedlichen Umstände abgestellt werden, unter denen einerseits Drittstaatsangehörigen und andererseits EU-Bürgern der Besitz erlaubt ist. Im Ergebnis tritt durch diese Art der Regelung für Drittstaatsangehörige keine Änderung zur bereits bestehenden Rechtslage ein. Es wurde nur dazu parallel das Recht von EU-Ansässigen geregelt, mitgebrachte Schußwaffen zu führen.

Zu § 41

Das geltende österreichische Waffengesetz trifft nur ansatzweise Regelungen für das Sammeln von Faustfeuerwaffen (§ 19 Abs 2) und (eingeschränkt) für Kriegsmaterial (§ 28a).

Der geltende § 280 StGB ("Ansammeln von Kampfmitteln") und die dazu ergangene Rechtsprechung werden vielfach als unbefriedigend empfunden, weil nicht nur die Bildung von Waffenlagern zum Zweck der Ausrüstung illegaler Verbindungen verhindert wird, sondern auch Personen, die Waffen und andere Kampfmittel aus wissenschaftlichem, historischem oder sportlichem Interesse sammeln, getroffen werden (vgl. Bertel-Schwaighofer, Besonderer Teil II, Anm. 8 zu § 280 StGB). Um rechtspolitisch unerwünschte Verurteilungen zu vermeiden, wird im Entwurf die Schaffung eines Verfahrens vorgeschlagen, das die Verwahrung einer größeren Zahl von Schußwaffen ermöglichen soll.

In Abs 1 wird die Verpflichtung normiert, die Behörde zu verständigen, sobald 20 oder mehr Schußwaffen (§ 2), gleichgültig welcher Art, oder Munition in großem Ausmaß in einem unmittelbaren räumlichen Naheverhältnis zueinander verwahrt werden. Der Besitz von 20 oder mehr Schußwaffen kann, sofern es sich nicht um ein nach § 280 StGB strafbares Verhalten handelt, im allgemeinen nur mehr damit begründet werden, daß Waffen gesammelt werden. In der Regel gibt es keinen Menschen, der tatsächlich sonstigen Bedarf für eine derart große Anzahl von Waffen geltend machen wird können. Von der Normierung einer genauen Anzahl von Munition wird Abstand genommen und die Umschreibung „Munition in großem Ausmaß“ gewählt, da es einer Feststellung im Einzelfall bedürfen wird, ob eine

Ansammlung von Munition noch zur Befriedigung eines Bedarfes dient oder bereits einer Sammlertätigkeit zuzuordnen ist. Etwa bei Sportschützen mit großem Bedarf an Trainingsmunition wird die Sammlertätigkeit erst ab einer größeren Anzahl von Munition anzusetzen sein, als bei einem Menschen, der den Besitz seiner Schußwaffe nur im Sinne des § 22 zu rechtfertigen vermag.

Normadressat ist derjenige, der die Waffen verwahrt, der über sie, wenn auch nur in bestimmtem Rahmen, verfügberechtigt ist. Keinen Einfluß auf die Meldepflicht hat, in wessen Eigentum die Waffen stehen.

Bei den für die sichere Verwahrung zu treffenden Maßnahmen, wird es auch auf die Art der zu sichernden Waffen ankommen. Bei 20 freien Schußwaffen werden die Sicherungsmaßnahmen nicht so umfangreich zu sein haben, als wenn es darum geht, eine Sammlung halbautomatischer Pistolen vor unbefugtem Zugriff zu sichern.

Ab der Verdoppelung der Menge der verwahrten Waffen ist anzunehmen, daß die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen qualitativer und quantitativer Nachbesserungen bedürfen.

Gemäß Abs 2 des Entwurfes soll es der Entscheidung des Betroffenen anheimgestellt sein, wie und auf welche Weise er seine Waffensammlung sichern will. Die Behörde wird nur einschreiten, wenn die vom Betroffenen vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen waffenpolizeilichen Erfordernissen nicht entsprechen. Behördlicher Eingriff in private Bereiche soll nur vorgesehen sein, wenn dies öffentliche Interessen gebieten.

Die von der Behörde festzusetzende Frist wird vom Umfang und der Dringlichkeit der zu treffenden zusätzlichen Maßnahmen abhängen.

Abs 3 sieht Maßnahmen vor, den aus Sicherheitsgründen erforderlichen Zustand herzustellen, da es nicht reicht, den Täter wegen Nichtbefolgung der behördlichen Anweisung zu bestrafen. Es müssen Änderungen im Tatsächlichen erreicht werden. Um die zur Gefahrenvermeidung erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, zählt Abs 3 alternativ einzusetzende Möglichkeiten auf.

Einer gegen einen solchen Bescheid erhobenen Berufung die aufschiebende Wirkung abzuerkennen ist notwendig, weil der gefahrenmindernde oder gefahrenverhindernde Zustand so rasch als möglich herzustellen ist.

Zu § 42

Die bürgerlich rechtlichen Regelungen über das Finden sind grundsätzlich auch auf gefundene Waffen anzuwenden; aus waffenpolizeilichen Gründen müssen jedoch die in § 42 genannten Adaptierungen vorgenommen werden.

Wer Schußwaffen oder verbotene Waffen, sofern es sich nicht um Kriegsmaterial handelt (dazu weiter unten), findet, hat dies unverzüglich innerhalb von zwei Tagen einer Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle anzugeben. Bis zur unverzüglichen Anzeige - aber höchstens für zwei Tage - ist dem Finder der Besitz der gefundenen Waffe erlaubt. Die Legalisierung dieses kurzfristigen Besitzes ist erforderlich, um dem Finder überhaupt die Möglichkeit zu geben, ohne selbst straffällig zu werden, seinen Pflichten als Finder nachzukommen.

Abs 3 macht eine gegenüber dem bürgerlichen Recht notwendige Einschränkung im Hinblick auf die Einräumung des Besitzes an der gefundenen Waffe. Auch beim Finden ist vom Vorrang der vom Berechtigten getroffenen Verfügung auszugehen, sodaß die Behörde erst dann gemäß Z 2 vorgehen darf, wenn weder der Finder selbst die Waffe besitzen darf, noch von ihm eine Person namhaft gemacht wurde oder die namhaft gemachte Person die Waffe besitzen darf.

Die folgenden Abs 4 bis 6 regeln den, wegen der zumeist noch gesteigerten Gefährlichkeit, besonderen Umgang mit gewahrsamsfreien Gegenständen, die Kriegsmaterial sind. Bei Kriegsmaterial ist jedenfalls davon auszugehen, daß der „Wahrnehmende“ den Gegenstand nicht finden, also nicht berühren soll, weswegen, im Unterschied zu sonstigen Waffen, von einer Ablieferung bei der Behörde Abstand zu nehmen war. Die Meldung hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen. Ein Aufschieben der Meldung kann somit nur in Fällen gerechtfertigt sein, wenn der „Wahrnehmende“ notwendiger Weise an der sofortigen Meldung gehindert war. Es müssen Umstände vorliegen, die den Betroffenen in eine Notsituation bringen würden, wenn er die Meldung sofort unter Hintanstellung einer für ihn notwendigen Verrichtung erstatten würde. Die von Kriegsmaterial ausgehende Gefahr läßt nicht zu, eine Toleranzfrist vorzusehen.

Da der Entminungsdienst Aufgabe des Bundesministers für Inneres ist und sprengkräftige Kriegsrelikte insbesondere aus den beiden Weltkriegen nicht mehr dem militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesen zuzurechnen sind, war die Sicherung und Entsorgung dem Bundesminister für Inneres vorzubehalten. Mit dem Jahr des Staatsvertrages und dem Abzug der Besatzungsmächte ist anzunehmen, daß Munitionsrelikte, die aus der Zeit danach stammen, bereits dem militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesen zuzurechnen sind.

Bisher ungeregelt und für die von Maßnahmen zur Sicherung und Vernichtung aufgefundenen Kriegsmaterials Betroffenen wenig zufriedenstellend geklärt war, wie und in welcher Weise für Schäden aufgekommen wird, die bei solchen Maßnahmen auftreten können. Mit der vorliegenden Regelung soll einerseits klargestellt werden, daß Schadenersatz zusteht und andererseits wie dieser geleistet wird. Werden also insbesondere bei notwendigen Sprengungen von Kriegsrelikten Schäden verursacht, steht dem Geschädigten Schadenersatz so zu, als wäre ihm im Sinne des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes durch rechtmäßiges Einschreiten eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein Schaden entstanden.

Da für Sicherung und allfällige Vernichtung von Kriegsmaterial Grundstücke und Räume betreten werden müssen, war es im Sinne der Rechtssicherheit der einschreitenden Organe, aber auch der Betroffenen, notwendig, Klarendes auf gesetzlicher Ebene vorzusehen.

Zu § 43

Da es Betroffenen zumeist nicht möglich ist, entsprechende Vorkehrungen für diesen Anlaßfall sicherzustellen, geht das Gesetz davon aus, daß der Erbe oder Vermächtnisnehmer im Nachlaß befindliche genehmigungspflichtige Waffen in Besitz nehmen (erwerben) darf, selbst wenn er nicht Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte ist. Um Unsicherheiten sowohl auf Seiten der Behörde, als auch der Betroffenen hintanzuhalten, ist der Besitz bis zur Rechtskraft der Entscheidung *ex lege* als erlaubt anzusehen (Abs 5).

Anzeigepflichtig ist jeder, in dessen Obhut sich die Gegenstände befinden. Damit ist jedermann verpflichtet, der in der Zeit zwischen dem Tod des Erblassers und der Einantwortung die Waffen verwahrt oder für ihre Verwahrung zuständig ist.

Nach einer entsprechenden Anzeige wird die Behörde unverzüglich entscheiden, ob eine Sicherstellung anzuordnen oder sonstige Anordnung zur sicheren Verwahrung des Nachlasses zu treffen ist. Dies wird in erster Linie von der Anzahl und Art der Waffen abhängen und davon, wie weit diese am derzeitigen Verwahrungsor t gesichert sind oder gesichert werden können. Es ist davon auszugehen, daß der Nachlaß soweit als möglich beim zuständigen Verwalter verbleiben soll.

Hat der Eigentumsübergang auf den Erben oder Vermächtnisnehmer gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes stattgefunden, folgt die Behörde die Waffen an den neuen Eigentümer dann aus, wenn er zum Besitz dieser Waffen berechtigt ist und gegenüber der Behörde keine Person namhaft gemacht hat, der die Waffen sonst auszufolgen sind. Hat der Erbe keine entsprechende waffenrechtliche Bewilligung, besteht die Möglichkeit, daß der Betroffene innerhalb von sechs Monaten nach seinem Eigentumserwerb, eine solche nachweist. Bei der Erteilung der Berechtigung ist jedoch der Wille, das Erbe oder Vermächtnis antreten zu wollen, als Rechtfertigung im Sinne des § 23 Abs 1 anzusehen (Abs 4).

Hat der Erbe oder Vermächtnisnehmer keine andere Person namhaft gemacht und ist er zum Besitz der Gegenstände nicht berechtigt und kann er der Behörde innerhalb von sechs Monaten auch keine Besitzberechtigung nachweisen, geht das Eigentum auf den Bund über. Diesfalls kann der Betroffene binnen der Frist von sechs Monaten eine angemessene Entschädigung verlangen.

Zu § 44

Bisher fand sich im geltenden Waffengesetz nur in § 30 Abs 2 eine Regelung, die vorsah, daß die Behörde die Feststellung traf, wie eine Waffe einzuordnen ist. Im Hinblick darauf, daß es nicht nur für besondere Waffen Unklarheit geben kann, welcher Kategorie sie zugehört, wird hier eine für alle Bereiche maßgebliche Zuordnungszuständigkeit normiert. Die Behörde stellt demnach, was vor allem wegen der Einführung der aus der Richtlinie übernommenen Kategorisierung Bedeutung erlangen wird, nicht nur fest, ob eine den in § 45 Abs 1 Z 1 bis 5 gleichzuhaltende Waffe vorliegt, sondern auch, welcher Kategorie im Sinne des § 2 die Waffe zuzuordnen ist.

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen, Zwecke und Personen

Zu § 45

Die in den Z 1 bis 4 angeführten Arten von Waffen können vom Sicherheitsstandpunkt als mindergefährlich angesehen werden. Die Ausnahme dieser Waffenarten von vielen Bestimmungen des Waffengesetzes ist daher vertretbar.

Durch die in Z 5 enthaltene Verordnungsermächtigung soll ermöglicht werden, auch andere, insbesondere neu entwickelte Typen von Waffen, die sich in sicherheitspolizeilicher Hinsicht als mindergefährlich erweisen, einer begünstigten Behandlung zuzuführen.

Zu § 46

Die Ausnahmebestimmung der Z 1 gilt nicht nur für die Aufführung und die dabei direkt agierenden Personen, sondern für das gesamte Zustandekommen der szenischen Aufführung und jeden der in diesem Rahmen mit derartigen Waffen zu tun hat. Die Benützung zu szenischen Zwecken wird im Rahmen der Aufführung von Bühnenwerken oder von Dreharbeiten oder von Proben für diese erfolgen. Eine Schußwaffe ist nur dann zur Abgabe eines scharfen Schusses unbrauchbar gemacht, wenn die Rückführung in den Originalzustand nicht oder nur mehr mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Als öffentliche Einrichtungen im Sinne der Z 2 lit a sind insbesondere Bahn und Post zu verstehen, während als Unternehmer im Sinne der lit b insbesondere Frachtführer und Spediteure in Betracht kommen.

Zu § 47

Als Gebietskörperschaften kommen Bund, Länder und Gemeinden in Betracht.

Die Ausnahme vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes bezieht sich bei Menschen, denen Waffen auf Grund ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes von ihrer vorgesetzten Behörde oder Dienststelle als Dienstwaffen zugeteilt worden sind, ausnahmslos nur auf diese Waffen. Bezuglich „privater“ Waffen unterliegen

auch diese Menschen dem Waffengesetz in unbeschränktem Umfang. Die Einschränkung auf österreichische Behörden war im Hinblick auf die im von Österreich bereits unterzeichneten Schengener Abkommen vorgesehene Nacheile und grenzüberschreitende Observation notwendig. Die Unanwendbarkeit des Waffengesetzes auf im Bundesgebiet agierende Organe ausländischer Behörden soll damit nicht erreicht werden. Wie und ob diese Waffen tragen und verwenden dürfen, wird in anderen Bestimmungen (siehe lit c) zu regeln sein.

Die in lit b umschriebene Ausnahme bezieht sich auf Waffen, die ein Mensch aufgrund seiner öffentlichen Amtstätigkeit bei sich hat oder zu der er sonst wegen dieser Tätigkeit in irgendeinem Naheverhältnis steht, sei es, daß sie ihm von jemandem, gleichgültig aus welchem Grund, übergeben wurde, oder sei es, daß er sie sichergestellt hat (z.B. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Staatsanwälte, bestellte Sachverständige).

Die in Abs 2 und 3 zu Gunsten der befugten Gewerbetreibenden (und der bei diesen beschäftigten Menschen) vorgesehenen Ausnahmebestimmungen, berücksichtigen die besondere Erfahrung dieser Menschen im Umgang mit Waffen und die Tatsache, daß der Zugang zu diesem Gewerbe bereits behördlicher Kontrolle (Konzession) unterliegt. Trotz dieser Ausnahme bleiben die Bestimmungen über verbotene Waffen und die Regelungen über Einfuhr von Schußwaffen in das Bundesgebiet und Verkehr mit Schußwaffen innerhalb der Europäischen Union in jedem Fall auch für diese Personen aufrecht.

Abs 3 dient der gebotenen Überprüfung ausländischer Gewerbeberechtigungen, wenn deren Inhaber oder bei diesen beschäftigte Menschen die Ausnahmebestimmungen des Abs 2 und des § 45 Z 2 in Anspruch nehmen wollen. Das Verfahren zur Ausstellung einer Bestätigung wird nach den Bestimmungen des AVG durchgeführt, jedoch werden dem Antragsteller dafür keine Kosten vorgeschrieben.

Behörden und Verfahren

Zu § 48

Hat der Betroffene einen Hauptwohnsitz iSd § 1 Abs 7 MeldeG im Bundesgebiet, so ist die örtliche Zuständigkeit der Behörde daran anzuknüpfen, sonst an irgend einen Wohnsitz. Die Regelung des Abs 2 dient lediglich der Klarstellung; der Wohnsitz

des Betroffenen als Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit ließe sich sonst nur aus anderen Bestimmungen auf interpretativem Wege ableiten.

Läßt sich aus dieser Bestimmung oder einer besonderen Zuständigkeitsregelung an anderer Stelle keine örtlich zuständige Behörde ermitteln, ist davon auszugehen, daß ein entsprechendes Anbringen auf Grund dieses Gesetzes nicht zulässig ist.

Zu § 49

Schon nach geltendem Recht endet der Rechtszug in Berufungsfällen bei der zweiten Instanz. Die Beibehaltung dieses Rechtszustandes, die auch den Bestrebungen nach Vereinfachung und Verbilligung der staatlichen Verwaltung entgegenkommt, ist sachlich gerechtfertigt und gründet sich auf Art 103 Abs 4 B-VG.

Die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes bleibt davon unberührt.

Strafbestimmungen und Durchsuchungsermächtigung

Zu § 50

Die Strafbestimmungen des WaffenG 1986 wurden inhaltlich großteils unverändert übernommen. Es wurden nur Anpassungen an die neue Kategorisierung vorgenommen und die Möglichkeit der „Tägigen Reue“ geschaffen (Abs 3).

In Abs 1 werden Tatbestände aufgezählt, die im Hinblick auf die Gefährlichkeit der Tat bzw. mit Rücksicht auf den waffenpolizeilichen Zweck der verletzten Rechtsvorschrift einer besonders strengen Ahndung unterzogen werden müssen. Da diese Regelung in gewissem Umfang auch eine Kompensation für den § 280 StGB in seinem bisherigen Geltungsbereich darstellt, der anlässlich dieses Gesetzesvorhabens novelliert wird, scheint die Erhöhung des Strafrahmens etwa für den unbefugten Besitz vieler genehmigungspflichtiger Schußwaffen als angemessen.

Abs 2 normiert für den Erwerb, den Besitz oder das Führen wegen der doch - gegenüber voll funktionsfähigen Waffen - minderen Gefährlichkeit von Teilen von Schußwaffen, für diese eine Ausnahme von den gerichtlich strafbaren Tatbeständen. Es besteht jedoch Strafbarkeit nach den § 51.

Durch die Einfügung eines Strafaufhebungsgrundes in Abs 3 soll eine "goldene Brücke" für die Übergabe illegal besessener Waffen an die Behörde geschaffen werden.

Hauptziel des Waffengesetzes ist nicht die Kriminalisierung von Menschen, die - aus welchem Grunde immer - Waffen oder Gegenstände unbefugt in ihrem Besitz haben, sondern die Entziehung dieser Waffen bzw. Gegenstände aus dem Zugriff des Betroffenen; wenn dieser zur Herausgabe bereit ist, soll er nicht durch Angst vor Bestrafung daran gehindert werden.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Strafaufhebungsgrundes ist die Freiwilligkeit des Täters; erforderlich ist also, daß er ohne Zwang seinen Besitz durch Ablieferung der Waffe an die Behörde aufgibt, bevor die Strafverfolgungsbehörden (das sind die Sicherheitsbehörden und deren Organe, die staatsanwalt-schaftlichen Behörden und die Strafgerichte) von seinem rechtswidrigen Besitz erfahren haben. Ein Tätigwerden der Behörde ist nicht nötig, es reicht schon ein substantiierter Verdacht gegen den Täter im Sinne des § 175 StPO für den Ausschluß des Strafaufhebungsgrundes aus. Desgleichen ist Strafaufhebung nicht mehr möglich, sobald ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Täter mit der Waffe betritt.

Der Gesetzesvorschlag geht über die tätige Reue, wie sie aus dem Strafrecht bekannt ist, hinaus und läßt dadurch, daß die Waffen nicht als verfallen gelten, wenn der Betroffene innerhalb von sechs Monaten die entsprechende behördliche Bewilligung nachzubringen vermag (Abs 4), ein „Legalisieren“ bisher strafbaren Waffenbesitzes zu. Die Regelung wird dabei vom Gedanken geleitet, daß es vom Standpunkt der öffentlichen Sicherheit erstrebenswerter ist, der Behörde Kenntnis von Waffenbeständen zu verschaffen, als auf dem Strafanspruch des Staates zu beharren und den Verfall der Gegenstände unbedingt vorzusehen. Auch wenn der Verfall reinen Sicherungscharakter aufweist, wird er von Betroffenen vielfach als „Bestrafung“ empfunden. Durch diese Ausnahmebestimmung soll ein besonderer Anreiz zur Bekanntgabe behördlich nicht registrierter Waffenbestände geschaffen werden.

Zu § 51

Die bisherige Regelung des § 37 WaffenG 1986 wird im Abs 1 um die Z 2 und 3 sowie 6 bis 8 erweitert. Demnach ist, über die bisher bereits als Verwaltungsübertretung strafbaren Tatbestände hinaus, der Verstoß gegen

- „beschränkte Waffenverbote“ (Z 2 und 3) oder
- die durch den Erwerb einer meldepflichtigen Schußwaffe ausgelöste Meldepflicht oder
- die in der Ansammlung von 20 oder mehr Schußwaffen begründete Meldepflicht von der Verwaltungsbehörde zu bestrafen. Diese Erweiterung ist auf Grund der neu hinzugekommenen Regelungen erforderlich. Eine waffenpolizeiliche Bestrafung der Gewerbetreibenden ist im Hinblick auf die Verständigungspflicht des § 32 Abs 4 verzichtbar.

Zu § 52

Der in § 52 vorgesehene Verfall trifft nur Waffen und Munition, die Gegenstand einer Verwaltungsübertretung waren. Waffen und Munition, die Gegenstand einer gerichtlich strafbaren Handlung sind, werden auf Grund des § 26 StGB eingezogen.

Die Verfallserklärungen gemäß Abs 1 Z 1 und 2 verfolgen waffenpolizeiliche Zwecke. Dabei findet das Eigentum an der Waffe in zweifacher Weise Berücksichtigung. Einerseits soll in das Eigentumsrecht nur eingegriffen werden, wenn der Betroffene in irgend einer Art am strafbaren Verhalten beteiligt war, und andererseits soll eine Rückgabe an einen Menschen verhindert werden, der nicht berechtigt ist, eine solche Waffe überhaupt zu besitzen. Im zuletzt genannten Fall (Z 2) scheint der Eingriff ins Eigentumsrecht vertretbar, da der Mensch diesfalls zwar Eigentum an einer Sache hat, den Besitz an dieser aber nur durch einen von ihm ausgewählten „Besitzmittler“ ausüben kann. Der Eingriff in dessen Recht scheint daher im Hinblick auf die von ihm zu vertretende Auswahl gerechtfertigt.

Der in Z 3 vorgesehene Verfall soll verhindern, daß ein Mensch, der mit einer Waffe eine Verwaltungsübertretung begangen hat, durch Verschleierung der Herkunft einen Verfall verhindern kann.

Die Verwertung der für verfallen erklärten Waffen und Munition richtet sich nach § 18 VStG.

Zu § 53

Diese Bestimmung enthält nur eine übersichtlicher und klarer formulierte Regelung des bisher bereits geltenden § 39a WaffenG 1986. Der Entfall der Z 2 mindert den Umfang der Regelung in keiner Weise, sondern berücksichtigt einerseits den Umstand, daß bei Vorliegen der in § 39a Abs 1 Z 1 WaffenG 1986 genannten Voraussetzungen jedenfalls die der Z 2 erfüllt sind, und daß für akute Bedrohungen der Schutzgüter der Z 2 die sicherheitspolizeiliche Regelung des § 40 Abs 2 SPG maßgeblich ist.

Für die Organe der öffentlichen Sicherheit ist es von unabdingbarer Notwendigkeit, eine Durchsuchung der Kleider von Personen und der von diesen mitgeführten Behältnissen nach Waffen und Munition, insbesondere auch nach Kriegsmaterial, vornehmen zu dürfen. Die Einhaltung kaum einer Norm des Waffengesetzes könnte andernfalls auf zufriedenstellende Weise einer waffenpolizeilichen Überprüfung unterzogen werden. Die Organe wären auf reine Zufallsfunde angewiesen, die im Zusammenhang mit anderen Übertretungen zu Tage gefördert würden.

Die Regelung läßt jedoch keine jederzeitige anlaßlose Kontrolle zu, sondern fordert für die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung bestimmte, aufgeführte Voraussetzungen.

**Verwenden personenbezogener Daten im
Rahmen der Waffenpolizei**

Zu § 54

Mit der Waffengesetz-Novelle 1994 wurde bereits den datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung getragen. Mit den unverändert übernommenen Regelungen soll einerseits dem Bedürfnis des Betroffenen nach Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten und andererseits der Notwendigkeit entsprochen werden der Behörde die mit der Automation der Datenverarbeitung verbundene Verwaltungsvereinfachung zu Gute kommen zu lassen.

Die Waffenbehörden (Bundespolizeidirektionen, Bezirksverwaltungsbehörden und die Sicherheitsdirektionen) dürfen personenbezogene Daten verwenden, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Dieser Grundsatz

der Aufgabenbezogenheit der Datenverwendung ergibt sich für den öffentlichen Dienst auch schon aus § 1 des Datenschutzgesetzes und aus Art 18 B-VG. Die Behörden dürfen für Verfahren nach diesem Bundesgesetz die Daten auch automationsunterstützt verarbeiten. Bei der automationsunterstützten Verarbeitung ist jedoch zu unterscheiden, wen diese Daten betreffen. Personenbezogene Daten Dritter dürfen aus einer Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht auswählbar sein, d.h. diese Daten dürfen nicht Gegenstand eines Suchargumentes sein können.

Zu § 55

Bereits mit der Waffengesetz-Novelle 1994 wurde die gesetzliche Grundlage für den waffenrechtlich relevanten Teil des Elektronischen Informationssystems des Bundesministeriums für Inneres (EKIS) geschaffen. Dessen Grundkonzeption besteht nach wie vor darin, daß alle Waffenbehörden im Rahmen bestimmter Datenverarbeitungen ermächtigt sind, personenbezogene Daten in der vom Bundesministerium für Inneres als Dienstleister zur Verfügung gestellten zentralen Informationssammlung zu verarbeiten und zu übermitteln. Es sind dies insbesondere Daten im Zusammenhang mit erlassenen Waffenverboten. Darüber hinaus soll den Waffenbehörden österreichweit jener Datensatz zur Verfügung stehen, der sich im Rahmen waffenrechtlicher Verfahren ergeben hat. Entscheidend ist für die Bestandteile dieses Datensatzes, daß sie für die Berechtigung des Betroffenen, Waffen, Munition oder Kriegsmaterial zu erwerben, einzuführen, zu besitzen oder zu führen maßgeblich sind.

Die in Abs 1 genannten Daten, die von betroffenen Personen in einer zentralen Informationssammlung verarbeitet werden dürfen, stellen die für waffenpolizeiliche Erhebungen unumgänglichen Mindestfordernisse dar. Wie bereits in § 54 Abs 2 festgelegt, dürfen auch in einer zentralen Informationssammlung Daten Dritter aus einer Gesamtmenge nicht auswählbar sein.

Gemäß Abs 2 dürfen Waffenbehörden die in einer zentralen Informationssammlung gespeicherten Daten benützen. Übermittlungen aus dieser Datensammlung sind zu zwei Zwecken erlaubt. Erstens dürfen so gespeicherte Daten zu Zwecken der Strafrechtspflege an Sicherheitsbehörden und an staatsanwaltschaftliche Behörden übermittelt werden. Zweitens dürfen sie in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung (§ 2 Abs 2 Sicherheitspolizeigesetz) an Sicherheitsbehörden, Asylbehörden, Jagdbehörden und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland übermittelt

werden. Jede darüber hinausgehende Übermittlung bedarf einer eigenen gesetzlichen Ermächtigung.

Die Voraussetzungen für die Speicherung sind weggefallen, wenn der Betroffene, gleichgültig aus welchem Grund, nicht mehr Gegenstand einer waffenrechtlichen Bewilligung, Erlaubnis, eines Verbotes oder eines sonstigen Verfahrens ist. Ab diesem Zeitpunkt ist der Zugriff der Waffenbehörden zu sperren. Damit werden Zugriffe unmöglich, ohne daß es bereits zu einer Löschung kommen würde. Zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt sind die Daten auch physisch zu löschen, d.h. ein Zugriff auf diese muß unmöglich sein. Bis zum Ablauf dieser 2-Jahresfrist kann eine derartige Sperre jedoch aufgehoben werden. Es hat sich nämlich gezeigt, daß es in dem einem Widerruf folgenden Zeitraum immer wieder zu inhaltsgleichen Neuspeicherungen kommt, die auf Übermittlungsfehler einer der Waffenbehörden zurückzuführen sind. Es bedarf daher in diesem Zeitraum, der mit zwei Jahren anzusetzen war, einer speziellen Kontrolleinrichtung. Diese wird dadurch geschaffen, daß bei inhaltsgleichen Neuspeicherungen die Sperre automationsunterstützt aufgehoben wird und der Waffenbehörde im Hinblick auf die beabsichtigte Neuspeicherung eine Überprüfung aufgetragen wird.

Eine Sonderregelung zu § 11 des Datenschutzgesetzes wird in diesem Abs 4 getroffen. Da eine derartige Anfrage immer nur an eine Behörde gerichtet werden kann, es aber durchaus denkbar erscheint, daß mehrere Behörden personenbezogene Daten des Betroffenen ermittelt und verarbeitet haben, soll bei der Anfrage an eine dieser Behörden auf jene hingewiesen werden, die ebenfalls Daten, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist, in der zentralen Informationssammlung gespeichert haben. Auf diese Weise kann der Betroffene sich umfassend darüber Auskunft verschaffen, welche der Waffenbehörden über ihn Daten sammeln.

Abs 5 trägt Sorge dafür, daß Sperren, die für gewöhnlich vom System vorgenommen werden, auch tatsächlich aktiviert werden.

Zu § 56

Die vorgeschlagene Regelung soll sicherstellen, daß die im Bundesgebiet niedergelassenen Gewerbetreibenden, die zum Handel mit oder zum Vermieten von nichtmilitärischen Schußwaffen berechtigt sind, bei der Administration der in den §§ 32 und 33 normierten Meldepflicht möglichst rasch von bestehenden

Waffenverboten informiert werden. Diese Art der Regelung wurde gewählt, da es unumgänglich erscheint, die Information der Waffenhändler von seiten der Behörde zu veranlassen. Nur so wird sichergestellt, daß Menschen, bei denen die Gefahr besteht, daß sie durch mißbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden, in den Besitz von Waffen kommen. Ein System vorzusehen, bei dem die Information, ob gegen einen bestimmten Menschen ein Waffenverbot erlassen wurde, erst über konkrete Anfrage eines einschlägig Gewerbetreibenden bekannt gegeben wird, läßt befürchten, daß dieses Institut in der Praxis unvollziehbar wird, auch wenn es den Vorteil hätte, daß nicht sofort personenbezogene Daten übermittelt werden müssen. Diesfalls müßten die Händler jedoch beinahe bei jedem Kunden eine Anfrage an die Behörde stellen. Die Unzumutbarkeit sowohl für den Händler als auch für den Kunden, der erst bei Einlagen der behördlichen Auskunft die gewünschte Ware in Empfang nehmen könnte, ist offensichtlich. In Abwägung des Interesses eines Betroffenen, seine personenbezogenen Daten Waffenhändlern nicht bekannt zu geben, und desjenigen, daß die Allgemeinheit daran hat, sicherzustellen, daß bestimmten Menschen keine Waffen überlassen werden, kommt letzterem Anliegen größeres Gewicht zu.

Zu § 57

Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß noch Waffenverbote nach dem Waffengesetz vom 18. März 1938 bestehen, und um Waffenverbote nach dem WaffenG 1986 in das Regime des neuen Waffengesetzes überzuführen, ist die Regelung des Abs 1 erforderlich.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß Waffenpässe, Waffenbesitzkarten, Waffenscheine oder Bescheinigungen nach § 27 des WaffenG 1986 weiterhin im Umlauf belassen werden können. Gibt es jedoch Anlaß zur Ausstellung von Ersatzdokumenten, sollen nur noch die diesem Bundesgesetz entsprechenden Urkunden ausgegeben werden.

Zu § 58

Das in der Praxis durch dieses Gesetzesvorhaben sicher schwerwiegendste Problem wird sein, den derzeit schon bestehenden Besitz an Repetierflinten und halbautomatischen Schußwaffen in das neue Regime überzuführen, ohne allzusehr in

bestehende Rechte einzugreifen. Grundsätzlich sind drei Anwendungsfälle zu unterscheiden und für diese ist folgende Regelung vorgesehen:

Für alle Anwendungsfälle ist davon auszugehen, daß die Anzeige des Besitzes gleichzeitig ein Antrag auf Ausstellung der entsprechenden Bewilligung ist, sofern die Betroffenen nicht ausdrücklich anderes bestimmen, da davon auszugehen ist, daß sie weiterhin ihre Waffen behalten wollen, oder sofern der Berechtigte nicht ohnehin Inhaber einer waffenrechtlichen Bewilligung ist, der Umfang auch die neu hinzugekommenen Waffen umfaßt.

- Der einfachste Fall ist, wenn der Betroffene bereits Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde ist und deren Berechtigungsumfang die hinzugekommenen Waffen mitumfaßt. Diesfalls gilt die Anzeige nur als Meldung entsprechend einer Anzeige gemäß § 29 Abs 2.
- Der zweite Fall liegt vor, wenn jemand nunmehr genehmigungspflichtige Waffen besitzt und keinen Waffenpaß oder Waffenbesitzkarte hat. Bei so gelagertem Sachverhalt besteht ohne weitere Voraussetzung ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für bis zu vier genehmigungspflichtige Schußwaffen. Für diese Waffen gilt der Besitz als Rechtfertigung, die anders nicht glaubhaft gemacht werden muß. Für über diese vier hinausgehenden Waffen soll wieder eine Rechtfertigung gemäß § 23 Abs 1 glaubhaft gemacht werden müssen.
- Ist der Besitzer nunmehr genehmigungspflichtig gewordener Waffen bereits Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte und wird mit diesen die Anzahl der Waffen überschritten, die er auf Grund dieser Bewilligung haben darf, hat ihm die Behörde den Besitz von insgesamt vier Waffen ohne weiteres zu bewilligen. Durfte er bisher zwei Faustfeuerwaffen besitzen, wird die Bewilligung auf vier erweitert. Hat er aber bisher bereits vier Faustfeuerwaffen besitzen dürfen, muß er für die Erweiterung der neu hinzugekommenen genehmigungspflichtigen Waffen eine Rechtfertigung im Sinne des § 24 Abs 3 glaubhaft machen.

Weit weniger problematisch ist der bereits bestehende Besitz an genehmigungspflichtigen und vom Umfang der Berechtigung gedeckten Schußwaffen, da diesfalls nur eine Rechtfertigung abzugeben ist. In der Praxis wird es dem Betroffenen sicher nicht allzu schwer fallen, seinen Waffenbesitz glaubhaft zu rechtfertigen.

Zu § 62

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens berücksichtigt den Umstand, daß umfangreiche Vorbereitungen für die Anwendung dieses Bundesgesetzes getroffen werden müssen. Sofern nicht unerwartete Probleme auftreten, ist an ein Inkrafttreten mit 1.1.1997 gedacht.

Zu Artikel II

I. Allgemeiner Teil

1. Der Justizausschuß hat im Rahmen der Beratungen zum Unterbringungsgesetz am 1. Mai 1990 eine Entschließung (E 144-NR/XVII. GP.) gefaßt, die in den maßgeblichen Punkten wie folgt lautet:

„Der Bundesminister für Inneres wird ersucht, dem Nationalrat im Rahmen einer gesetzlichen Regelung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden auf Bestimmungen über die Zulässigkeit der Führung, die Verwendung, die Weitergabe, die Dauer der Aufbewahrung und die Löschung von Aufzeichnungen der Sicherheitsbehörden über psychisch Kranke vorzulegen und durch entsprechende administrative Vorkehrungen auch auf diesem Gebiet den Schutz der Persönlichkeitsrechte psychisch Kranke sicherzustellen.“

Wie sehr mit solchen Regelungen in einen äußerst sensiblen Bereich der Persönlichkeitsrechte von Menschen eingegriffen wird, ist offenkundig. Der Gesetzgeber des Unterbringungsgesetzes (UbG) war sich der Problematik bewußt, die der Führung von Aufzeichnungen über Amtshandlungen gemäß § 9 UbG anhaftet; er hat aber auch die Notwendigkeit der Führung, Verwendung und Übermittlung solcher Daten unter bestimmten Umständen durchaus akzeptiert. Anders läßt sich die als Aufforderung an den Bundesminister für Inneres gehaltene Entschließung nicht verstehen. Wäre der Justizausschuß der Meinung gewesen, derartige Aufzeichnungen dürften nicht geführt werden, hätte er ein entsprechendes Verarbeitungs- und Übermittlungsverbot sowie ein Löschungsgebot in das Gesetz aufnehmen müssen. **Es lag ihm aber offenbar daran, den Umgang mit diesen Daten grundrechtskonform ausgestaltet zu sehen; dies kann nur im Rahmen einer spezifischen gesetzlichen Regelung erfolgen.** Eine derartige Regelung besteht bislang nicht.

2. Die Sicheritsexekutive hat derzeit auf Grund des Unterbringungsgesetzes an der Unterbringung von Menschen ohne deren Willen in psychiatrischen Krankenanstalten mitzuwirken. Dabei fallen jene personenbezogenen Daten an, von denen in der Entschließung des Justizausschusses die Rede ist. **Bei der bisher zu den „Chefarztlichen-Evidenzen“ der Bundespolizeidirektionen geführten Diskussion geht es also nicht darum, Rechtsgrundlagen für die**

Ermittlung dieser Daten zu schaffen, sondern die Entscheidung darüber zu treffen, was mit den Daten zu geschehen hat; diese werden zwangsläufig solange anfallen, als die Sicherheitsexekutive an der Unterbringung ohne Einwilligung des Betroffenen mitwirkt.

3. Da solche Daten als nicht nur diskriminierend und stigmatisierend empfunden werden, sondern bei unsachlichem Umgang mit ihnen auch tatsächlich diese Wirkung haben können, wurde und werden von verschiedenster Seite **Bedenken gegen den Umgang mit diesen Daten, vor allem gegen die „Chefarztlichen-Evidenzen“**, vorgebracht und die Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten von Menschen, bei denen Anhaltspunkte für eine mögliche Selbst- oder Gemeingefährdung bestehen, in Zweifel gezogen. Dadurch ist sowohl bei Betroffenen als auch in der Sicherheitsverwaltung immer wieder Rechtsunsicherheit entstanden, sodaß einerseits den Behörden Willkür vorgeworfen wurde, andererseits vorhandenes Wissen nicht oder nicht ausreichend nachdrücklich für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Gefahrenabwehr eingesetzt worden ist.
4. Eine Prüfung der gesetzlichen **Bestimmungen in den Nachbarländern Schweiz und Deutschland** hat ergeben, daß es in diesen Ländern gesetzliche Meldepflichten für Gerichte und Verwaltungsbehörden bei Vorliegen von Anhaltspunkten über eine mögliche Selbst- oder Gemeingefährdung von Menschen gibt.

Diese Meldepflichten treffen jeweils jene Behörden, die solche Anhaltspunkte in Vollziehung ihrer Aufgaben erhalten, d.h. sowohl Gerichte als auch Verwaltungsbehörden werden in die Pflicht genommen. Empfänger dieser Mitteilungen sind jene Gerichte und Verwaltungsbehörden, für die im Rahmen ihrer Vollzugszuständigkeit ein Wissen um Anhaltspunkte für eine mögliche Selbst- oder Gemeingefährdung erforderlich ist. Dies sind vor allem Straf- und Pflegschaftsgerichte sowie Waffen-, Gewerbe- und Kraftfahrzeugzulassungsbehörden.

Die Vorschriften über die Verarbeitung und Übermittlung sowie die Löschung der Aufzeichnungen richten sich nach den Datenrechtsbestimmungen des Bundes

bzw. der jeweiligen (Bundes)Länder. Eine Zusammenfassung der Daten in einer einzigen Evidenz gibt es aber in keinem der beiden Staaten.

5. Daß der von der Entschließung erfaßte Bereich an Daten bisher noch keiner Regelung zugeführt wurde, liegt auch daran, daß diese Daten in keinem sicherheits- sondern in einem verwaltungspolizeilichen Konnex stehen.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben im Falle der Akutgefährdung des Lebens oder der Gesundheit eines Menschen nach dem SPG (§ 19 Abs 2) einzuschreiten; handelt es sich um eine "Selbstgefährdung", erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht, freilich nur bis zum Einschreiten des Rettungsdienstes. Liegt eine Fremdgefährdung vor, so besteht darüber hinaus eine sicherheitsbehördliche Zuständigkeit im Rahmen der Vorbeugung und Abwehr gefährlicher Angriffe (§§ 21 f SPG).

Für die Erfüllung dieser Aufgaben können personenbezogene Daten erhoben werden (§ 53 Abs 1 Z 1, 3 und 4 SPG), **für diese Daten sind durchwegs die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes anwendbar**. Besteht jedoch der Verdacht, es könnten die Voraussetzungen für die Unterbringung in eine Anstalt für psychisch Kranke gegeben sein, endet die sicherheitspolizeiliche Kompetenz mit der Gefahrenabwehr; die Tätigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes geht dann in eine verwaltungspolizeiliche nach dem Unterbringungsgesetz (§§ 8 und 9 UbG) über. Im Falle des Verbringens eines Menschen in eine Anstalt für Geisteskranke ergeben sich für die Sicherheitsbehörde in der Folge weitere Daten (Name des Arztes, der das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbringung bescheinigt samt Begründung hiefür und der Bezeichnung der Anstalt, in die der Betroffene gebracht wird). Ihre **Verarbeitung ist nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes nicht möglich**, weil sie nicht im Rahmen sicherheitspolizeilicher Tätigkeit, sondern ausschließlich im Rahmen der Amtshandlung nach dem Unterbringungsgesetz ermittelt wurden.

In der Regierungsvorlage 1990 eines Sicherheitspolizeigesetzes (SiPolG; 1316 d. Blg StenProt NR XVII. GP) wurde in § 39 eine Rechtsgrundlage für die „Chefärztlichen-Evidenzen“ vorgeschlagen. Damals war allerdings der Gefahrenbegriff (§ 6 Abs 1 SiPolG) noch nicht so deutlich strafrechtsakzessorisch

ausgerichtet, wie dies nach dem geltenden SPG der Fall ist. Die ursprünglich vorgesehene Regelung konnte daher nicht in das nunmehr geltende Sicherheitspolizeigesetz aufgenommen werden.

6. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll nunmehr besonderen Schutz für diese Daten bieten. Hierbei geht es zunächst darum, die maßgeblichen Daten genau zu definieren. Es sind dies einerseits die unter der Bezeichnung „Unterbringungsdaten“ zusammengefaßten Daten (§ 1 Abs 3), die auf eine psychische Krankheit des Betroffenen und auf dessen Verbringung in eine Anstalt hinweisen, sowie andererseits sämtliche Angaben, die anläßlich einer solchen Amtshandlung ermittelt werden, sofern der Betroffene anschließend nicht in eine Anstalt zu bringen ist (§ 4). Für beide Datenarten soll ein unterschiedliches Schutzniveau gelten: Während die letztgenannten (Daten gemäß § 4) einer Verwendung in anderen Aufgabengebieten gänzlich entzogen sind, gilt es, für Unterbringungsdaten ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Notwendigkeit, sie für sicherheitsbehördliche Gefahrenabwehr zur Verfügung zu haben und der Forderung das Grundrecht auf Privatleben des Betroffenen zu respektieren. Daher wird für die Zulässigkeit der Übermittlung von Unterbringungsdaten ein spezifischer Übermittlungsvorbehalt verankert; Datentransfers dürfen demnach nur stattfinden, wenn hiefür eine ausdrückliche auf Unterbringungsdaten bezugnehmende gesetzliche Ermächtigung besteht. Da es diesem Gesetz somit durchwegs darum geht, jene Daten besonders zu schützen, die im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung eines Menschen in einer Anstalt vorliegen, ermittelt wurden, ist als Kurzbezeichnung für dieses Gesetz der Begriff „Unterbringungsdaten-Schutzgesetz“ gewählt worden.
7. Abgehend vom bisherigen **System einer „Vorratshaltung“** der Daten, d.h. einer Evidenzhaltung der Daten für eventuelle Übermittlungs- oder Benutzungsvorgänge, wird hier ein **System der „Verständigungsverpflichtungen“** vorgeschlagen. Die Sicherheitsbehörden, die die Daten ermittelt haben, sollen diese nur solange zur Verfügung haben als notwendig ist, um die gebotenen Übermittlungen vorzunehmen. Danach soll es generell zur Löschung dieser Daten kommen. Der Entwurf geht davon aus, daß die Beurteilung für die Notwendigkeit einer Übermittlung im Rahmen entsprechender gesetzlicher Ermächtigung nur der jeweiligen Hauptwohnsitzbehörde möglich ist. Nur sie hat davon Kenntnis, ob bei den Betroffenen die jeweiligen Übermittlungsvoraussetzungen (z.B. Besitz eines

Waffenpasses oder einer Verschleißbefugnis nach dem Schieß- und Sprengmittelgesetz) vorliegen. Dementsprechend sieht der Entwurf selbst nur eine einzige Übermittlungsermächtigung vor: jene der ursprünglich einschreitenden Behörde an die Hauptwohnsitzbehörde, sofern die Amtshandlung nicht in deren Sprengel stattgefunden hat.

8. Diese Regelungen im Rahmen einer Neukodifizierung des Waffenrechts vorzunehmen, erscheint nicht zuletzt deshalb zweckmäßig, weil das Waffenrecht aus dem Blickwinkel der Sicherheitsverwaltung wohl den intensivsten Anknüpfungspunkt für das Wissen um die psychische Verfassung eines Menschen hat.
9. Der Entwurf knüpft - so wie das Unterbringungsgesetz selbst - an die Kompetenztatbestände „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei“ (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG) und „Gesundheitswesen, sanitäre Aufsicht“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) an, die sich durchwegs in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes befinden.

Der Entwurf enthält keine Bestimmung, die als Verfassungsbestimmung zu beschließen wäre.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Für Unterbringungsdaten, das sind auch jene, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ermittelt wurden, sollen künftig nicht bloß die - für derart sensible nicht automationsunterstützt verarbeitete Daten nicht ausreichend strengen - Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, sondern als lex specialis die Regelungen des Unterbringungsdaten-Schutzgesetzes maßgeblich sein. Hierbei wird bereits im ersten Absatz klargestellt, daß eine Verwendung dieser Daten nur zum Zwecke sicherheitsbehördlicher Gefahrenabwehr in Betracht kommt und daß Übermittlungen nur in der Zeit unmittelbar nach Ermittlung der Daten erfolgen sollen, da ihnen nur während dieser Zeit Erheblichkeit zukommen kann.

Die Verarbeitung der Unterbringungsdaten in eigenen Evidenzen soll künftig gänzlich unzulässig sein. Dasselbe gilt für das Anbringen jedweder Vermerke in anderen Evidenzen, die auf solche Amtshandlungen hinweisen würden. Damit wird sowohl das Führen der „Chefärztlichen-Evidenzen“ bei den Bundespolizeidirektionen, als auch das Verwenden anderer Evidenzen (z.B. der Meldeevidenzen) oder Protokolle für diese Zwecke unzulässig.

Abs 3 definiert nicht nur die Unterbringungsdaten, sondern bestimmt im Zusammenhalt mit § 4 auch den sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes. Daten gemäß Abs 3 Z 1 erhalten ihre besondere Qualifikation erst, wenn sie mit der Tatsache der Verbringung in die (eine) Anstalt in Verbindung gebracht werden. Der Name, das Geburtsdatum und die übrigen Daten des Grunddatensatzes allein unterliegen noch nicht dem besonderen Schutz dieses Gesetzes, da sie die für Unterbringungsdaten erforderliche spezifische Färbung nicht haben. Es ist evident, daß derselbe Datensatz in der Führerscheindatei, auf dem Meldezettel oder in der Zulassungsdatei in keinerlei Bezug zu einer Amtshandlung nach dem UbG steht, sodaß sie des spezifischen Schutzes des UdSchG nicht nur nicht bedürfen, sondern daß eine Unterstellung unter diese Regeln sachfremd wäre. Diese Daten müssen erst dann an die strengen Anforderungen dieses Gesetzes gebunden sein, wenn sie mit der Information verknüpft sind, daß dieser Mensch von einer Amtshandlung nach §§ 46 SPG oder 9 UbG betroffen war.

Ausgehend von der grundsätzlichen Verantwortlichkeit des Leiters einer monokratisch strukturierten Organisationseinheit wie den Sicherheitsbehörden für alles Handeln in dieser Einheit soll mit Abs 4 eine besondere Verantwortlichkeit des Führungsorgans normiert werden. Der Behördenleiter wird wegen der Sensibilität dieser Daten individuell in die Pflicht genommen. Er hat persönlich oder organisatorisch spezielle, die Geheimhaltung dieser Daten sichernde, Maßnahmen zu treffen. Die Verantwortlichkeit für persönlichen oder organisatorisch vorgesehenen Schutz dieser Daten kann der Leiter, sofern in der Behördenstruktur vorgesehen, auch einem Amtsarzt oder Polizeichefarzt übertragen, der jedoch seine Verantwortung nicht weiter delegieren darf.

Das System der Gleichbehandlung von konventionell und automationsunterstützt verarbeiteten Daten, das sich bereits im Sicherheitspolizeigesetz bewährt hat, soll auch in dieses Gesetz Eingang finden. Daraus ergibt sich konsequenterweise jedoch

auch, daß Regelungen des Datenschutzgesetzes, auf die hier Bezug genommen wird, auch auf nicht automationsunterstützt verarbeitete Daten angewendet werden.

Zu § 2

Die Sicherheitsbehörden dürfen nach Maßgabe des § 1 Abs 2 Unterbringungsdaten, unabhängig davon, ob automationsunterstützt oder konventionell, verarbeiten; hiebei haben sie die gebotenen Verarbeitungsschritte nach Maßgabe der ihnen in diesem Bundesgesetz vorgegebenen Aufgaben zu setzen. Nach Ablauf der in § 6 vorgesehenen Fristen haben sie die Daten zu löschen.

Eine Übermittlung dieser Daten ist nur in zwei Fällen zulässig, nämlich entweder

- an die nach dem Hauptwohnsitz des Betroffenen oder in dessen Ermangelung nach seinem Wohnsitz zuständige Sicherheitsbehörde, sofern dieser nicht im Sprengel der ermittelnden Behörde liegt (Abs 2), oder,
- sofern hiefür eine ausdrückliche, auf Unterbringungsdaten Bezug nehmende gesetzliche Grundlage besteht, an andere Behörden oder, dem gleichzuhalten, an andere Aufgabengebiete derselben Behörde, die sie ermittelt hat (Abs 3).

Im Zusammenhalt mit dem Übermittlungsverbot des § 5 wird festgelegt, daß Unterbringungsdaten nur auf Grund spezieller, auf diese ausdrücklich Bezug nehmende, gesetzliche Regelungen übermittelt werden dürfen und jegliche andere Form der Beauskunftung dieser Daten untersagt ist. Die allgemeine wechselseitige Hilfeleistungsverpflichtung der Behörden (Art 22 B-VG) kann insoweit nicht mehr als Grundlage für zusätzlichen Datentransfer herangezogen werden, weil der „gesetzmäßige Wirkungsbereich“ der Sicherheitsbehörden durch § 2 Abs 2 und 3 eingeschränkt worden ist.

Die Hauptwohnsitzbehörde ist im Hinblick auf all jene speziellen Übermittlungspflichten, die an den Hauptwohnsitz anknüpfen, als Übermittlungsempfänger vorgesehen. Dem Gesetzgeber der einzelnen Materien steht es jedoch frei, in spezifischen Fällen auch eine Übermittlungspflicht der Sicherheitsbehörde vorzusehen, die die Daten als erste ermittelt hat; dies wird unter Umständen in solchen Fällen sinnvoll sein, in denen die Übermittlung aus anderen Gründen als jenen sicherheitsbehördlicher Gefahrenabwehr erfolgt.

Der Entwurf geht davon aus, daß zwei spezifische Übermittlungen, die bereits derzeit erfolgen, auch weiterhin ohne zusätzliche gesetzliche Ermächtigung zulässig sind: Es sind dies die Übermittlung der Unterbringungsdaten einerseits an die Krankenanstalt, in die der Betroffene gebracht wird und deren Ärzte in der Folge über die Aufnahme des Betroffenen entscheiden (§ 10 UbG), andererseits an die Strafverfolgungsbehörden, wenn der Betroffene im Zusammenhang mit jenem Handeln, mit dem er Leben oder Gesundheit anderer ernstlich gefährdet hat, in den Verdacht geraten ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben.

Die Bestimmung, wonach der Namen des Arztes und vor allem die von diesem erstellte Diagnose, nur einem Arzt übermittelt werden dürfen, soll zusätzliche Sicherheit dafür bieten, daß sich die Verwaltungsbehörden bei ihren Entscheidungen nicht von vornherein auf die vom Amtsarzt/Polizeiarzt erstellten Diagnose festlegen, zumal diese nur für die Verbringung des Betroffenen in die Anstalt maßgeblich war. Für den als Sachverständigen beigezogenen Arzt wird die Mitteilung der Diagnose ein Anhaltspunkt und damit eine Hilfestellung für das von ihm zu erstellende Gutachten sein.

Unabhängig davon, welchen Übermittlungsbeschränkungen oder Auskunftsverboten Unterbringungsdaten unterworfen werden, ist es für die Sicherung gesetzeskonformer Verwaltung unerlässlich, die Dienst- und Fachaufsicht nicht unmöglich zu machen. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, daß entweder die einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der hinzugezogene Arzt nicht einwandfrei eingeschritten sind, insbesondere aber im Falle von Beschwerden des Betroffenen, muß es den Vorgesetzten möglich sein, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. Dies wird bei einschlägigen Amtshandlungen jedoch kaum ohne Heranziehung der Unterbringungsdaten möglich sein.

Zu § 3

Der vorliegende Gesetzesvorschlag geht über den sonst im Bereich des Datenschutzes geltenden Grundsatz der Auskunft über Antrag hinaus: Die Sicherheitsbehörden werden verpflichtet, den Betroffenen von der Aufnahme der Datenverarbeitung **von Amts wegen** zu verständigen. Diese Maßnahme ist ebenfalls Ausdruck des besonderen Schutzes dieser Daten, da es dem jeweils Betroffenen die Möglichkeit gibt, entsprechend und rasch zu reagieren. Dies ist umso mehr geboten, als die Verarbeitung nur für einen Zeitraum von drei Monaten (§ 6 Abs 2) zulässig

ist und die Daten anschließend gelöscht werden. Aus diesem Grund ist in der Information auch auf die Dauer der Verarbeitung hinzuweisen.

Ist den Organen der Sicherheitsbehörde der Sachwalter des Untergebrachten bekannt, so wird der Verständigungspflicht diesem gegenüber nachzukommen sein. Da es sich vielfach schwierig gestaltet, den betreffenden Sachwalter zu erheben, und es im Zuge dessen unvermeidlich ist, nicht auch Gründe für diese Nachforschungen zu nennen, wird im Interesse des Betroffenen, nur den unbedingt notwendigen Personenkreis von der Unterbringung in Kenntnis zu setzen, darauf verzichtet, jedenfalls - also auch dann, wenn dieser erst ausgeforscht werden müßte - den bestellten Sachwalter vom Vorgang in Kenntnis zu setzen. In der Praxis wird die Information durch Ausfolgung/Zusendung eines Informationsblattes zu erfolgen haben. Allenfalls kann das Informationsblatt auch zu den persönlichen Gegenständen des Untergebrachten genommen werden, um den Betroffenen nicht in einer Situation besonderer emotionaler Belastung, wie sie die unfreiwillige Verbringung in eine Anstalt darstellt, nicht noch zusätzlich zu belasten. In solchen Fällen wird es dem Patientenanwalt obliegen, das allenfalls Notwendige zu veranlassen.

Die Verständigung der Angehörigen ist eine Übermittlung von Unterbringungsdaten, deren Zulässigkeit im Sinne des § 2 Abs 3 durch die Ermächtigungsnorm des letzten Satzes des Abs 1 sichergestellt wird. Auch bei dieser Verständigung wird darauf abgestellt, daß nur unmittelbaren Angehörigen Informationen über die Unterbringung zukommen darf.

Der Information und dem Rechtsschutz des Betroffenen soll nun auch dahingehend Rechnung getragen werden, daß ihm wie in einem AVG-Verfahren Akteneinsicht gewährt wird. Dies war bislang deshalb nicht gewährleistet, weil ein Verwaltungsverfahren nicht stattfindet, sondern aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt wird, sodaß dem Betroffenen keine Parteistellung zukommt. Nunmehr wird ihm für die maßgeblichen Aktenteile Akteneinsicht wie einer Partei gewährt.

Zu § 4

Wird ein Mensch auf Grund einer Amtshandlung gemäß §§ 46 SPG und 9 UbG nicht in einer Anstalt untergebracht, etwa, weil der Arzt keine Veranlassung im Sinne des § 3 UbG zur Unterbringung sieht, oder auf andere Weise als durch Unterbringung

für den Betroffenen vorgesorgt werden kann, unterfallen die anlässlich dieser Amtshandlung ermittelten Daten ebenfalls den besonderen Schutzbestimmungen dieses Gesetzes. Auch Auskünfte über diese Daten bergen die Gefahr in sich, daß Menschen ungerechtfertigter Weise Gefahr laufen, einer diskriminierenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Zu § 5

§ 5 normiert ein gänzliches Verbot von amtlichen Auskünften über Unterbringungsdaten. Diese Regelung vervollständigt im Zusammenhalt mit den Übermittlungsbestimmungen das mit diesem Gesetzesvorschlag angestrebte Verständigungssystem, mit dem von der bisher geübten „Vorratshaltung“ abgegangen wird. Nach der Absicht dieses Entwurfes wird es hinkünftig keine Anfragen an „Chefärztliche-Evidenzen“ oder andere derartige Informationssammlungen geben, da einerseits jede Auskunft von gesetzeswegen abschlägig zu beantworten sein wird und andererseits die Daten zeitlich sehr begrenzt zur Verfügung stehen.

Es soll auch jeder Hinweis darauf, daß eine entsprechende Verarbeitung aufgenommen wurde oder aufgenommen worden war, untersagt sein. Selbst Hinweise auf einschlägige, den damit Beschäftigten durchaus bekannte Protokolle oder Aktenzeichen werden damit gesetzwidrig werden. Bislang konnte „Eingeweihten“, selbst wenn inhaltlich keine Informationen weitergegeben wurden, allein die Anmerkung, daß Aufzeichnungen mit bestimmten Aktenzeichen oder in bestimmten Protokollen vorliegen, genügend Information dafür sein, um zu wissen, daß der Betroffene einer einschlägigen Amtshandlung unterzogen wurde.

Unberührt davon bleibt das Recht des Betroffenen, Auskunft nach dem Datenschutzgesetz zu verlangen und zu erhalten, wobei hier die Regelung des § 11 DSG insofern eine Erweiterung erfährt, als das dort normiert Recht auch für nicht automationsunterstützt verarbeitete Daten gelten soll (siehe dazu § 1).

Zu § 6

Unterbringungsdaten sowie Daten, die anlässlich einer Amtshandlung, die nicht zur Unterbringung des Betroffenen geführt hat, sollen nur solange evident gehalten werden, als dies zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Übermittlungsverpflichtungen und zur Wahrnehmung des Rechtsschutzinteresses des

Betroffenen unbedingt erforderlich ist. Sobald ein Mensch, dessen Daten (§ 1 Abs 3 oder § 4) von der Behörde verarbeitet werden, ein Verfahren nach den Bestimmungen des § 14 DSG anstrengt, dürfen die nur mit seiner Zustimmung gelöscht werden (Abs 3), sodaß es dadurch zu keiner Verschlechterung seiner Beweissituation kommt.

Da eine Übermittlung von Daten gemäß Abs 4 nur in den gesetzlich besonders geregelten Fällen möglich ist, scheint eine kürzere Löschungsfrist ausreichend.

Unterbringungsdaten sind sowohl von der Behörde, die sie ermittelt hat, als auch von der Wohnsitzbehörde, sofern nicht Abs 3 Anwendung findet, spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt ihrer Ermittlung zu löschen. Wurden sie in ein anderes Aufgabengebiet, z.B. in das waffenbehördliche übermittelt, verlieren sie ihre Eigenschaft als Unterbringungsdaten und werden zu waffenrechtlich relevanten Daten, die den in diesem Gesetz vorgesehenen datenschutzrechtlichen Regelungen unterliegen (Abs 5). Dennoch bleibt es bei der Verpflichtung, die Daten in der vorgesehenen Frist aus jenem Bereich zu löschen, aus dem diese in den waffenbehördlichen übermittelt wurden. Dies soll an einem hypothetischen Beispiel erläutert werden: Vorausgesetzt der Gesetzgeber sieht eine Übermittlungspflicht der Wohnsitzbehörde an den Landeshauptmann in seiner Funktion als Kraftfahrbehörde vor, bedeutet dies folgendes:

Die einschreitende Behörde übermittelt die Unterbringungsdaten an die nach dem Hauptwohnsitz zuständige Behörde. Diese leitet auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Information an den Landeshauptmann weiter. Sowohl die ermittelnde Behörde als auch die Hauptwohnsitzbehörde haben diese Daten drei Monate nach dem Zeitpunkt ihrer Ermittlung zu löschen. Für den Landeshauptmann werden diese Daten zu kraftfahrrechtlichen, die dem von ihm anzuwendenden Gesetz unterliegen.

Angesichts der rigorosen Löschungsverpflichtung nach Ablauf der Dreimonatsfrist stellt sich die Frage, wie die Behörden im Falle später erhobener Beschwerden oder an den Bundesminister eingebrochener parlamentarischer Anfragen, die sich auf derartige Amtshandlungen beziehen, umzugehen haben. Hiezu ist zunächst auf Abs 4 hinzuweisen, wonach im Falle nichtautomationsunterstützter Verarbeitung der Löschung eine Beseitigung der Auffindbarkeit nach den Namen gleichzuhalten ist. Dies bedeutet, daß die Löschung von in Akten enthaltenen Unterbringungsdaten

gesetzesgemäß dadurch bewirkt werden kann, daß entsprechende Vermerke in namentlichen Evidenzen oder Protokollen beseitigt werden. Dies bewirkt zwar bei „Anfragen und Vormerkungen“, daß Akten mit Unterbringungsdaten nicht einbezogen werden, ermöglicht aber im Falle einer Bezugnahme auf die Amtshandlung durch das Anführen anderer Kriterien (z.B. Zeitpunkt der Amtshandlung, einschreitendes Organ etc.) doch die Auffindung des Aktes. Damit werden zwar nicht alle Fälle des Widerstreites von Geheimhaltungsansprüchen des Einzelnen mit Anforderungen an die Transparenz der Verwaltung gelöst werden können, doch ist von einer Minderung auf Ausnahmefälle auszugehen; in diesen werden die Kontrollorgane die Äußerung der Behörde hinzunehmen haben, daß es ihr wegen der bereits erfolgten Löschung nicht möglich sei, auf die Sache einzugehen.

Zu § 7

Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ermittelte Unterbringungsdaten dürfen im Rahmen des § 7 weiterhin verarbeitet werden. Da bisher von einem Vorratssystem für Anfragen ausgegangen wird und es zu keiner geregelten Übermittlung an einen bestimmten Anknüpfungspunkt wie den Hauptwohnsitz gekommen ist, werden diese Daten vor allem bei den die Daten ermittelnden Behörden in irgend einer Form evident gehalten. Der Gesetzesvorschlag sieht daher vor, daß diese Behörden die Daten - von Ausnahmen abgesehen - noch ein Jahr „vorrätig“ halten dürfen, um in dieser Zeit den bis dahin gesetzlich vorgesehenen Übermittlungspflichten nachkommen zu können. Jedenfalls wird es, sofern sie nicht selbst Hauptwohnsitzbehörden sind, zu einer Übermittlung an diese kommen, da die diesbezügliche Ermächtigung bereits in diesem Gesetz (§ 2 Abs 2) vorgesehen ist. Ob es zu weiteren Übermittlungen kommen wird, bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten. Jedenfalls sind all diese „Altbestände“ an Unterbringungsdaten spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu löschen. Mit diesem Zeitpunkt wird es in der öffentlichen Diskussion die als „Ges-Karteien“ bezeichneten „Chefärztlichen-Evidenzen“ bei Bundespolizeidirektionen nicht mehr geben.

Zu Artikel III

Die geltende Fassung des § 280 StGB, demzufolge mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen ist, wer einen Vorrat von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kampfmitteln ansammelt, bereithält oder verteilt, der nach Art und Umfang geeignet ist, eine größere Zahl von Menschen zum Kampf auszurüsten, wurde im wesentlichen § 10 des Staatsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 223/1936, nachgebildet. Als Begründung für die Übernahme dieser Bestimmung in das Strafgesetzbuch wurde in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des StGB, 30 Blg NR XIII. GP, 423, im wesentlichen angeführt, daß schon die bloße Existenz illegaler Waffenlager für den Staat und für den öffentlichen Frieden bedrohlich sei. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß etwa ein Waffenlager zunächst ohne Zusammenhang mit einer Organisation oder Verbindung und aus Gründen angelegt worden sei, die mit strafbarem Verhalten nichts zu tun haben. Eine andere Zweckbestimmung, die mitunter nicht einwandfrei festzustellen sei, könne einem Waffenlager im Handumdrehen gegeben werden.

Im Lichte der seither vorgegangenen Entwicklung der Sach- und Rechtslage (bis einschließlich dem vorliegenden Entwurf) scheint es nunmehr angezeigt, die Strafwürdigkeit des Tatbestandes des Ansammelns von Kampfmitteln einer Neubewertung zu unterziehen.

Zum einen ist die absolute Zahl der Verurteilung schon an sich gering. So wurden zwischen 1976 und 1995 insgesamt nur 53 Personen dieses Deliktes schuldig erkannt. Bei einer gewissen Schwankungsbreite von 0 Verurteilungen (in den Jahren 1976, 1979, 1980, 1982, 1986, 1990 und 1992) bis 13 Verurteilungen (im Jahr 1994) wurden im Durchschnitt der vergangenen 20 Jahre pro Jahr rund 2 bis 3 Personen wegen Ansammelns von Kampfmitteln verurteilt; zuletzt, das heißt im Jahr 1995, waren es 3.

Dazu kommt, daß davon auch Personen betroffen waren bzw. sind, die Waffen und andere Kampfmittel lediglich aus wissenschaftlichem, historischem oder sportlichem Interesse sammeln, zumal die Rechtsprechung - im Hinblick auf die vorstehend wiedergegebenen Erläuterungen durchaus im Sinne der Intentionen des seinerzeitigen Gesetzgebers - auf der subjektiven Tatseite lediglich den Vorsatz zum Ansammeln, Bereithalten oder Verteilen von Kampfmitteln als solchen, nicht jedoch den Vorsatz verlangt, daß der betreffende Vorrat tatsächlich zum Kampf verwendet

und dadurch der öffentliche Friede gestört werde (vgl. SSt 35/69, SSt 49/40, SSt 56/95). Diese Auslegung bzw. die sich daraus ergebenden Konsequenzen wurden im Schrifttum als unbefriedigend dargestellt (vgl. Bertel-Schaighofer, Österreichisches Strafrecht, Besonderer Teil II, Anm. 8 zu § 280 StGB; Ellinger, RZ 1989, 269 ff.).

Vor allem aber gestatten es die im Artikel I vorgeschlagenen Änderungen des Waffenrechtes, einen Teil des derzeit von § 280 StGB „mitgetragenen“ Rechtsgüterschutzes auf die eigentliche *sedis materiae*, das Waffengesetz, zu transponieren und § 280 StGB auf den - auch ursprünglich vorgesehenen - Kernbereich, nämlich als flankierende Maßnahme im Vorfeld insbesondere des § 279 StGB zu reduzieren.

Als jene Maßnahmen, die den vom Waffengesetz selbst ausgehenden Schutz vor waffenbedingten Gefahren verstärken, wären im vorliegenden Zusammenhang insbesondere die neuen Bestimmungen über das Sammeln genehmigungspflichtiger Schußwaffen (vgl. insbesondere § 24 Abs 2 des Entwurfes) samt den besonderen Bestimmungen für die Verwahrung einer größeren Zahl von Schußwaffen (§ 41 des Entwurfes) sowie die Regelungen über die neue Kategorie der meldepflichtigen Schußwaffen (vgl. §§ 31 ff. des Entwurfes) einschließlich der Ermächtigung zur Weitergabe von Informationen über Waffenverbote im Sinne des § 56 des Entwurfes und die Verschärfungen bzw. Ausweitungen im Bereich der Strafbestimmungen des neuen Waffengesetzentwurfes (vgl. § 50 des Entwurfes für die gerichtlich strafbaren Handlungen sowie § 51 des Entwurfes für Verwaltungsübertretungen) zu nennen.

Im Hinblick auf die vorstehenden Erwägungen kann davon ausgegangen werden, daß es nicht länger erforderlich ist, § 280 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt (ohne über das Ansammeln als solches hinausgehenden Vorsatz) auszugestalten, sondern daß es vielmehr ausreicht, den Anwendungsbereich dieser Bestimmung des Strafgesetzbuches auf jene Fälle zu beschränken, in denen das Ansammeln von Kampfmitteln in der Absicht geschieht, daß eine größere Zahl von Menschen zum Kampf ausgerüstet werde.

Als erforderliche Vorsatzform wurde **Absicht** im Sinne des § 5 Abs 2 StGB gewählt, das heißt, daß es dem Täter geradezu darauf ankommen muß, daß (in weiterer Folge) eine größere Zahl von Menschen zum Kampf ausgerüstet werde.

Dies muß der Zweck, die Zielsetzung seines Handelns sein; bedingter Vorsatz, aber auch Wissentlichkeit sollen nicht ausreichen.

Diese Einschränkung bei der inneren Tatseite gestattet es, die äußere Tatseite umfassender - und zugleich einfacher - zu formulieren, als dies derzeit der Fall ist, wobei sämtliche derzeit vorgesehenen Tatbegehungsformen Berücksichtigung finden sollen. Während „Ansammeln“ und „Bereithalten“ von den Begriffen „an sich bringen“ und „besitzen“ abgedeckt werden, umfaßt das vorgeschlagene „einem-anderen-Verschaffen“ auch das „Verteilen“ des geltenden Rechts. Wie bisher soll es sich um einen alternativen Mischtatbestand handeln, bei dem die einzelnen Tathandlungen (ebenso wie die Tatobjekte) rechtlich gleichwertig sind.

Bei den Tatobjekten scheint ein ausdrückliches Abstellen auf einen „Vorrat“ an Kampfmitteln entbehrlich zu sein, weil es ohnehin - wie schon derzeit - darauf ankommen soll, daß eine größere Zahl von Menschen zum Kampf ausgerüstet werde. Da dies einen Richtwert von etwa ab zehn Personen bedeutet, muß auch die inkriminierte Menge des jeweiligen Kampfmittels ein entsprechendes Ausmaß erreichen, um tatbildlich zu sein. Allerdings würde - die Beweisbarkeit einer diesbezüglichen Absicht vorausgesetzt - etwa auch der Erwerb einer einzigen Faustfeuerwaffe zur Verwirklichung des Tatbildes genügen, wenn dieser Erwerb Teil eines Gesamtplanes wäre, demzufolge letztendlich die erforderliche größere Zahl von Menschen zum Kampf ausgerüstet werden sollte.

Im übrigen wird vorgeschlagen, statt des Begriffs „Schießbedarf“ den Begriff „Munition“ zu verwenden, da letzterer schon derzeit in ersterem enthalten ist und der nach derzeitigem Verständnis über die Munition hinausgehende Begriffsinhalt, nämlich (verwendungsfähige) Teile von Schußwaffen (vgl. Leukauf-Steininger, StGB³, Rn 3 zu § 280), im Sinne des vorgeschlagenen § 2 Abs 2 des Waffengesetzbuches vom Waffenbegriff umfaßt werden soll.

Abs 2 soll mit der Maßgabe unverändert bleiben, daß die Bezugnahmen auf die Tathandlungen des Abs 1 der vorgeschlagenen neuen Terminologie dieses Absatzes angepaßt werden.

Zu Artikel IV

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes treffen im Rahmen ihrer Amtshandlungen immer wieder auf Menschen, bei denen auf Grund verschiedener Umstände die besondere Gefahr besteht, daß sie derart aggressiv reagieren, daß die körperliche Sicherheit einschreitender Beamten ernstlich gefährdet ist. Die Erfahrung hat gezeigt, daß gefährliche Situationen oft mit Menschen auftreten, die bereits bei früheren Amtshandlungen durch ihre Aggressivität aufgefallen sind.

Um den Organen eine Hilfestellung für richtiges (= auf Eigensicherung bedachtes) Einschreiten zu geben, wird die Errichtung einer „Gefährderdatei“ im Rahmen des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informations-Systems des Bundesministeriums für Inneres (EKIS) vorgeschlagen. In diese sollen Menschen aufgenommen werden, bei denen sich zumindest einmal bereits ihre Gefährlichkeit für einschreitende Beamte gezeigt hat. Da auf einen gefährlichen Angriff im Sinne des Sicherheitspolizeigesetzes abgestellt wird, ist für eine Verarbeitungsermächtigung nicht Voraussetzung, daß der Betroffene wegen dieser Handlung gerichtlich verurteilt wurde. Die Gefährlichkeit dieses Menschen ist für den Beamten nicht deshalb geringer, weil der Täter strafunmündig ist oder § 11 StGB Anwendung findet.

Durch die Verarbeitung soll nur ermöglicht werden, dem einschreitenden Organ im Falle einer aktuellen Amtshandlung, den Hinweis zukommen zu lassen: „Achtung ein gefährlicher Mensch!“. Damit wird dem Beamten die Möglichkeit geboten, sich entsprechend einzustellen und sein Vorgehen dem ihm gegenüberstehenden Menschen anzupassen. Durch Einsatz dieser Information ist das einschreitende Organ in der Lage, nicht nur für den Selbstschutz Vorsorge zu treffen, sondern auch gefährliche Situationen durch - je nach Lage des Einzelfalles - bedingtes und geeignetes Einschreiten von vornherein hintanzuhalten. Diese Regelung wird nicht nur den Sicherheitsorganen zugute kommen, sondern auch dem Betroffenen, der durch seine sonst aggressive Reaktion auf das Einschreiten vielfach erst wirklich schwere Straftaten (§§ 84 oder 269 StGB) begeht.

Wie für sämtliche im EKIS gespeicherten Daten gilt auch für jene des § 57 Abs 1 Z 11 SPG das Auskunftsrecht nach § 62 leg cit. Hierbei ist davon auszugehen, daß dem Betroffenen jederzeit Auskunft über diese Speicherung erteilt wird, weil der Geheimhaltungsbereich des § 62 Abs 2 SPG nie berührt sein wird. Dementsprechend kann der Betroffene jederzeit die Richtigstellung und Löschung

gemäß § 12 DSG verlangen und allenfalls gemäß § 14 DSG Beschwerde bei der Datenschutzkommission erheben.

Zu Artikel V

Wie auch in § 14 des Entwurfes eines Waffengesetzes 1996 vorgesehen, sollen die Sicherheitsbehörden Unterbringungsdaten für die Feststellung der Verlässlichkeit im Bereich des Schieß- und Sprengmittelgesetzes ermächtigt und die notwendigen Übermittlungen erlaubt werden.

**Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996
und das Unterbringungsdaten-Schutzgesetz erlassen
sowie das Strafgesetzbuch, das Sicherheitspolizeigesetz
und das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

**Bundesgesetz über die Waffenpolizei
(Waffengesetz 1996 - WaffG)**

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

**1. Hauptstück
Begriffsbestimmungen**

§ 1	Waffen
§ 2	Schußwaffen
§ 3	Faustfeuerwaffen
§ 4	Munition
§ 5	Kriegsmaterial
§ 6	Besitz
§ 7	Führen
§ 8	Verlässlichkeit

**2. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen**

§ 9	Ermessen
§ 10	Gleichstellung von EWR- und EU-Bürgern
§ 11	Jugendliche
§ 12	Waffenverbot
§ 13	Vorläufiges Waffenverbot
§ 14	Verständigung von der Unterbringung ohne Verlangen
§ 15	Schießstätten
§ 16	Überprüfung, Verlust und Entfremdung von Urkunden
§ 17	Ersatzdokumente

**3. Hauptstück
Verbotene Waffen und Kriegsmaterial**

§ 18	Verbotene Waffen
§ 19	Kriegsmaterial

- 2 -

4. Hauptstück
Genehmigungspflichtige Schußwaffen
(Kategorie B)

§ 20	Definition
§ 21	Erwerb, Besitz und Führen genehmigungspflichtiger Schußwaffen
§ 22	Ausstellung von Waffenpaß und Waffenbesitzkarte
§ 23	Rechtfertigung und Bedarf
§ 24	Anzahl der erlaubten Waffen
§ 25	Munition für Faustfeuerwaffen
§ 26	Überprüfung der Verlässlichkeit
§ 27	Änderung eines Wohnsitzes
§ 28	Einziehung von Urkunden
§ 29	Überlassen genehmigungspflichtiger Waffen
§ 30	Ausnahmebestimmungen

5. Hauptstück
Meldepflichtige und sonstige Schußwaffen
(Kategorie C und D)

§ 31	Meldepflicht
§ 32	Entgegennahme einer Meldung
§ 33	Besitz meldepflichtiger Waffen
§ 34	Aushändigen meldepflichtiger Waffen durch Gewerbetreibende
§ 35	Führen meldepflichtiger und sonstiger Schußwaffen

6. Hauptstück
Verkehr mit Schußwaffen innerhalb der Europäischen Union und Einfuhr von Schußwaffen in das Bundesgebiet aus Drittstaaten

§ 36	Europäischer Feuerwaffenpaß
§ 37	Verbringen von Schußwaffen und Munition innerhalb der EU
§ 38	Mitbringen von Schußwaffen und Munition
§ 39	Einfuhr genehmigungspflichtiger Schußwaffen
§ 40	Führen mitgebrachter oder eingeführter Schußwaffen

7. Hauptstück
Gemeinsame Bestimmungen für Schußwaffen

§ 41	Besondere Bestimmungen für die Verwahrung einer größeren Zahl von Schußwaffen
§ 42	Finden von Waffen oder Kriegsmaterial
§ 43	Erbschaft oder Vermächtnis
§ 44	Bestimmung von Schußwaffen

8. Hauptstück
Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen, Zwecke und Personen

§ 45	Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen
§ 46	Ausnahmebestimmungen für bestimmte Zwecke
§ 47	Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen

9. Hauptstück
Behörden und Verfahren

- | | |
|------|---------------|
| § 48 | Zuständigkeit |
| § 49 | Instanzenzug |

10. Hauptstück
Strafbestimmungen und Durchsuchungsermächtigung

- | | |
|------|----------------------------------|
| § 50 | Gerichtlich strafbare Handlungen |
| § 51 | Verwaltungsübertretungen |
| § 52 | Verfall |
| § 53 | Durchsuchungsermächtigung |

11. Hauptstück
Verwenden personenbezogener Daten
im Rahmen der Waffenpolizei

- | | |
|------|--------------------------------|
| § 54 | Allgemeines |
| § 55 | Zentrale Informationssammlung |
| § 56 | Information über Waffenverbote |

12. Hauptstück
Übergangs- und Schlußbestimmungen

- | | |
|------|---|
| § 57 | Überleitung von Verboten und bestehenden Berechtigungen |
| § 58 | Sonstige Übergangsbestimmungen |
| § 59 | Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen |
| § 60 | Verweisungen |
| § 61 | Vollziehung |
| § 62 | Inkrafttreten und Außerkrafttreten |

1. Hauptstück
Begriffsbestimmungen

Waffen

§ 1. Waffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind,

1. die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen oder
2. bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden.

Schußwaffen

§ 2. (1) Schußwaffen sind Waffen, mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbarer Richtung verschossen werden können; es sind dies:

1. verbotene Schußwaffen und Schußwaffen, die Kriegsmaterial sind (Kategorie A);
2. genehmigungspflichtige Schußwaffen (Kategorie B);
3. meldepflichtige Schußwaffen (Kategorie C);
4. sonstige Schußwaffen (Kategorie D).

(2) Die Bestimmungen über Schußwaffen gelten auch für Lauf, Trommel, Verschluß und andere diesen entsprechende Teile von Schußwaffen, sofern sie verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind. Sie gelten jedoch nicht für Einstekläufe mit einem Kaliber von 5,6 mm und darunter.

Faustfeuerwaffen

§ 3. Faustfeuerwaffen sind Schußwaffen, bei denen die Geschosse durch Verbrennung eines Treibmittels ihren Antrieb erhalten und die eine Gesamtlänge von höchstens 60 cm aufweisen.

Munition

§ 4. Munition ist ein verwendungsfertiges Schießmittel, das seinem Wesen nach für den Gebrauch in Schußwaffen bestimmt ist.

Kriegsmaterial

§ 5. Kriegsmaterial sind die auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBI. Nr. 540/1977, durch Verordnung bestimmten Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände.

Besitz

§ 6. Als Besitz von Waffen und Munition gilt auch deren Innehabung.

Führen

§ 7. (1) Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.

(2) Eine Waffe führt jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benutzung Berechtigten bei sich hat.

(3) Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie - in den Fällen einer Schußwaffe ungeladen - in einem geeigneten und geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat (Transport).

Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er

1. Waffen mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig oder unsachgemäß umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er rechtskräftig

1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gesetzten oder mit Gemeingefahr verbundenen oder gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden gerichteten strafbaren Handlung, wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Tierquälerei, Schlepperei oder wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder öfter als zweimal zu geringeren Strafen verurteilt worden ist;
 2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels verurteilt worden ist;
 3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen verurteilt worden ist;
 4. öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlung bestraft worden ist;
- solange die Verurteilungen (Bestrafungen) nicht getilgt sind.

(3) Trotz einer Verurteilung im Sinne des Abs. 2 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das Gericht

1. vom Ausspruch der wegen einer Jugendstrafat zu verhängenden Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 - JGG, BGBL. Nr. 599/1988);
2. den Ausspruch der wegen einer Jugendstrafat zu verhängenden Strafe für eine Probezeit vorbehalten hat (§ 13 JGG), solange die bedingte Strafe nicht rechtskräftig ausgesprochen worden ist;
3. nur eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten verhängt und die Strafe nach den §§ 43 und 44 des Strafgesetzbuches - StGB,

BGBI. Nr. 60/1974, ganz oder nach § 43a Abs. 1 StGB teilweise nachgesehen hat, solange die bedingte Strafnachsicht nicht rechtskräftig widerrufen worden ist.

(4) Weiters ist ein Mensch keinesfalls verläßlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen unfähig ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen oder
4. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 81 StGB) erfolgten Tötung oder schweren Körperverletzung eines anderen rechtskräftig verurteilt worden ist.

(5) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verläßlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verläßlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verläßlichkeit weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, daß er die Waffen sicher verwahrt.

(6) Bei erstmaliger Prüfung der Verläßlichkeit hat die Behörde ein ärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verläßlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 4 Z 1 bis 3 genannten Gründe rechtfertigen. Der Antragsteller hat die zur Erstattung des Gutachtens allenfalls erforderlichen besonderen Befunde, jedenfalls aber auch einen Befund darüber beizubringen, ob seine Persönlichkeitsstruktur auf mangelnde Verläßlichkeit hinweist.

2. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Ermessen

§ 9. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen,

als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Gleichstellung von EWR- und EU-Bürgern

§ 10. Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind, stehen bei der Erteilung waffenrechtlicher Bewilligungen Staatsbürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Bürgern) gleich.

Jugendliche

§ 11. (1) Der Besitz von Waffen und Munition ist Menschen unter 18 Jahren verboten.

(2) Die Behörde kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Menschen nach Vollendung des 16. Lebensjahres Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 bewilligen, wenn der Jugendliche verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

(3) Abs. 1 gilt nicht, wenn und insoweit Waffen und Munition bei der beruflichen Ausbildung Jugendlicher benötigt werden.

(4) Rechtsgeschäfte, die dem Verbot des Abs. 1 zuwiderlaufen, sind nichtig, soweit keine Ausnahme gemäß Abs. 2 bewilligt wurde.

Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

(2) Die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition,
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

sind von der Behörde unverzüglich sicherzustellen.

(3) Eine gegen ein Waffenverbot eingebrachte Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb nachweist, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

(5) Abs. 3 Z 1 gilt nicht,

1. wenn ein Gericht die Ausfolgung von Waffen und Munition, die ihm anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, verfügt oder
2. wenn binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft gemacht wird und der Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

(6) Richtet sich ein Waffenverbot gegen den Inhaber einer Jagdkarte, so ist der Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, eine Abschrift des Verbotsbescheides zu übersenden.

(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot in erster Instanz erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

Vorläufiges Waffenverbot

§ 13. (1) Die Organe der öffentlichen Aufsicht sind bei Gefahr im Verzug ermächtigt,

1. Waffen und Munition und
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

sicherzustellen (Vorläufiges Waffenverbot), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß deren Besitzer durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte;

§ 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, gilt. Die Organe haben über die Sicherstellung dem Betroffenen sofort eine Bestätigung auszustellen.

(2) Die sichergestellten Waffen, Munition und Urkunden sind unverzüglich jener Behörde, in deren Sprengel die Amtshandlung geführt wurde, vorzulegen; sie hat eine Vorprüfung vorzunehmen. Sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes offensichtlich nicht gegeben, so hat die Behörde die sichergestellten Gegenstände dem Betroffenen sofort auszufolgen. Andernfalls hat sie das Verfahren zur Erlassung des Verbotes (§ 12) durchzuführen, sofern sich hierfür aus § 47 Abs. 2 nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt.

(3) Erweist sich in der Folge, daß die Voraussetzungen für das Waffenverbot doch nicht gegeben sind, so hat die Behörde dem Betroffenen jene Waffen, Munition und Urkunden ehestens auszufolgen, die er weiterhin besitzen darf.

(4) Gegen den Betroffenen gilt ab der Sicherstellung ein mit vier Wochen befristetes vorläufiges Waffenverbot, es sei denn, die sichergestellten Waffen, Munition oder Urkunden würden von der Behörde vorher ausgefolgt.

Verwenden von Unterbringungsdaten

§ 14. Die Behörde ist ermächtigt, Unterbringungsdaten (§ 1 Abs. 1 Unterbringungsdaten-Schutzgesetz - UdSchG, BGBl. Nr. ...) für die Prüfung zu verwenden, ob gemäß §§ 12, 13 oder 26 Abs. 1 Z. 1 vorzugehen ist.

Schießstätten

§ 15. Für die Benützung von Schußwaffen auf behördlich genehmigten Schießstätten sind zwar die Bestimmungen über Waffenverbote (§§ 12 und 13), nicht aber die Bestimmungen über das Überlassen, den Besitz und das Führen von Schußwaffen sowie die Bestimmungen über das Überlassen und den Erwerb von Munition für Faustfeuerwaffen anzuwenden.

Überprüfung, Verlust und Entfremdung von Urkunden

§ 16. (1) Wer Waffen nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunden führen oder besitzen darf, hat diese Urkunden bei sich zu tragen, wenn er

die Waffe führt (§ 7 Abs. 1) oder transportiert (§ 7 Abs. 3) und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Überprüfung zu übergeben.

(2) Im Falle des Verlustes oder der Entfremdung einer solchen Urkunde hat die Sicherheitsbehörde oder die Sicherheitsdienststelle, bei der der Besitzer dies beantragt, diesem eine Bestätigung über die Erstattung der Anzeige auszustellen. Diese Bestätigung ersetzt die Urkunde hinsichtlich der Berechtigung, Waffen zu führen und zu besitzen bis zur Ausstellung des Ersatzdokumentes, jedoch nicht länger als acht Wochen, gerechnet vom Tage des Verlustes.

(3) Von der Erstattung der Anzeige hat die Sicherheitsbehörde unverzüglich jene Behörde zu verständigen, die das Dokument ausgestellt hat.

Ersatzdokumente

§ 17. (1) Auf Antrag stellt die Behörde für verlorene, abgelieferte oder eingezogene waffenrechtliche Dokumente Ersatzdokumente aus.

(2) Für die Ausfertigung der Ersatzdokumente sind die für die Ausstellung der entsprechenden Urkunde vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben zu entrichten.

3. Hauptstück

Verbotene Waffen und Kriegsmaterial

Verbotene Waffen

§ 18. (1) Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, und das Führen

1. von Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauches verkleidet sind;
2. von Schußwaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind;
3. von Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm;
4. von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetersystem ("Pumpguns");
5. von Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalles oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind. Das Verbot erstreckt sich auch auf die erwähnten Vorrichtungen allein;

6. der unter der Bezeichnung "Schlagringe", "Totschläger" und "Stahlruten" bekannten Hiebwaffen.

(2) Die Behörde kann verlässlichen Menschen, die überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz, oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten des Abs. 1 bewilligen. Diese Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Die Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach dem Muster der Anlage 2, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses nach dem Muster der Anlage 1 zu erteilen. Im übrigen gelten für den Erwerb oder den Besitz solcher Waffen oder Vorrichtungen die §§ 22 Abs. 3 sowie 26 bis 28.

(3) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung Besitz, Erwerb und Einfuhr von neuartigen Waffen oder neuartiger Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, Wirkung oder Wirkungsweise eine besondere Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder für fremdes Eigentum darstellen könnten, zu verbieten.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Verordnung gemäß Abs. 3 bezieht und die sich bereits im Besitz von Personen befinden, sind binnen 3 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung der Behörde abzuliefern und gelten als verfallen. Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Inkrafttreten der Verordnung nach Abs. 3 zu stellen.

Kriegsmaterial

§ 19. (1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Kriegsmaterial sind verboten.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und ein berechtigtes Interesse für den Erwerb, Besitz oder das Führen von Kriegsmaterial glaubhaft machen, Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 bewilligen. Solche Ausnahmebewilligungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Inneres. Sie sind zu versagen, wenn gegen ihre Erteilung gewichtige Interessen, insbesondere militärischer oder sicherheitspolizeilicher Art sprechen.

(3) Eine Ausnahmebewilligung kann aus den in Abs. 2 genannten gewichtigen Interessen befristet und an Auflagen gebunden werden. Sie kann widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß, die als Kriegsmaterial anzusehen sind. Der Erwerb dieser Patronen ist jedoch nur auf Grund eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder einer Jagdkarte zulässig. Sie dürfen nur Menschen überlassen werden, die im Besitz einer solchen Urkunde sind.

(5) Im übrigen gelten für Kriegsmaterial die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 (Besitz, Führen, Verlässlichkeit und Ermessen), 11 Abs. 3 (Besitz von Waffen durch Jugendliche unter 18 Jahren bei der Berufsausbildung), 12 bis 14 (Waffenverbote und Verständigung von der Unterbringung ohne Verlangen), 16 (Überprüfung und Verlust von Urkunden), 26 bis 28 (Überprüfung der Verlässlichkeit, Änderung des Wohnsitzes, Entziehung der Urkunden), 45 Abs. 1 Z 2 (Ausnahme für historische Schußwaffen) und 46 (Ausnahmebestimmungen für bestimmte Zwecke) sowie die Bestimmungen des § 47 (Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen) mit Ausnahme jener über die Einfuhr.

4. Hauptstück **Genehmigungspflichtige Schußwaffen** **(Kategorie B)**

Definition

§ 20. Genehmigungspflichtige Schußwaffen sind Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schußwaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.

Erwerb, Besitz und Führen **genehmigungspflichtiger Schußwaffen**

§ 21. (1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen genehmigungspflichtiger Schußwaffen ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses nach dem Muster der Anlage 1, die

Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

(2) Die Gültigkeitsdauer von Waffenpässen und Waffenbesitzkarten für genehmigungspflichtige Schußwaffen, die für EU-Bürger ausgestellt werden, ist unbefristet; hingegen ist die Gültigkeitsdauer der für andere ausgestellten Waffenpässe und Waffenbesitzkarten angemessen zu befristen.

(3) Wer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zwar in der EU, aber nicht im Bundesgebiet hat, darf eine genehmigungspflichtige Schußwaffe darüber hinaus nur erwerben, wenn er hierfür die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen vermag. Einer solchen Einwilligung bedarf es nicht, sofern er dem Veräußerer eine schriftliche, begründete Erklärung übergibt, wonach er diese Waffe nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt.

(4) Wer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zwar in der EU, aber nicht im Bundesgebiet hat, darf die in dem für ihn ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpaß eingetragenen Waffen besitzen, sofern der Betroffene als Jäger oder Sportschütze den Anlaß seiner Reise nachweist oder das Mitbringen dieser Waffen von der zuständigen Behörde (§ 38 Abs. 2) bewilligt worden ist.

Ausstellung von Waffenpaß und Waffenbesitzkarte

§ 22. (1) Die Behörde hat verlässlichen EU-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer genehmigungspflichtigen Schußwaffe eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie Inhaber einer Jagdkarte sind oder den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.

(2) Die Behörde hat verlässlichen EU-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen Bedarf zum Führen genehmigungspflichtiger Schußwaffen nachweisen, einen Waffenpaß auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr

vollendet haben, sofern sie Inhaber einer Jagdkarte sind oder den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.

(3) Wird ein Waffenpaß nur im Hinblick auf die besonderen Gefahren ausgestellt, die bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten, so hat die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpaß so zu beschränken, daß die Befugnis zum Führen erlischt, sobald der Berechtigte diese Tätigkeit künftig nicht mehr ausüben will oder darf. Tritt dies ein, so berechtigt ein solcher Waffenpaß nur mehr zum Besitz der Waffen im bisherigen Umfang; einer gesonderten Rechtfertigung bedarf es hiefür nicht.

Rechtfertigung und Bedarf

§ 23. (1) Eine Rechtfertigung im Sinne des § 22 Abs. 1 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, daß er die genehmigungspflichtige Schußwaffe innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will.

(2) Ein Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, daß er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.

Anzahl der erlaubten Waffen

§ 24. (1) Im Waffenpaß und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der genehmigungspflichtigen Schußwaffen, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.

(2) Die Anzahl der genehmigungspflichtigen Schußwaffen ist grundsätzlich mit nicht mehr als zwei festzusetzen. Eine größere Anzahl darf - außer in den Fällen des Abs. 3 - nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Das Sammeln genehmigungspflichtiger Schußwaffen kommt nur insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist, und außerdem nachweist, daß er für die sichere Verwahrung der Faustfeuerwaffen vorgesorgt hat.

(3) Für den Besitz von Teilen (§ 2 Abs. 2) von genehmigungspflichtigen Schußwaffen muß keine gesonderte Rechtfertigung glaubhaft gemacht werden, wenn sie Zubehör einer solchen Waffe des Betroffenen sind. Die dafür erteilte Bewilligung ist durch einen Vermerk im waffenrechtlichen Dokument so zu beschränken, daß die Berechtigung zum Besitz in dem Maße reduziert wird, als die Teile kein Zubehör einer Waffe mehr sind.

Munition für Faustfeuerwaffen

§ 25. Für Faustfeuerwaffen geeignete Munition mit einem Kaliber von 6,35 mm und darüber darf nur Inhabern eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte (§ 21 Abs. 1) überlassen und nur von diesen erworben und besessen werden. Ausgenommen sind Knallpatronen.

Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 26. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 4 Z 1 bis 3 genannten Gründe beziehen, ist die Behörde zu einem Vorgehen gemäß § 8 Abs. 6 ermächtigt.

(3) Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen.

(4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von genehmigungspflichtigen Schußwaffen berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen genehmigungspflichtigen Schußwaffen der Behörde abzuliefern, es sei denn, er weist nach, daß er sie einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.

(5) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und genehmigungspflichtigen Schußwaffen sicherzustellen, wenn

1. er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Bescheides (Abs. 3) der Behörde abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat, oder
2. Gefahr im Verzug besteht (§§ 57 und 64 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51).

(6) Abgelieferte Waffen (Abs. 4) und nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides sichergestellte Waffen (Abs. 5) sind von der Behörde der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugten Person zuzuführen. Der Erlös ist dem letzten früheren Besitzer der Waffen auszufolgen.

Änderung eines Wohnsitzes

§ 27. Der Inhaber eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder eines Europäischen Feuerwaffenpasses hat der Behörde, die diese Urkunden ausgestellt hat, binnen vier Wochen schriftlich jede Änderung seines Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes mitzuteilen.

Einziehung von Urkunden

§ 28. (1) Der Inhaber eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder eines Europäischen Feuerwaffenpasses, in dem

1. die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind oder
2. das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen lässt, ist verpflichtet, diese Dokumente unverzüglich der Behörde abzuliefern. Die Behörde hat ein solches Dokument einzuziehen, wenn es nicht abgeliefert wird.

(2) Auf Antrag stellt die Behörde eine Bestätigung über die Ablieferung oder Einziehung solcher Dokumente aus, die bis zur Ausstellung des entsprechenden Ersatzdokumentes, jedoch nicht länger als acht Wochen, die Urkunden hinsichtlich der Berechtigung Waffen zu besitzen und zu führen ersetzt.

Überlassen genehmigungspflichtiger Waffen

§ 29. (1) Genehmigungspflichtige Waffen dürfen nur dem Inhaber eines entsprechenden Waffenpasses oder einer entsprechenden Waffenbesitzkarte überlassen werden; einem Menschen, der den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen

zwar in der EU, aber nicht im Bundesgebiet hat, darüber hinaus nur dann, wenn er hierfür die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen vermag. Einer solchen Einwilligung bedarf es nicht, wenn der Erwerber dem Veräußerer eine schriftliche, begründete Erklärung übergibt, wonach er diese Waffen nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt.

(2) Im Falle der Veräußerung haben der Überlasser und der Erwerber die Überlassung der genehmigungspflichtigen Waffen binnen vier Wochen jener Behörde schriftlich anzugeben, die den Waffenpaß oder die Waffenbesitzkarte des Erwerbers ausgestellt hat. In der Anzeige sind anzugeben: Art und Kaliber, Marke und Type der überlassenen Waffen, sowie Name und Anschrift des Überlassers und des Erwerbers, die Nummern deren Waffenpässe oder Waffenbesitzkarten sowie das Datum der Überlassung. Mit der Anzeige ist der Behörde gegebenenfalls auch die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen oder die schriftliche Erklärung, die Waffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen, zu übermitteln.

(3) Wird das für die Veräußerung maßgebliche Rechtsgeschäft mit einem Gewerbetreibenden abgeschlossen, so hat nur dieser die Überlassung anzugeben und zwar jener Behörde, die den Waffenpaß oder die Waffenbesitzkarte des Zweitbeteiligten ausgestellt hat. Abs. 2 letzter Satz gilt.

(4) Erfolgte die Veräußerung durch Versteigerung, so gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Pflichten des Veräußerers das die Versteigerung durchführende Unternehmen oder Organ treffen.

(5) Wurde der Behörde eine Meldung gemäß Abs. 2 erstattet und hat der Erwerber den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, so hat die Behörde diesen Mitgliedstaat von dem Erwerb in Kenntnis zu setzen, es sei denn, es läge eine Erklärung vor, die Waffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen.

(6) Menschen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die beabsichtigen, genehmigungspflichtige Waffen oder Munition für Faustfeuerwaffen in einem anderen Mitgliedstaat der EU zu erwerben, kann die Behörde - bei Vorliegen der entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligungen - auf Antrag die vorherige Einwilligung zum Erwerb dieser Waffen oder Munition erteilen. Die Erteilung der Bewilligung ist durch die Ausstellung einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Monaten zu beurkunden.

(7) Wer seinen Besitz an einer genehmigungspflichtigen Schußwaffe anders als durch Veräußerung aufgegeben hat, hat dies der Behörde binnen vier Wochen zu melden und einen Nachweis über den Verbleib dieser Waffe zu erbringen.

Ausnahmebestimmungen

§ 30. Werden genehmigungspflichtige Schußwaffen oder Munition für Faustfeuerwaffen unmittelbar in einen anderen Staat versendet oder der Besitz daran einer Person abgetreten, die diese Gegenstände ohne Waffenpaß oder Waffenbesitzkarte erwerben darf, liegt kein Überlassen im Sinne der §§ 25 und 29 Abs. 1 vor.

5. Hauptstück

Meldepflichtige und sonstige Schußwaffen (Kategorie C und D)

Meldepflicht

§ 31. (1) Der Erwerb von Schußwaffen mit gezogenem Lauf, die weder unter das 3. noch das 4. Hauptstück fallen, durch Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet, ist binnen vier Wochen vom Erwerber (Meldepflichtigen) einem im Bundesgebiet niedergelassenen Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schußwaffen berechtigt ist, zu melden. Dieser hat darüber eine Bestätigung, die inhaltlich dem Muster der Anlage 5 entspricht, auszufüllen und dem Meldepflichtigen zu übergeben. Die Meldung hat die Art und das Kaliber der erworbenen Waffe, deren Marke und Type, sowie die Herstellungsnummer zu umfassen. Sie ist erfolgt, sobald der Meldepflichtige die Bestätigung in Händen hat.

(2) Wird mit dem Erwerb nicht auch Eigentum an der Waffe erworben, besteht dennoch die Meldepflicht gemäß Abs. 1, wenn die Innehabung entweder gegen Entgelt oder für länger als vier Wochen eingeräumt wird. In solchen Fällen kann die Meldung auch einem Gewerbetreibenden erstattet werden, der zum Vermieten nichtmilitärischer Schußwaffen berechtigt ist.

(3) Ist der Besitz an einer meldepflichtigen Waffe gemäß Abs. 1 oder 2 im Ausland entstanden, so entsteht die Meldepflicht mit der Einfuhr dieser Waffe.

(4) Der Meldepflichtige hat sich dem Gewerbetreibenden oder dessen Beauftragten mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Er hat außerdem den Staat

innerhalb der EU nachzuweisen, in dem er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, oder den Nachweis darüber zu führen, daß dieser außerhalb der EU liegt.

Entgegennahme einer Meldung

§ 32. (1) Jeder einschlägige Gewerbetreibende ist verpflichtet, Meldungen gemäß § 31 entgegenzunehmen; ihm gebührt hierfür angemessenes Entgelt. Der Gewerbetreibende hat die Entgegennahme der Meldung abzulehnen, wenn er keine Gewißheit darüber besitzt, daß die Schußwaffe der Meldepflicht unterliegt.

(2) Meldungen gemäß § 31 von Menschen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zwar in der EU, aber nicht im Bundesgebiet haben, sind von den Gewerbetreibenden an die Sicherheitsdirektion zu übermitteln; gegebenenfalls überreichte schriftliche Erklärungen, die Waffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen, sind anzuschließen. Die Sicherheitsdirektion leitet Meldungen, denen keine solche Erklärung angeschlossen ist, dem Bundesminister für Inneres weiter, der den Wohnsitzstaat des Betreffenden über den Erwerb der Waffen in Kenntnis setzt.

(3) Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, von sämtlichen von ihm über eine Meldung gemäß § 31 ausgestellten Bestätigungen durch sieben Jahre eine Gleichschrift (Kopie) aufzubewahren und den Sicherheitsbehörden auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren und Auskünfte aus ihnen zu erteilen. Er darf die ihm ausschließlich in Wahrnehmung dieser Aufgaben bekanntgewordenen personenbezogenen Daten nur aufgrund gesetzlicher Ermächtigung übermitteln.

(4) Die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, den nach dem Sitz des Gewerbetreibenden zuständigen Landeshauptmann unverzüglich von Verstößen in Kenntnis zu setzen, die sie bei Gewerbetreibenden gemäß Abs. 1 im Zusammenhang mit den diesen obliegenden waffen- und sicherheitspolizeilichen Pflichten wahrgenommen haben.

Besitz meldepflichtiger Waffen

§ 33. Wer Schußwaffen mit gezogenem Lauf (§ 31 Abs. 1) besitzt, hat der Behörde auf Verlangen die Erfüllung der Meldepflicht oder jene Tatsachen nachzuweisen, aus denen sich ergibt, daß keine Meldepflicht besteht oder die Frist für die Meldung noch nicht abgelaufen ist.

**Aushändigen meldepflichtiger oder sonstiger Schußwaffen
durch Gewerbetreibende**

§ 34. (1) Beim Erwerb meldepflichtiger oder sonstiger Schußwaffen ist die sofortige Aushändigung dieser Waffen nach Abschluß des maßgeblichen Rechtsgeschäftes durch Gewerbetreibende gemäß § 31 nur zulässig

1. an Inhaber eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder einer Jagdkarte oder
2. an Menschen, die eine unverzügliche Ausfuhr dieser Waffen insbesondere durch einen Erlaubnisschein gemäß § 37 glaubhaft gemacht haben.

(2) In allen anderen Fällen dürfen Gewerbetreibende gemäß § 31 den Besitz solcher Waffen erst eine Woche nach Abschluß des maßgeblichen Rechtsgeschäftes einräumen.

Führen meldepflichtiger oder sonstiger Schußwaffen

§ 35. (1) Das Führen meldepflichtiger oder sonstiger Schußwaffen ist Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet nur auf Grund eines hierfür von der Behörde nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellten Waffenpasses gestattet.

(2) Außerdem ist das Führen meldepflichtiger oder sonstiger Schußwaffen zulässig für Menschen, die

1. Inhaber eines für das Führen einer anderen Schußwaffe ausgestellten Waffenpasses sind;
2. im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, hinsichtlich des Führens von solchen Jagdwaffen;
3. als Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung mit ihren Gewehren aus feierlichem oder festlichem Anlaß ausrücken. Dies gilt auch für das Ausrücken zu den hiezu erforderlichen, vorbereitenden Übungen.

(3) Die Behörde hat einen Waffenpaß auszustellen, wenn der Antragsteller verlässlich ist und einen Bedarf (§ 23 Abs. 2) zum Führen solcher Schußwaffen nachweist. Die §§ 26 bis 28 gelten; § 26 Abs. 3 jedoch mit der Maßgabe, daß die meldepflichtigen oder sonstigen Schußwaffen nach der Entziehung der Bewilligung zum Führen dieser Waffen beim Besitzer verbleiben.

6. Hauptstück
Verkehr mit Schußwaffen innerhalb der Europäischen Union
und Einfuhr von Schußwaffen in das Bundesgebiet
aus Drittstaaten

Europäischer Feuerwaffenpaß

§ 36. Der Europäische Feuerwaffenpaß wird von der Behörde nach dem Muster der Anlage 4 auf Antrag ausgestellt, sofern der Antragsteller einen Wohnsitz im Bundesgebiet hat und Schußwaffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpaß eingetragen werden sollen, in Österreich besitzen darf und in andere Mitgliedstaaten der EU mitnehmen will. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre und ist einmal um den selben Zeitraum verlängerbar. Der Europäische Feuerwaffenpaß ist in dem Ausmaß, in dem der Inhaber die eingetragenen Schußwaffen nicht mehr besitzen darf, einzuschränken oder zu entziehen.

Verbringen von Schußwaffen und Munition
innerhalb der Europäischen Union

§ 37. (1) Einen für das Verbringen von Schußwaffen oder Munition aus dem Bundesgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der EU erforderlichen Erlaubnisschein nach dem Muster der Anlage 6 stellt die Behörde oder - sofern der Betroffene keinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat - die nach seinem Aufenthalt zuständige Behörde aus. Er darf nur ausgestellt werden, wenn der Inhaber der Schußwaffen oder Munition zu deren Besitz im Bundesgebiet berechtigt ist und wenn eine allenfalls erforderlich vorherige Einwilligung des Empfängermitgliedstaates für das Verbringen vorliegt.

(2) Die Behörde kann auf Antrag einschlägig Gewerbetreibenden das Verbringen von Schußwaffen und Munition zu einem Gewerbetreibenden, der in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist, genehmigen. Diese Genehmigung kann mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 3 Jahren ausgestellt werden. Der Inhaber einer solchen Genehmigung hat der Behörde jeden Transport mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 8 vorher anzugeben.

(3) Das Verbringen von Schußwaffen oder Munition aus einem Mitgliedstaat der EU in das Bundesgebiet ist nur zulässig, wenn die Behörde oder - sofern der Betroffene keinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat - die nach dem beabsichtigten Verbringungsort zuständige Behörde, eine allenfalls notwendige

Einwilligungserklärung nach dem Muster der Anlage 9 erteilt hat und der jeweilige Inhaber zum Besitz dieser Waffen oder Munition im Bundesgebiet berechtigt ist.

(4) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Waffen und welche Munition ohne Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde entweder nur von einschlägig Gewerbetreibenden oder von jedermann aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet verbracht werden dürfen. Er hat mit Rücksicht auf den jeweils Berechtigten auf die mit den verschiedenen Waffen und Munitionsarten verbundene Gefährlichkeit Bedacht zu nehmen. Insoweit das Verbringen von Schußwaffen oder Munition nach Österreich in den Geltungsbereich einer solchen Verordnung fällt, bedarf es keiner Einwilligung gemäß Abs. 3.

(5) Auf eine erteilte Erlaubnis oder Einwilligung nach den Abs. 1 und 3 bezugnehmendes Dokument, sowie eine Gleichschrift (Ablichtung) der Anzeige an die Behörde gemäß Abs. 2, haben die Waffen oder die Munition bis zu ihrem Bestimmungsort zu begleiten und sind den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(6) Die Behörde darf einen Erlaubnisschein gemäß Abs. 1 nur ausstellen oder die vorherige Einwilligungserklärung gemäß Abs. 3 nur erteilen, wenn keine Tatsachen befürchten lassen, daß durch das Verbringen oder den jeweiligen Inhaber der Waffen oder Munition die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet werden könnte.

Mitbringen von Schußwaffen und Munition

§ 38. (1) Mitbringen von Schußwaffen und Munition ist deren Verbringen durch persönlichen Transport im Rahmen einer Reise.

(2) Schußwaffen und Munition für diese dürfen von Menschen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben, ohne Einwilligung oder Zustimmung gemäß § 37 Abs. 3 in das Bundesgebiet mitgebracht werden, sofern diese Waffen in einem dem Betroffenen ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpaß eingetragen sind und deren Mitnahme von der nach dem Ort des beabsichtigten Aufenthaltes oder, im Falle der Durchreise, des Grenzüberganges im Bundesgebiet zuständigen Behörde bewilligt worden ist. Der Antrag kann auch bei der für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde eingebracht werden. Die Bewilligung kann für die Dauer von

bis zu einem Jahr erteilt werden, wenn keine Tatsachen befürchten lassen, daß das Mitbringen der Waffen durch den Feuerwaffenpaßinhaber die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich gefährden könnte. Sie ist in den Europäischen Feuerwaffenpaß einzutragen und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(3) Einer Bewilligung nach Abs. 2 bedürfen nicht

1. Jäger für bis zu drei Schußwaffen und dafür bestimmte Munition und
2. Sportschützen für bis zu drei Schußwaffen und dafür bestimmte Munition, sofern diese Schußwaffen in einem von deren Wohnsitzstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpaß eingetragen sind und der Betroffene als Anlaß seiner Reise je nachdem eine bestimmte Jagd- oder Sportausübung nachweist.

(4) Wer Schußwaffen und die dafür bestimmte Munition auf Grund eines Europäischen Feuerwaffenpasses mitgebracht hat, muß diesen und - in den Fällen des Abs. 3 - den Nachweis für den Anlaß der Reise mit sich führen und diese Dokumente den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen zur Überprüfung übergeben.

Einfuhr genehmigungspflichtiger Schußwaffen

§ 39. (1) Genehmigungspflichtige Schußwaffen und Munition für Faustfeuerwaffen dürfen nur auf Grund eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder der in Abs. 2 bezeichneten Bescheinigung über die Zollgrenze eingeführt und zollamtlich zum freien Verkehr, zum Eingangsvormerkverkehr oder zum Anweisungsverfahren abgefertigt werden. Ausgenommen sind Knallpatronen. § 38 bleibt unberührt.

(2) Verlässlichen Menschen, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die zuständige österreichische Vertretungsbehörde auf Antrag die Bewilligung erteilen, die für ihren persönlichen Bedarf bestimmten genehmigungspflichtigen Schußwaffen samt Munition bei der Einreise in das Bundesgebiet über die Bundesgrenze einzuführen. Bei der Durchführung des Verfahrens ist das AVG mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 anzuwenden. Die Erteilung der Bewilligung ist durch die Ausstellung einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Monaten zu beurkunden. Gegen die Ablehnung des Antrages ist keine Berufung zulässig.

(3) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen, die in ihrem Wohnsitzstaat zum Besitz

der genehmigungspflichtigen Waffen samt Munition berechtigt sind, kann die Grenzkontrollstelle, über die die Einreise erfolgen soll, nach Zustimmung des Bundesministers für Inneres von Amts wegen eine Bewilligung gemäß Abs. 2 erteilen. Im Falle der Einreise über eine Binnengrenze (§ 1 Abs. 9 Grenzkontrollgesetz, BGBl. Nr./1996) tritt an die Stelle der Grenzkontrollstelle jene Waffenbehörde erster Instanz, die der Bundesminister für Inneres damit im Einzelfall betraut; sie erteilt die Bewilligung mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt des Grenzübertrittes.

(4) Die gemäß Abs. 2 ausgestellten Bescheinigungen berechtigen während der Dauer ihrer Gültigkeit zum Besitz der eingeführten genehmigungspflichtigen Waffen. Die nach dem Aufenthaltsort des Berechtigten im Bundesgebiet zuständige Behörde kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung gemäß Abs. 2 auf die voraussichtliche Dauer der Notwendigkeit des Waffenbesitzes, längstens jedoch auf zwei Jahre verlängern, wenn hierfür eine Rechtfertigung vorliegt.

Führen mitgebrachter oder eingeführter Schußwaffen

§ 40. (1) Die nach dem Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständige Behörde kann bei Nachweis eines Bedarfes (§ 23 Abs. 2) auf einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 das Führen der gemäß § 38 mitgebrachten oder § 39 eingeführten Schußwaffen bewilligen.

(2) Bewilligungen zum Führen können für die Dauer des voraussichtlichen Bedarfes längstens für zwei Jahre erteilt werden. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung zum Führen darf diejenige zum Besitz nicht überschreiten.

(3) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen, die in ihrem Wohnsitzstaat zum Besitz der genehmigungspflichtigen Schußwaffen samt Munition berechtigt sind, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres anlässlich der Erteilung einer Bewilligung gemäß § 39 Abs. 3 auch die Bewilligung zum Führen dieser Waffen (Abs. 1) mit Wirksamkeit ab Grenzübertritt erteilt werden.

7. Hauptstück

Gemeinsame Bestimmungen

Besondere Bestimmungen für die Verwahrung einer größeren Zahl von Schußwaffen

§ 41. (1) Wer - aus welchem Grunde immer - 20 oder mehr Schußwaffen in einem räumlichen Naheverhältnis zueinander oder Munition in großem Umfang verwahrt, hat darüber die Behörde in Kenntnis zu setzen und ihr mitzuteilen, durch welche Maßnahmen für eine sichere Verwahrung und für Schutz vor unberechtigtem Zugriff Sorge getragen ist. Eine weitere derartige Meldung ist erforderlich, wenn sich die Anzahl der verwahrten Waffen seit der letzten Mitteilung an die Behörde verdoppelt hat.

(2) Sofern die gemäß Abs. 1 bekanntgegebenen Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Zahl der verwahrten Waffen oder die Menge der verwahrten Munition nicht ausreichen, hat die Behörde die notwendigen Ergänzungen mit Bescheid vorzuschreiben. Hierbei ist eine angemessene Frist vorzusehen, innerhalb der die Sicherungsmaßnahmen zu verwirklichen sind.

(3) Werden die gemäß Abs. 2 vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen nicht fristgerecht gesetzt, so kann die Behörde nach den Umständen des Einzelfalles mit Ersatzvornahmen vorgehen, eine Überprüfung gemäß § 26 Abs. 2 vornehmen oder dem Betroffenen mit Bescheid die Verwahrung von 20 oder mehr Schußwaffen oder von Munition in großem Umfang an dieser Örtlichkeit untersagen; einer Berufung gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Finden von Waffen oder Kriegsmaterial

§ 42. (1) Bestimmungen anderer Bundesgesetze über das Finden sind auf das Finden von Waffen oder Kriegsmaterial nur insoweit anzuwenden, als sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Wer Schußwaffen oder verbotene Waffen findet, bei denen es sich nicht um Kriegsmaterial handelt, hat dies unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Tagen, einer Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und ihr den Fund abzuliefern. Der Besitz der gefundenen Waffe ist innerhalb dieser Frist ohne behördliche Bewilligung erlaubt.

- (3) Läßt sich der Verlustträger einer Waffe gemäß Abs. 2 nicht ermitteln,
1. so darf die Behörde auch nach Ablauf der im § 392 ABGB vorgesehenen Jahresfrist die Waffe dem Finder oder einer von diesem namhaft gemachten Person nur dann überlassen, wenn diese zu ihrem Besitz berechtigt sind;
 2. so hat die Behörde, falls der Finder die Waffe nicht besitzen darf und keine andere Verfügung getroffen hat, diese der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugte Person zuzuführen und den Erlös dem Finder auszufolgen.
- (4) Wer wahrnimmt, daß sich Kriegsmaterial offenbar in niemandes Obhut befindet, hat dies ohne unnötigen Aufschub einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden, die die unverzügliche Sicherstellung der Gegenstände durch die Behörde zu veranlassen hat.
- (5) Handelt es sich bei gemäß Abs. 4 sichergestellten Gegenständen um sprengkräftige Kriegsrelikte, die aus der Zeit vor dem Jahre 1955 stammen, oder stehen die Gegenstände im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung, so obliegt die weitere Sicherung und allfällige Vernichtung dem Bundesminister für Inneres, in allen übrigen Fällen dem Bundesminister für Landesverteidigung. Der Bund haftet für Schäden, die Dritten bei der Sicherung oder Vernichtung dieses Kriegsmaterials entstehen; auf das Verfahren ist das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988, anzuwenden.
- (6) Organe, die gemäß Abs. 5 einschreiten, dürfen zu den dort genannten Zwecken Grundstücke und Räume betreten. § 50 SPG gilt.
- (7) War das verbliebene Kriegsmaterial nicht zu vernichten und keinem Berechtigten auszufolgen, so geht es nach Ablauf von drei Jahren ab der Sicherstellung in das Eigentum des Bundes über.
- (8) Den Finder meldepflichtiger Waffen trifft die Meldepflicht gemäß § 31 Abs. 1 mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes (§ 392 ABGB).

Erbschaft oder Vermächtnis

§ 43. (1) Befinden sich im Nachlaß eines Verstorbenen genehmigungspflichtige Schußwaffen, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen, so hat derjenige, in dessen Obhut sich die Gegenstände im Erbfall befinden, dies unverzüglich der Behörde oder - sofern es sich um Kriegsmaterial handelt - der nächsten Militär- oder

Sicherheitsdienststelle anzuzeigen. Die Behörde hat gegebenenfalls die Gegenstände sicherzustellen oder die zur sicheren Verwahrung erforderlichen Anordnungen zu treffen und, sofern erforderlich, für die Vernichtung von Kriegsmaterial zu sorgen.

(2) Gemäß Abs. 1 sichergestellte Gegenstände sind

1. an den Erben oder Vermächtnisnehmer, wenn dieser innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Erwerb des Eigentums, die erforderliche Berechtigung zum Besitz dieser Gegenstände nachzuweisen vermag oder
2. an eine andere vom Erben oder Vermächtnisnehmer namhaft gemachte Person, wenn diese zum Besitz dieser Gegenstände berechtigt ist, auszufolgen. Anzeige- und Meldepflichten gemäß § 29 treffen in diesen Fällen die ausfolgende Behörde.

(3) Sind genehmigungspflichtige Schußwaffen, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen keinem Berechtigten auszufolgen oder war die Vernichtung des Kriegsmaterials erforderlich, geht das Eigentum daran auf den Bund über. Dem Erben oder Vermächtnisnehmer ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, wenn es dieser binnen sechs Monaten ab Eigentumsübergang verlangt und der Erblasser zum Besitz dieser Gegenstände befugt war. Für Kriegsmaterial leistet diese Entschädigung der Bundesminister für Landesverteidigung.

(4) Der Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers auf Erteilung der Berechtigung oder auf Erweiterung einer bestehenden Berechtigung, die für den Besitz eines gemäß Abs. 1 sichergestellten Gegenstandes erforderlich ist, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, sofern der Verstorbene den Gegenstand besitzen durfte. Die Frist des Abs. 2 Z 1 läuft jedenfalls bis zur Entscheidung über diesen Antrag.

(5) Wurden die Gegenstände nicht sichergestellt oder vernichtet und dem Erben oder Vermächtnisnehmer keine Bewilligung zum Besitz erteilt, hat er die noch in seiner Obhut befindlichen Gegenstände der Behörde binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der behördlichen Entscheidung spätestens binnen sechs Monaten abzuliefern oder einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten zu überlassen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Besitz der Gegenstände in diesen Fällen erlaubt.

(6) Sind in Abs. 1 genannte Gegenstände im Erbfalle in der Obhut eines Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, trifft die Anzeigepflicht dessen gesetzlichen Vertreter. § 11 Abs. 2 gilt.

(7) Erben oder Vermächtnisnehmer einer meldepflichtigen Waffe trifft die Meldepflicht gemäß § 31 Abs. 1 mit dem Erwerb des Eigentums.

Bestimmung von Schußwaffen

§ 44. Die Behörde stellt auf Antrag fest, welcher Kategorie (§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 4) eine bestimmte Schußwaffe zuzuordnen ist und gegebenenfalls ob nur bestimmte Regelungen dieses Bundesgesetzes (§ 45) auf sie anzuwenden sind.

8. Hauptstück

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen, Zwecke und Personen

Ausnahmebestimmung für bestimmte Waffen

§ 45. Auf

1. Schußwaffen mit Luntenschloß-, Radschloß- und Steinschloßzündung,
2. sonstige Schußwaffen, sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind,
3. Schußwaffen, bei denen die Geschosse durch verdichtete Luft (Druckluftwaffen) oder unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO₂-Waffen) angetrieben werden, sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr beträgt,
4. Zimmerstutzen und
5. andere Arten minderwirksamer Waffen, die der Bundesminister für Inneres durch Verordnung als solche bezeichnet,

sind lediglich die §§ 1, 2, 6 bis 18, 35 bis 40, 44 bis 49, 50 Abs. 1 Z. 2, 3, 5, Abs. 2 und 3, 51 mit Ausnahme von Abs. 1 Z. 2, und 4 bis 8 sowie 52 bis 57 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Zwecke

§ 46. Dieses Bundesgesetz gilt nicht

1. für die Benützung von Waffen zu szenischen Zwecken, soweit es sich jedoch um Schußwaffen handelt nur dann, wenn sie zur Abgabe eines scharfen Schusses unbrauchbar gemacht worden sind;
2. für die Beförderung oder Aufbewahrung von Waffen und Munition
 - a) durch öffentliche Einrichtungen, denen die Beförderung oder

Aufbewahrung von Gütern obliegt, und

- b) durch Unternehmungen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern befugt sind.

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen

§ 47. (1) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden

1. auf die Gebietskörperschaften;
2. auf Menschen hinsichtlich jener Waffen und Munition,
 - a) die ihnen aufgrund ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes von ihrer vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle als Dienstwaffen zugeteilt worden sind oder
 - b) die den Gegenstand ihrer öffentlichen Amtstätigkeit oder öffentlichen Dienstverrichtung bilden oder
 - c) die sie auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen im Bundesgebiet besitzen dürfen.

(2) Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugt sind, im Bundesgebiet Waffen und Munition zu erzeugen, zu bearbeiten, instandzusetzen, zu vermieten oder Handel mit diesen zu treiben sowie die bei diesen beschäftigten Menschen, unterliegen hinsichtlich des Erwerbes, Besitzes, der Einfuhr und der Verwahrung von Waffen und Munition, die den Gegenstand ihrer Geschäftstätigkeit bilden, nicht diesem Bundesgesetz. §§ 18 und 37 bleiben unberührt.

(3) Der Abs. 2 und § 46 Z 2 lit. b sind auf die Inhaber ausländischer entsprechender Gewerbeberechtigungen und die bei diesen beschäftigten Menschen nur dann anzuwenden, wenn sie im Besitz einer Bestätigung der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde über den Inhalt der Gewerbeberechtigung sind. Die Bestätigung ist mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Jahr auszustellen. Bei der Durchführung des Verfahrens ist das AVG - mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 - anzuwenden. Gegen die Ablehnung des Antrages ist keine Berufung zulässig.

9. Hauptstück

Behörden und Verfahren

Zuständigkeit

§ 48. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeidirektion besteht, diese.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem Hauptwohnsitz des Betroffenen, in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes nach seinem Wohnsitz.

Instanzenzug

§ 49. Über Berufungen gegen Bescheide der Behörde hat die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz zu entscheiden.

10. Hauptstück

Strafbestimmungen und

Durchsuchungsermächtigung

Gerichtlich strafbare Handlungen

§ 50. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig,

1. unbefugt genehmigungspflichtige Schußwaffen besitzt oder führt;
 2. verbotene Waffen (§ 18) unbefugt besitzt;
 3. Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 12 verboten ist;
 4. Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß) unbefugt erwirbt, besitzt oder führt;
 5. genehmigungspflichtige Schußwaffen, verbotene Waffen oder Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß) einem Menschen überläßt, der zu deren Besitz nicht befugt ist,
- ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Abs. 1 ist auf den unbefugten Besitz von Teilen von Schußwaffen (§ 2 Abs. 2) nicht anzuwenden.

(3) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor eine zur Strafverfolgung berufene Behörde (§ 151 Abs. 3 StGB) von seinem Verschulden erfahren hat, die Waffen oder sonstigen Gegenstände der Behörde (§ 48) abliefert.

(4) Gemäß Abs. 3 abgelieferte Waffen oder Gegenstände gelten als verfallen. Sie sind dem Betroffenen jedoch wieder auszufolgen, sofern dieser innerhalb von sechs Monaten die Erlangung der für den Besitz dieser Waffen oder Gegenstände erforderlichen behördlichen Bewilligung nachweist. § 43 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß keine Entschädigung gebührt, wenn sie dem zustehen würde, der das tatbestandsmäßige Verhalten verwirklicht hat oder an diesem beteiligt war.

Verwaltungsübertretungen

§ 51. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern das Verhalten nicht nach § 50 Abs. 1 zu bestrafen ist, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung

1. Schußwaffen führt;
2. verbotene Waffen (§ 18), die er besitzen darf, führt;
3. Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 13 Abs. 4 verboten ist;
4. Waffen (ausgenommen Kriegsmaterial) einführt oder anderen Menschen überläßt;
5. Munition anderen Menschen überläßt;
6. gegen Auflagen verstößt, die gemäß §§ 18 Abs. 2 oder 19 Abs. 3 erteilt worden sind;
7. eine gemäß § 31 erforderliche Meldung unterläßt;
8. eine gemäß § 41 Abs. 1 erforderliche Meldung unterläßt oder einem mit Bescheid erlassenen Verwahrungsverbot (§ 41 Abs. 3) zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S zu bestrafen, wer gegen dieses Bundesgesetz verstößt, sofern das Verhalten nicht nach den §§ 50 oder 51 Abs. 1 zu ahnden oder § 32 Abs. 4 anzuwenden ist.

Verfall

§ 52. (1) Waffen und Munition, die den Gegenstand einer nach dem § 51 strafbaren Handlung bilden, sind von der Behörde für verfallen zu erklären, wenn

1. sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallserklärung zur Abwehr von Gefahren, die mit dem mißbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch von Waffen oder unsicherer Verwahrung verbunden sind, geboten erscheint, oder
2. sie einem Menschen auszufolgen wären, der zu ihrem Besitz nicht berechtigt ist, oder
3. ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

(2) Die verfallenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Bundes über.

Durchsuchungsermächtigung

§ 53. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, eine Durchsuchung der Kleidung von Menschen und der von diesen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse (Koffer, Taschen usgl.) an Orten vorzunehmen, an denen aufgrund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, daß einem Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr, des Besitzes oder des Führens von Kriegsmaterial oder von Waffen und Munition, die nicht Kriegsmaterial sind, nach diesem oder anderen Bundesgesetzen zuwidergehandelt wird. Die §§ 50 SPG und 142 Abs. 1 StPO gelten.

11. Hauptstück

Verwenden personenbezogener Daten

im Rahmen der Waffenpolizei

Allgemeines

§ 54. (1) Die Waffenbehörden dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich und nicht unverhältnismäßig ist.

(2) Die Behörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hierbei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn deren Auswahlbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Die Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Zentrale Informationssammlung

§ 55. (1) Die Waffenbehörden dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Namen der Eltern und Aliasdaten (Grunddatensatz) einer Person ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt jenen personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten, die für dessen Berechtigung, Waffen, Munition oder Kriegsmaterial zu erwerben, einzuführen, zu besitzen oder zu führen maßgeblich sind. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn bei Fahndungsabfragen deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

(2) Die Waffenbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benutzen. Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden, Asylbehörden, Jagdbehörden und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung zulässig. Im übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(3) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs. 1 evident gehalten werden, sind für Zugriffe der Waffenbehörden als Auftraggeber zu sperren, sobald die Voraussetzungen für die Speicherung weggefallen sind oder die Daten sonst nicht mehr benötigt werden. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs. 1 aufgehoben werden.

(4) In Auskünften gemäß § 11 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, die aus der Datenverarbeitung gemäß Abs. 1 verlangt werden, haben die Waffenbehörden auch jede andere Behörde zu nennen, die gemäß Abs. 1 Daten des Antragstellers, auf die der Zugriff (Abs. 3) nicht gesperrt ist, in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet. Davon kann Abstand genommen werden, wenn dieser Umstand dem Antragsteller bekannt ist.

(5) Die Behörden sind als Auftraggeber verpflichtet, unbefristete Personendatensätze, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist und die fünf Jahre unverändert geblieben sind, daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen für

eine Sperre bereits vorliegen. Solche Datensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs. 3 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, daß der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.

Information über Waffenverbote

§ 56. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, sämtliche im Bundesgebiet niedergelassene Gewerbetreibende, die zum Handel mit oder zum Vermieten von nichtmilitärischen Schußwaffen berechtigt sind, von allen erlassenen Waffenverboten in Kenntnis zu setzen. Diese Mitteilung hat sich auf Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift des Betroffenen sowie das Datum des Eintrittes der Vollstreckbarkeit des Waffenverbotes zu beschränken.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist weiters ermächtigt, den in Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden in regelmäßigen Abständen eine Auflistung sämtlicher vollstreckbarer Waffenverbote zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Gewerbetreibenden haben dafür Sorge zu tragen, daß personenbezogene Daten, die ihnen gemäß Abs. 1 oder 2 übermittelt worden sind, nur zur Durchsetzung von Waffenverboten verwendet werden. Nicht mehr benötigte Listen (Abs. 2) sind zu vernichten.

12. Hauptstück

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Überleitung von Verboten und bestehenden Berechtigungen

§ 57. (1) Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 29. Mai 1981, BGBI. Nr. 275/1981, bleibt als Verordnung im Sinne des § 18 Abs. 3 in Geltung.

(2) Ein auf Grund des § 23 des Waffengesetzes vom 18. März 1938, Deutsches RGBI. IS.265, erlassenes Waffenverbot oder ein auf Grund des § 12 des Waffengesetzes 1986, BGBI. Nr. 443, erlassenes Waffenverbot gilt als Waffenverbot nach § 12 dieses Bundesgesetzes. Die Behörde hat jedoch ein solches Waffenverbot auf Antrag aufzuheben, wenn es den Voraussetzungen des § 12 nicht entspricht.

(3) Auf Grund des Waffengesetzes 1986 ausgestellte Waffenpässe, Waffenbesitzkarten, Waffenscheine oder Bescheinigungen gemäß § 27 des Waffengesetzes 1986 gelten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Waffenpässe und als

Waffenbesitzkarten im Sinne des § 21 Abs. 1 oder als Bescheinigung im Sinne des § 39 Abs. 2. Wird gemäß § 17 die Ausstellung eines Ersatzdokumentes beantragt, stellt die Behörde ein entsprechendes Dokument nach diesem Bundesgesetz aus.

(4) Waffenbesitzkarten gemäß Artikel II der zweiten Waffengesetznovelle 1994, BGBl. Nr. 1107, behalten ihre Gültigkeit. Abs. 8 und die §§ 26 bis 30, 37 und 39 gelten. Abs. 3 letzter Satz gilt.

(5) Bescheide, mit denen vor dem 1. Mai 1980 der Erwerb von Kriegsmaterial erlaubt wurde, sowie Ausnahmebewilligungen gemäß § 28a Abs. 2 Waffengesetz 1986 gelten als Ausnahmebewilligungen im Sinne des § 19 Abs 2.

(6) Den Inhabern von Ausnahmebewilligungen gemäß § 11 Abs. 2 des Waffengesetzes 1986 stellt die Behörde auf Antrag eine entsprechende Waffenbesitzkarte gemäß Anlage 2 oder einen entsprechenden Waffenpaß gemäß Anlage 1 aus, wenn nicht wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen, die zur Erteilung der Ausnahmebewilligung geführt haben, eingetreten sind.

Sonstige Übergangsbestimmungen

§ 58. (1) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits im Besitz einer oder mehrerer meldepflichtiger Waffen sind, haben bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine diese Waffen betreffende Meldung im Sinne des § 31 zu erstatten.

(2) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Besitz von Repetierflinten oder halbautomatischen Schußwaffen sind, haben dies der Behörde binnen einem Jahr ab Inkrafttreten anzuzeigen. Die Behörde hat dem Betroffenen, sofern er verlässlich ist und eine Rechtfertigung glaubhaft macht, die Ausstellung eines Waffenpasses jedoch nicht in Betracht kommt, auf Grund der Anzeige die Bewilligung zum Besitz der genehmigungspflichtigen Waffen durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu erteilen. Diesfalls gilt für vier dieser Waffen der Besitz als Rechtfertigung im Sinne des § 23 Abs. 1. Ist er zwar Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte, aber wird durch die nunmehr genehmigungspflichtigen Waffen die Anzahl der Waffen überschritten, die der Betroffene besitzen darf, so gilt die Anzeige als Antrag auf Erweiterung der Anzahl der erlaubten Waffen. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern der Betroffene gleichzeitig die Rechtfertigung für diese Erweiterung glaubhaft macht (§ 24), wobei für insgesamt vier genehmigungspflichtige Waffen der Besitz als Rechtfertigung für

die Erweiterung gilt. Wird auf Grund der Anzeige die Bewilligung nicht erteilt, so gilt § 26 Abs. 4 und 5. Bis zum Eintritt der Rechtskraft der behördlichen Entscheidung, falls jedoch die Bewilligung nicht erteilt wird, ist der Besitz der Waffen bis zum Ablauf der im § 26 Abs. 4 bezeichneten Frist erlaubt.

(3) Menschen, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits eine Waffenbesitzkarte ausgestellt worden ist, haben für den weiteren Besitz ihrer genehmigungspflichtigen Waffen bis zur nächsten sie betreffenden Überprüfung gemäß § 26 gegenüber der Behörde eine Rechtfertigung (§ 23) abzugeben. Vermögen sie für den weiteren Besitz - trotz entsprechender Aufforderung - keine Rechtfertigung vorzubringen, so hat die Behörde die Waffenbesitzkarte zu entziehen. Die Bestimmungen des § 26 Abs. 4 und 5 gelten.

(4) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits im Besitz einer Waffensammlung im Sinne des § 41 sind, haben die Behörde binnen einem Jahr ab diesem Zeitpunkt darüber in Kenntnis zu setzen und ihr mitzuteilen, durch welche Maßnahmen für eine sichere Verwahrung und für Schutz vor unberechtigtem Zugriff Sorge getragen ist. § 41 Abs. 2 und 3 gilt.

Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen

§ 59. Von diesem Bundesgesetz bleiben unberührt:

1. § 40 Abs. 5 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935;
2. § 111 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440;
3. das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977.

Verweisungen

§ 60. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen verwiesen wird, sind dies Verweisungen auf diese in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Vollziehung

§ 61. Mit der Vollziehung ist betraut hinsichtlich

1. des § 17 Abs. 1 die Bundesregierung;
2. der §§ 11 Abs. 4 und 50 Abs. 1 bis 3 der Bundesminister für Justiz;

3. der §§ 5 und 19 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
4. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres, und zwar hinsichtlich
 - a) der §§ 18 Abs. 3, 31, 32 und 34 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
 - b) des § 39 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
 - c) des § 39 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten;
 - d) des § 42 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und - soweit Kriegsmaterial betroffen ist - mit dem Bundesminister für Landesverteidigung;
 - e) des § 43 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, sofern Kriegsmaterial betroffen ist;
 - f) des § 47 Abs. 2 und 3 im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für auswärtige Angelegenheiten.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 62. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1997 in Kraft. Gleichzeitig treten das Waffengesetz 1986, BGBI. Nr. 443, sowie das Waffengesetz-Übergangsrecht 1986, BGBI. Nr. 443/1986, und Artikel II der 2. Waffengesetznovelle 1994, BGBI. Nr. 1107/1994, außer Kraft .

(2) Auf vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Straftatbestände bleibt das Waffengesetz 1986 weiterhin anwendbar. Ebenso bleibt Artikel II der Waffengesetznovelle 1994 auf anhängige Verfahren über Entschädigungen für auf Grund dieser Bestimmung abgelieferte Waffen weiterhin anwendbar.

<p>Seite 1</p> <p>REPUBLIK ÖSTERREICH</p> <p></p> <p>WAFFENPASS</p> <p>Nr.</p>	<p>Seite 4</p> <p>Raum für zusätzliche behördliche Eintragungen:</p>
--	---

<p>Seite 2</p> <p>Familienname:</p> <p>Vorname:</p> <p>Tag und Ort der Geburt:</p> <p>Hauptwohnsitz in Österreich: ja/nein*</p> <p>..... (Unterschrift des Inhabers)</p> <p>..... (Ausstellende Behörde)</p> <p>..... (Datum der Ausstellung)</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>Seite 3</p> <p>Der Inhaber dieses Waffenpasses ist berechtigt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">a)*</td> <td>... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="radio"/> R.S.</td> </tr> <tr> <td>b)*</td> <td>... unter § 18 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen.</td> <td style="text-align: center;"><input type="radio"/> R.S.</td> </tr> <tr> <td>c)*</td> <td>Meldepflichtige oder sonstige Schußwaffen zu führen</td> <td style="text-align: center;"><input type="radio"/> R.S.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>*) Unzutreffendes ist von der Behörde zu streichen!</p>	a)*	... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.	<input type="radio"/> R.S.	b)*	... unter § 18 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen.	<input type="radio"/> R.S.	c)*	Meldepflichtige oder sonstige Schußwaffen zu führen	<input type="radio"/> R.S.			
a)*	... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.	<input type="radio"/> R.S.											
b)*	... unter § 18 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen.	<input type="radio"/> R.S.											
c)*	Meldepflichtige oder sonstige Schußwaffen zu führen	<input type="radio"/> R.S.											

Format 7,5 x 11 cm gefalzt

<p>Seite 1</p> <p>REPUBLIK ÖSTERREICH</p> <p></p> <p>WAFFENBESITZKARTE</p> <p>Nr.</p>	<p>Seite 4</p> <p>Raum für zusätzliche behördliche Eintragungen:</p>
---	---

<p>Seite 2</p> <p>Familienname:</p> <p>Vorname:</p> <p>Tag und Ort der Geburt:</p> <p>Hauptwohnsitz in Österreich: ja/nein*</p> <p>..... (Unterschrift des Inhabers)</p> <p>..... (Ausstellende Behörde)</p> <p>..... (Datum der Ausstellung)</p> <p>..... (Unterschrift)</p>		<p>Seite 3</p> <p>Der Inhaber dieser Waffenbesitzkarte ist berechtigt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">a)*</td> <td style="width: 60%;">... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen, sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.</td> <td style="width: 30%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> R.S.</td> </tr> <tr> <td>b)*</td> <td>... unter § 18 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen.</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> R.S.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">*) Unzutreffendes ist von der Behörde zu streichen!</p>	a)*	... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen, sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.	<input type="checkbox"/> R.S.	b)*	... unter § 18 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen.	<input type="checkbox"/> R.S.			
a)*	... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen, sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.	<input type="checkbox"/> R.S.									
b)*	... unter § 18 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen.	<input type="checkbox"/> R.S.									

Format 7,5 x 11 cm gefalzt

- 40 -

Vorderseite

Anlage 3

**Bewilligung
zum Besitz von Schußwaffen gemäß § 39 des WaffenG 1996*)**

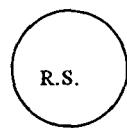
Name und Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____, Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

ist berechtigt, die genehmigungspflichtigen Waffen Fabrikat/Modell _____
 HerstellungsNr. _____
 Fabrikat/Modell _____
 HerstellungsNr. _____
 Fabrikat/Modell _____
 HerstellungsNr. _____

und Munition für genehmigungspflichtige
 Waffen über die Bundesgrenze zu
 verbringen und im Bundesgebiet zu
 besitzen. gültig bis: _____



ausstellende Behörde oder Grenzkontrollstelle

(Datum, Unterschrift)

*) Wird keine Bewilligung zum Besitz erteilt., Seite
ist diese Seite durchzustreichen.

1

(Rückseite beachten!)

Rückseite

**Bewilligung zum Führen
von Schußwaffen gemäß § 40 des WaffenG 1996**

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____, Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

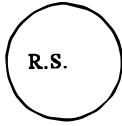
ist berechtigt,

a) die in seinem Europäischen Feuerwaffenpaß mit der Nummer _____,
 gültig bis: _____, ausgestellt von: _____

eingetragenen Waffen zu führen.*)

b) jene Waffen, die er gemäß § 38 des Waffengesetzes besitzen darf (siehe Seite 1),
 zu führen.*)

gültig bis: _____



ausstellende Behörde oder Grenzkontrollstelle

(Datum, Unterschrift)

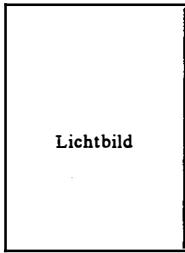
*) unzutreffendes streichen

Seite

2

Format 15 x 21 cm

Format A6, gefalzt und gebunden

Hinweise für Reisen innerhalb der Gemeinschaft <p>- Dieser Paß erlaubt Reisen mit einer darin genannten Waffe bzw. mehreren Waffen der Kategorien B, C oder D in einen anderen Mitgliedstaat nur, wenn die Behörden dieses Mitgliedstaats dafür die Erlaubnis bzw. jeweils eine Erlaubnis erteilt haben. Die jeweilige Erlaubnis kann in den Paß unter Punkt 5 eingetragen werden.</p> <p>- Eine solche Erlaubnis ist jedoch grundsätzlich nicht erforderlich, wenn eine Reise mit einer Waffe der Kategorie C oder D zur Ausübung der Jagd oder mit einer Waffe der Kategorie B, C oder D zur Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf unternommen wird, soweit der Betreffende im Besitz des Waffenpasses ist und den Grund der Reise nachweisen kann.</p> <p>Aus den Angaben, die gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 91/477/EWG des Rates von den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurden, in denen der Erwerb und der Besitz einer Waffe der Kategorien B, C oder D untersagt oder genehmigungspflichtig ist, geht jedoch folgendes hervor:</p> <p>6.1. Eine Reise nach mit der Waffe/den Waffen ist verboten.</p> <p>6.2. Eine Reise nach mit der Waffe/den Waffen ist genehmigungspflichtig</p>		Glossaire <p>1. Datos sobre el titular Oplysninger om innehavaren Angaben zum Paßinhaber Στοιχεία του αρρενώπου του κατόπιο Details of the holder Detalj om ägaren Indicazioni relative al titolare Vermeldingen betreffende de houder Menções relativas ao titular Passinhaltningen ykslighetsintidet Upplysningar om innehavaren</p> <p>1.1. Nombre y apellidos Eftornavn og fornavn Namn och förnamn Επωνυμο και ονομα Nom & prénom Cognome e nome Numeiro de nome Apelido e nome Sakunimi ja etunimi Efternamn och förnamn</p> <p>1.2. Fecha y lugar de nacimiento Fødselsdato og -sted Geburtsdatum und -ort Ημερομηνία και τοπος γέννησης Date et lieu de naissance Luogo e data die nascita Geboorteplaats en -datum Data e local de nascimento Södertids och födelseplats Födelsedatum och -plats</p> <p>1.3. Nacionalidad Nationalitet Staatsangehörigkeit Εθνικότητα Nationality Nationalit Nationalität Nationalitat Nacionalidade Kansalaisuus Nationalitet</p> <p>1.4. Dirección Bopel Anschrift Διεύθυνση Adresse Adresse Indirizzo Adres Adresse Osoite Adress</p> <p>1.5. Firma del titular Innehavarens underskrift Unterschrift des Paßinhabers Υπογραφη κατοχού Holder's signature Signature du titulaire Firma del titulante Handtekening van de houder Assinatura do titular Passinhaltningen allekirjoitus Innehavarens namnateckning</p> <p>2.1. Angaben zum Paßinhaber</p> <p>1.1. Name und Vorname: </p> <p>1.2. Geburtsdatum und -ort: </p> <p>1.3. Staatsangehörigkeit: </p> <p>1.4. Anschrift: </p> <p>1.5. Unterschrift des Paßinhabers: </p> <p>Lichtbild</p> <p>2. Angaben zum Feuerwaffenpaß</p> <p>2.1. Paßnummer: </p> <p>2.2. gültig bis: </p> <p>2.3. Behörde/Dienstsiegel: </p> <p>2.4. Gültigkeit verlängert bis: </p> <p>2.5. Behörde/Dienstsiegel: </p> <p>3. Kenndaten der Feuerwaffen</p> <p>3.1.</p> <p>3.2.</p> <p>3.3.</p> <p>3.4.</p> <p>3.5.</p> <p>3.6.</p> <p>3.7.</p> <p>3.8.</p> <p>3.9.</p> <p>3.10.</p> <p>4. Genehmigungen bezüglich der Waffen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Waffe</th> <th>Genehmigungsdatum (gültig bis)</th> <th>Behörde/Dienstsiegel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> </tbody> </table>	Waffe	Genehmigungsdatum (gültig bis)	Behörde/Dienstsiegel	3.	3.	3.	3.	3.
Waffe	Genehmigungsdatum (gültig bis)	Behörde/Dienstsiegel																		
3.																		
3.																		
3.																		
3.																		
3.																		

Format A6, gefalzt und gebunden

Vorderseite

**Bestätigung
gemäß § 31 des WaffenG 1996**

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum und - ort: _____

Anschrift: _____

Amtlicher Lichtbildausweis: Art: _____, Nr.: _____

Ausstellungsdatum: _____ Ausstellungsbehörde: _____

hat den Erwerb der umseitig angeführten Waffe(n) gemäß § 31 WaffenG 1996 gemeldet.

Firma: _____

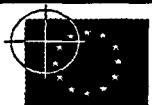
(Datum, Unterschrift)

Rückseite

Art der Waffe	Marke	Type	Kaliber	HerstellungsNr

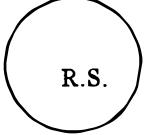
Format 15 x 21 cm

**Erlaubnisschein gemäß § 37 Abs 1 WaffG 1996 zum Verbringen
von Waffen/Munition aus der Republik Österreich**
(Artikel 11(2) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(2) der Richtlinie 93/15/EWG)



1. Versendermitgliedstaat Republik Österreich		2. Empfängermitgliedstaat	
3. Versender <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Gewerbetreibender		4. Empfänger <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Gewerbetreibender	
Familienname(n), Vorname(n)		Familienname(n), Vorname(n)	
Geburtsort und -datum		Geburtsort und -datum	
Reisepaß/Personalausweis Nr.	ausgestellt am	Reisepaß/Personalausweis Nr.	ausgestellt am
ausgestellt durch		ausgestellt durch	
Firma		Firma	
Anschrift (Sitz der Firma)		Anschrift (Sitz der Firma)	
Telefonnummer	Faxnummer	Telefonnummer	Faxnummer
Lieferanschrift			

5. Beschreibung der Waffen/Munition		Anlage <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Lfd. Nr.	Kate- gorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüf- zeichen ja/nein	Herstellungs- nummer

6. Entscheidung des Empfängermitgliedstaates	
Vorherige Einwilligung <input type="checkbox"/> nicht erforderlich für Waffen/Munition Lfd. Nr. _____	
<input type="checkbox"/> erteilt (Kopie anbei) für Waffen/Munition Lfd. Nr. _____ gültig bis _____	
7. Antragsteller (falls von Feld 3 abweichend) <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Gewerbetreibender	
Familienname(n), Vorname(n)	
Geburtsort und -datum	
Anschrift	
8. Erlaubnis des Versendermitgliedstaates	
Behörde _____	
Datum _____	
R.S. 	

Versand

9. Versandart (falls nicht vom Versender oder Antragsteller selbst verbracht wird)	
Spediteur _____	
Anschrift _____	
Versanddatum _____	Geschätztes Ankunftsdatum _____

Anlage zu Punkt 5. des Erlaubnisscheines gemäß §37 Abs. 1 WaffenG 1996

Beschreibung der Waffen/Munition

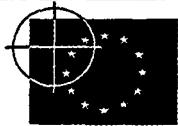
Blatt Nr. _____



Lfd. Nr.	Kate- gorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüf- zeichen ja/nein	Herstellungs- nummer

Format A4

Vorherige Einwilligung gemäß § 29 Abs 6 WaffG 1996 für den Erwerb genehmigungspflichtiger Waffen oder Munition in einem anderen Mitgliedstaat durch Personen aus der Republik Österreich (Artikel 7 Abs 1 Satz 2 Richtlinie 91/477/EWG, Art 10 Richtlinie 1993/15/EWG)



1. Angaben zur Person des Erwerbers

Familienname(n), Vorname(n)

Geburtsdatum und -ort

Anschriften in Mitgliedstaaten

Reisepaß/Personalausweis-Nr.

ausgestellt durch

ausgestellt am

2.1. Merkmale der Waffe(n)

Art

Art

Art

Kaliber

Kaliber

Kaliber

Kategorie

Kategorie

Kategorie

Sonstige Angaben

Sonstige Angaben

Sonstige Angaben

2.2. Merkmale der Munition

Anzahl/Art

Kaliber

Kategorie

Sonstige Angaben

CIP - Prüfzeichen ja nein

Die vorherige Einwilligung zum Erwerb der oben unter Nummer 2 beschriebenen Waffe(n) und/oder Munition in _____ (Mitgliedstaat) wird erteilt.

Diese Berechtigung gilt bis _____

Behörde

Datum _____

Unterschrift _____

R.S.

**Anzeige eines Transportes gemäß § 37 Abs 2 WaffG 1996
von Waffen/Munition aus der Republik Österreich
durch zugelassene Gewerbetreibende**
(Artikel 11(3) der Richtlinie 91/477/EWG;
Artikel 10(3) der Richtlinie 93/15/EWG)



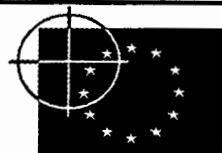
1. Versendermitgliedstaat Republik Österreich		2. Empfängermitgliedstaat					
3. Versender		4. Empfänger					
<p>Firma _____</p> <p>Familienname(n), Vorname(n) _____</p> <p>Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____</p> <p>Telefonnummer _____ Faxnummer _____</p>		<p>Firma _____</p> <p>Familienname(n), Vorname(n) _____</p> <p>Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____</p> <p>Telefonnummer _____ Faxnummer _____</p>					
5. Durchgangsländer		6. Beförderungsart/Beförderer					
7. Zulassung des Gewerbetreibenden durch Versendermitgliedstaat (Genehmigung gemäß § 37 Abs. 2)							
Datum _____		Nummer _____	Geltungsdauer _____				
Behörde _____							
8. Vorherige Einwilligung des Empfängermitgliedstaates (Kopie in der Anlage)*							
Angabe der Waffen/Munition _____		Datum _____	Behörde _____				
<p>* Nur ausfüllen und Kopie beifügen, wenn der Empfängermitgliedstaat das Verbringen oder Verbringenlassen von seiner vorherigen Einwilligung abhängig macht.</p>							
9. Freistellung von der vorherigen Einwilligung durch den Empfängermitgliedstaat* (Kopie der Mitteilung des Empfängermitgliedstaates in der Anlage)							
Angabe der Waffen/Munition _____		Datum _____					
<p>* Nur ausfüllen und Kopie beifügen, wenn der Empfängermitgliedstaat das Verbringen oder Verbringenlassen nicht von seiner vorherigen Einwilligung abhängig macht.</p>							
10. Beschreibung der Waffen/Munition							
		Anlage <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Lfd. Nr.	Kate- gorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüf- zeichen ja/nein	Herstellungs- nummer
11. Bestätigung der Richtigkeit der unter Pkt. 2 bis 10 gemachten Angaben							
Name/Firma _____							
Anschrift _____							
Datum und Unterschrift/Stempel _____							

Format A4

Anlage zu Punkt 10. der Anzeige gemäß § 37 Abs. 2 WaffenG 1996.

Beschreibung der Waffen/Munition

Blatt Nr. _____

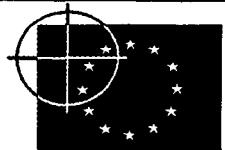


Lfd. Nr.	Kate- gorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüf- zeichen ja/nein	Herstellungs- nummer

Format A4

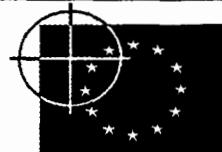
Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs 3 WaffG zur Verbringung von Waffen/Munition in die Republik Österreich

(Artikel 11(4) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(4) der Richtlinie 93/15/EWG)



1. Versendermitgliedstaat		2. Empfängermitgliedstaat Republik Österreich					
3. Versender		4. Empfänger					
Firma Familienname(n), Vorname(n) Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____		Firma Familienname(n), Vorname(n) Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____					
Telefonnummer		Faxnummer					
5. Beschreibung der Waffen/Munition		Anlage	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Lfd. Nr.	Kate- gorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüf- zeichen ja/nein	Herstellungs- nummer
6. Antragsteller				7. Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde des Empfängermitgliedstaates (Österreich)			
Name/Firma Anschrift _____ Datum _____				Behörde <input type="checkbox"/> wird nicht erteilt. <input type="checkbox"/> wird erteilt gültig bis _____ _____ Unterschrift			
				_____ _____ _____			

Format A4

Anlage 9**Anlage zu Punkt 5. der Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 WaffenG 1996****Beschreibung der Waffen/Munition** **Blatt Nr. _____**

Lfd. Nr.	Kate- gorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüf- zeichen ja/nein	Herstellungs- nummer

Format A4

Artikel II

**Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten,
die von Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit
Amtshandlungen zur Feststellung der Unterbringungsvoraussetzungen
ermittelt worden sind
(Unterbringungsdaten-Schutzgesetz - UdSchG)**

**Unterbringungsdaten;
Verwendung und besonderer Schutz**

§ 1. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, in Orten, für die Bundespolizeibehörden bestehen, diese, sind als Sicherheitsbehörden verpflichtet, Unterbringungsdaten (Abs. 3) gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu verwenden. Die insbesondere für Zwecke sicherheitsbehördlicher Gefahrenabwehr erforderlichen und gesetzlich festgelegten Übermittlungen sind in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Ermittlung der Daten vorzunehmen.

(2) Die Verarbeitung von Unterbringungsdaten in eigenen Evidenzen sowie das Anbringen entsprechender Hinweise in sonstigen Evidenzen ist unzulässig. Die Verarbeitung in den bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden, eigenen Evidenzen wird eingestellt (§ 7).

(3) Unterbringungsdaten sind folgende im Rahmen einer Amtshandlung gemäß § 46 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBI. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 201/1996, oder gemäß § 9 des Unterbringungsgesetzes (UbG), BGBI. Nr. 155/1990, ermittelte personenbezogenen Daten:

1. Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum sowie Geburtsort und Wohnanschrift (Grunddatensatz) eines Menschen, den Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in eine Krankenanstalt (Abteilung) für Psychiatrie (im folgenden Anstalt) gebracht haben oder bringen haben lassen,
2. Namen des untersuchenden Arztes, Bezeichnung der von ihm erstellten Diagnose und Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbringung,
3. Bezeichnung der Anstalt, in die der Betroffene gebracht wurde, sowie Datum und Aktenzeichen der Amtshandlung,

sofern Daten gemäß Z 1 mit solchen gemäß Z 2 oder 3 verknüpft sind.

(4) Die Behördenleiter sind hinsichtlich der Unterbringungsdaten für die Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz verantwortlich: Sie haben persönlich oder durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß diese Daten gemäß diesem Bundesgesetz geheimgehalten werden. Soweit der Behördenleiter einen Amtsarzt oder den Polizeichefarzt mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut hat, trifft diesen die entsprechende Verantwortung.

(5) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf nicht automationsunterstützt verarbeitete Daten anzuwenden; dies gilt auch dann, wenn auf Bestimmungen des Datenschutzgesetzes - DSG, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 632/1994, Bezug genommen wird, die nur auf automationsunterstützte Verarbeitungen anzuwenden sind.

Verarbeitung und Übermittlung von Unterbringungsdaten

§ 2. (1) Die Sicherheitsbehörden (§ 1 Abs. 1) sind ermächtigt, Unterbringungsdaten so lange zu verarbeiten, bis sie zu löschen sind.

(2) Die Sicherheitsbehörde, die Unterbringungsdaten im Rahmen einer Amtshandlung gemäß § 1 Abs. 2 ermittelt hat, ist ermächtigt, diese Daten der nach dem Hauptwohnsitz des Betroffenen, in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes der nach seinem Wohnsitz zuständigen Sicherheitsbehörde, zum Zwecke sicherheitsbehördlicher Gefahrenabwehr zu übermitteln.

(3) Im übrigen dürfen Unterbringungsdaten - auch an Gerichte und Finanzbehörden - nur übermittelt werden, wenn hierfür eine ausdrücklich auf Unterbringungsdaten Bezug nehmende gesetzliche Grundlage besteht.

(4) Sofern Unterbringungsdaten einer Verwaltungsbehörde zu übermitteln sind, ist dafür Sorge zu tragen, daß die im § 1 Abs. 2 Z 2 genannte Diagnose nur einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt oder einem Polizeiarzt bekannt ist.

(5) Die Ermächtigung der Sicherheitsbehörden zur Dienst- und Fachaufsicht bleibt unberührt. Soweit sich diese auf Amtshandlungen gemäß § 1 bezieht, ist hierfür auch die Verarbeitung von Unterbringungsdaten zulässig.

(6) Jede Übermittlung von Unterbringungsdaten ist aktenkundig zu machen.

Information des Betroffenen

§ 3. (1) Die Sicherheitsbehörden, die Unterbringungsdaten eines Menschen verarbeiten, sind verpflichtet, den Betroffenen, gegebenenfalls seinen - ihnen bekannten - Sachwalter von der Aufnahme und der Dauer der Verarbeitung in Kenntnis zu setzen, es sei denn, die Daten wurden unverzüglich gelöscht. Die Sicherheitsbehörden, die eine Amtshandlung gemäß § 1 geführt haben, sind außerdem ermächtigt, einen Angehörigen, der mit dem Betroffenen wohnt oder für ihn sorgt, sofern kein solcher bekannt ist, einen Angehörigen aus dem Kreis der Kinder, Ehegatten und Eltern von der Amtshandlung zu verständigen.

(2) Für die Bescheinigung gemäß § 8 UbG sowie für jene Aktenteile, die für die Entscheidung des Arztes maßgeblich waren, gilt § 17 AVG, BGBI. Nr. 51/1991; dem Betroffenen kommt insoweit die Stellung einer Partei zu.

Sonstige geschützte Daten

§ 4. Personenbezogene Daten, die im Rahmen einer Amtshandlung gemäß § 1 ermittelt worden sind, ohne daß der Betroffene in eine Anstalt zu bringen war, dürfen nur für Zwecke des inneren Dienstes verarbeitet und benutzt werden. Die §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1, 5 und 6 sowie 3 Abs. 2 gelten.

Übermittlungsverbot

§ 5. Unterbringungsdaten und Daten gemäß § 4 sind für jegliche Auskunft gesperrt und dürfen in amtlichen Auskünften in keiner Weise erwähnt werden; es darf insbesondere - weder direkt noch mittelbar - mitgeteilt werden, daß Daten verarbeitet werden, die dieser Sperre unterliegen. § 11 DSG und § 2 dieses Bundesgesetzes bleiben unberührt.

Lösung

§ 6. (1) Daten gemäß § 4 sind zwei Monate nachdem sie ermittelt worden sind, zu löschen.

(2) Unterbringungsdaten sind drei Monate nachdem sie ermittelt worden sind, zu löschen; sie sind vor diesem Zeitpunkt zu löschen, sobald sich ergeben hat, daß vom Betroffenen künftig keine ernstliche Gefährdung (§ 3 Z 1 UbG) ausgeht.

(3) Daten gemäß Abs. 1 und 2, auf die sich ein Verfahren nach § 14 DSG bezieht, dürfen nur mit Zustimmung des Betroffenen gelöscht werden.

(4) § 12 DSG gilt. Bei nicht automationsunterstützt verarbeiteten Unterbringungsdaten ist die Beseitigung der Auffindbarkeit nach dem Namen des Betroffenen einer Löschung gleichzuhalten.

(5) Für Unterbringungsdaten und Daten gemäß Abs. 4, die in ein anderes Aufgabengebiet übermittelt worden sind, gelten die hiefür maßgeblichen Löschungsbestimmungen.

Übergangsbestimmung

§ 7. Unterbringungsdaten und Daten gemäß § 4, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ermittelt wurden, dürfen gemäß § 2 Abs. 1 verarbeitet werden. Eine Übermittlung an andere Behörden ist jedoch nur in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 zulässig. Die Daten sind ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu löschen; sie sind vor diesem Zeitpunkt zu löschen, sobald sich ergeben hat, daß vom Betroffenen keine ernstliche Gefährdung (§ 3 Z 1 UbG) ausgeht.

Vollziehung

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Artikel III

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 622/1994, wird geändert wie folgt:

§ 280 samt Überschrift lautet:

„Ansammeln von Kampfmitteln

§ 280. (1) Wer Waffen, Munition oder andere Kampfmittel an sich bringt, besitzt oder einem anderen verschafft, um eine größere Zahl von Menschen zum Kampf auszurüsten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, die Kampfmittel auf Dauer unbrauchbar macht, einer solchen Behörde übergibt oder es ihr ermöglicht, der Kampfmittel habhaft zu werden.“

Artikel IV

Das Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 53 Abs. 2 SPG wird folgender Satz angefügt:

„Diese Ermächtigung gilt auch für Unterbringungsdaten (§ 1 Abs. 2 Unterbringungsdaten-Schutzgesetz - UdSchG, BGBl.Nr.), insoweit dies für die Vollziehung des § 57 Abs. 1 Z 11 erforderlich ist.“

2. In § 57 (Zentrale Informationssammlung; Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung) wird Abs. 1 um folgende Z 11 ergänzt:

„11. der Betroffene einen gefährlichen Angriff begangen hat und zu befürchten ist, er werde im Falle einer gegen ihn geführten Amtshandlung einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen.“

3. § 58 Abs. 1 wird um folgende Z 9 ergänzt:

„9. in den Fällen der Z 11, wenn die für die Speicherung maßgebliche Gefahr nicht mehr besteht.“

4. § 58 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Sicherheitsbehörden sind als Auftraggeber verpflichtet, Personendatensätze gemäß § 57 Abs. 1 Z 5, 10 und 11, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist, drei Jahre nach Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Personendatensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs. 1 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, daß der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.“

Artikel V

Das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 521/1994, wird geändert wie folgt:

§ 43 lautet:

„§ 43. Die Behörde ist ermächtigt, Unterbringungsdaten (§ 1 Abs. 2 Unterbringungsdaten-Schutzgesetz - UdSchG (BGBl. Nr. ...)) für die Prüfung zu verwenden, ob der Betroffene noch verlässlich (§ 8 Abs. 1 Z 1) ist; für diesen Zweck dürfen Unterbringungsdaten an die für die Erteilung von Erzeugungs- und Verschleißbefugnissen zuständige Behörde übermittelt werden.“